

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,  
Windpark Prottes 3**

## **TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-83

## Inhalt

|       |                                                           |     |
|-------|-----------------------------------------------------------|-----|
| 1     | Einleitung.....                                           | 3   |
| 1.1   | Beschreibung des Vorhabens .....                          | 3   |
| 1.2   | Rechtliche Grundlagen .....                               | 5   |
| 2     | Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur ..... | 6   |
| 3     | Generelle Beurteilungsmethodik.....                       | 9   |
| 4     | Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....          | 13  |
| 4.1   | Ortsbild .....                                            | 13  |
| 4.1.1 | Flächeninanspruchnahme .....                              | 13  |
| 4.1.2 | Visuelle Störungen .....                                  | 32  |
| 4.2   | Sach- und Kulturgüter .....                               | 67  |
| 4.2.1 | Flächeninanspruchnahme .....                              | 67  |
| 4.2.2 | Visuelle Störungen .....                                  | 76  |
| 4.3   | Landschaftsbild .....                                     | 78  |
| 4.3.1 | Flächeninanspruchnahme .....                              | 78  |
| 4.3.2 | Zerschneidung der Landschaft.....                         | 104 |
| 4.3.3 | Visuelle Störungen .....                                  | 109 |
| 4.4   | Gewidmete Siedlungsgebiete.....                           | 140 |
| 4.4.1 | Lärm .....                                                | 140 |
| 4.4.2 | Schattenwurf .....                                        | 146 |
| 4.4.3 | Visuelle Störungen .....                                  | 148 |
| 4.5   | Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen .....    | 150 |
| 4.5.1 | Lärm .....                                                | 150 |
| 4.5.2 | Schattenwurf .....                                        | 158 |
| 4.5.3 | Flächeninanspruchnahme .....                              | 160 |
| 4.5.4 | Visuelle Störungen .....                                  | 163 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Prottes 3 die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Prottes. Folgende Windenergieanlagen sind geplant:

- 4 WEA der Type Vestas V172-7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens beträgt 28,8 MW.

Die WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels einem 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk Prottes. Durch die Kabelleitungen zum Umspannwerk ist weiters die Gemeinde Angern an der March betroffen. Die geplante Zuwegung ist auf die Gemeinde Prottes beschränkt.

Teile des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem weiters:

- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Eiswarntafeln, Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen
- die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile (Dabei kommt es zu permanenten Rodungen von 215 m<sup>2</sup>).

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Prottes, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnisch und verkehrstechnische Vorhabensgrenze bildet die Abfahrt von der Landesstraße L11 auf die Güterwege.

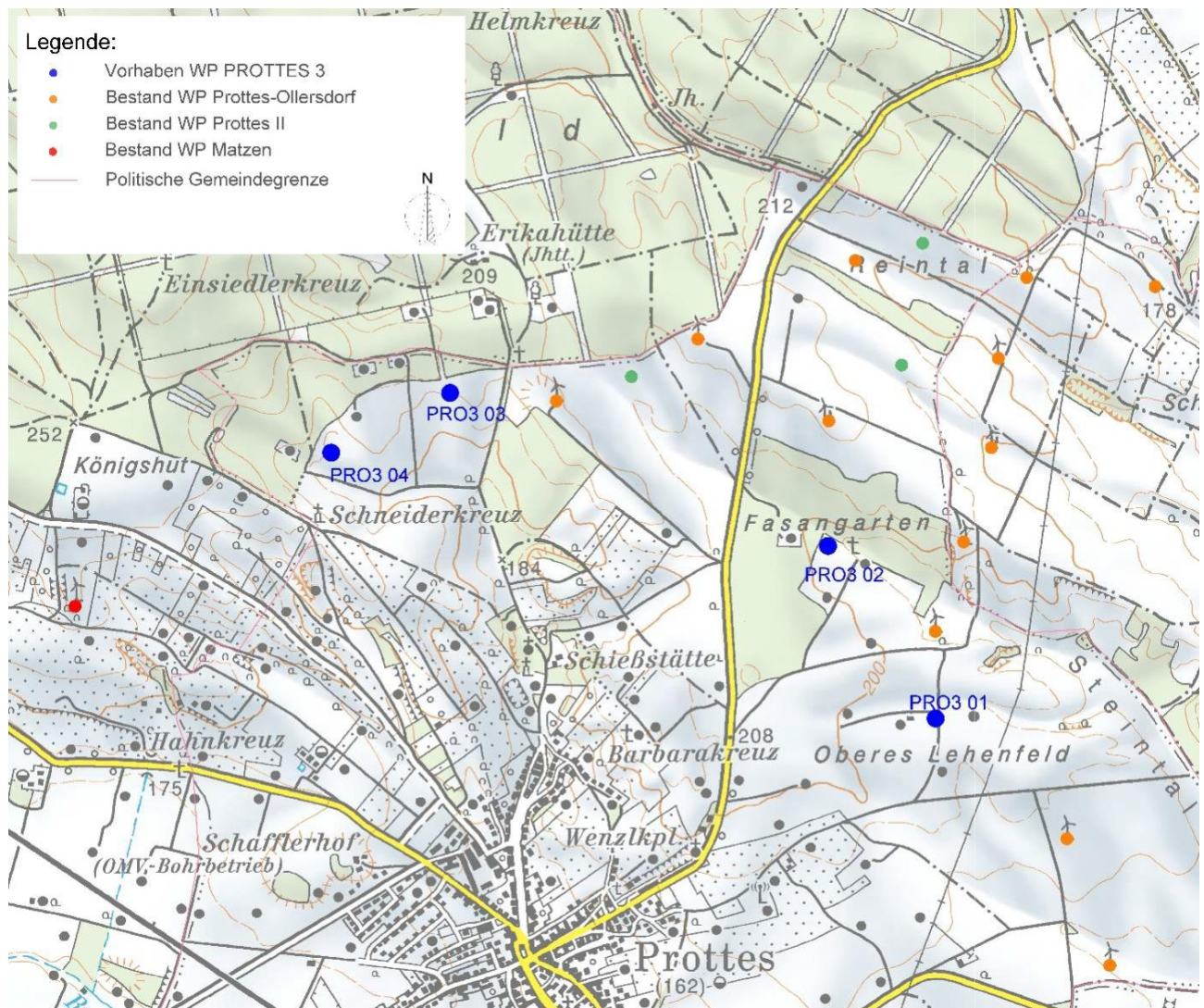


Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark PROTTE 3



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

*Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Prottes 3 aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Juli 2025 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturqueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf)

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE_L_Bergbau_2011.pdf)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE_Leitfaden_2019.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

#### Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

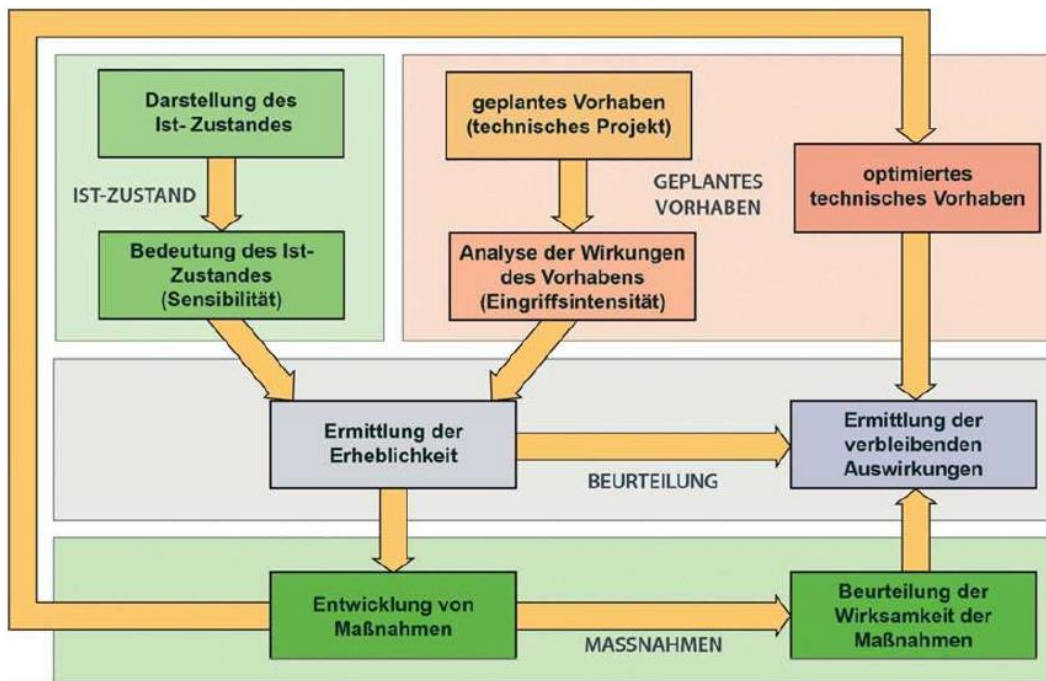


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

#### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)                                           | gering                                                                    | mäßig                                              | hoch                                               | sehr hoch                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft                      | verarmt                                                                   | örtlich bedeutend                                  | regional bedeutend                                 | national, international bedeutend                                 |
| i.S. des Ressourcenschutzes                                                          | im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen | durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt | knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung | knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung |
| i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) | keine bis geringe Vorbelastung                                            | mäßige Vorbelastung                                | vorbelastet, im Bereich der Richtwerte             | vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte               |

## Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Beurteilung der Eingriffsintensität | gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
|-------------------------------------|--------|-------|------|-----------|
|-------------------------------------|--------|-------|------|-----------|

## Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.



Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Erheblichkeit                              |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|--------------------------------------------|-----------|---------------------|-------|------|-----------|
|                                            |           | gering              | mäßig | hoch | sehr hoch |
| Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) | gering    |                     |       |      |           |
|                                            | mäßig     |                     |       |      |           |
|                                            | hoch      |                     |       |      |           |
|                                            | sehr hoch |                     |       |      |           |

|                               |                     |        |        |      |           |
|-------------------------------|---------------------|--------|--------|------|-----------|
| Beurteilung der Erheblichkeit | keine / sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|-------------------------------|---------------------|--------|--------|------|-----------|

#### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Bezeichnung der Wirksamkeit | Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung                                                                                                                  |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| keine bis gering            | Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens                                                             |
| mäßig                       | Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens                                                               |
| hoch                        | Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens                                                             |
| sehr hoch                   | Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes |

#### Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Verbleibende Auswirkungen |                | Eingriffserheblichkeit |        |        |      |           |
|---------------------------|----------------|------------------------|--------|--------|------|-----------|
|                           |                | sehr gering            | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
| Maßnahmenwirkung          | keine / gering |                        |        |        |      |           |
|                           | mäßig          |                        |        |        |      |           |
|                           | hoch           |                        |        |        |      |           |
|                           | sehr hoch      |                        |        |        |      |           |

|                         |                   |                           |         |          |      |           |
|-------------------------|-------------------|---------------------------|---------|----------|------|-----------|
| Verbleibende Auswirkung | Ver-<br>besserung | keine bis<br>sehr geringe | geringe | mittlere | hohe | sehr hohe |
|-------------------------|-------------------|---------------------------|---------|----------|------|-----------|

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Verbleibende Auswirkungen  | Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen                                                                 |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verbesserung</b>        | großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen  |
| <b>keine / sehr gering</b> | großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen                             |
| <b>gering</b>              | großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen                                      |
| <b>mittel</b>              | großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen              |
| <b>hoch</b>                | teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen |
| <b>sehr hoch</b>           | großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen                                                |

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

| ORTSBILD                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Sensibilität |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.                                                        | gering       |
| Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. | mäßig        |
| Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.                                                                                       | hoch         |
| Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.                                                                                                                          | sehr hoch    |

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

| Katastralgemeinde | Politische Gemeinde     | Bezirk      |
|-------------------|-------------------------|-------------|
| Ollersdorf        | Angern an der March     | Gänserndorf |
| Prottes           | Prottes                 | Gänserndorf |
| Matzen            | Matzen-Raggendorf       | Gänserndorf |
| Ebenthal          | Ebenthal                | Gänserndorf |
| Reyersdorf        | Schönkirchen-Reyersdorf | Gänserndorf |
| Schönkirchen      | Schönkirchen-Reyersdorf | Gänserndorf |
| Tallesbrunn       | Weikendorf              | Gänserndorf |
| Dörfles           | Weikendorf              | Gänserndorf |

### KG Ollersdorf (PG Angern an der March):

Die Katastralgemeinde Ollersdorf gehört zur Marktgemeinde Angern an der March und hat 866 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Jänner 2025).

Gemäß DEHIO (2010) ist Ollersdorf ein Straßenangerdorf im nördlichen Marchfeld. Entlang des von einem Bach durchflossenen Angers findet man z.T. geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser. Das Dorf orientiert sich entlang der Landesstraße L3026 in Nordwest-Südost Richtung.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich südlich des Angers bzw. der Hauptstraße in nicht erhöhter Lage. Die Kirche ist ein einheitlicher Barockbau, der von 1742 bis 1746 errichtet wurde. Bis 1782 war die Pfarre der Kartause Mauerbach inkorporiert. Gemäß DEHIO (2010) ein wenig vorgezogenes Langhaus mit zentralen Rechteckportalen und Segmentbogenfenstern zwischen Lisenen. Der eingezogene Rundchor mit ovalem Schlußfenster ist flankiert von symmetrisch angelegten, eingeschossigen Anbauten.

Die historische Bedeutung des Weinbaus in der Region wird anhand der nördlich des Ortes gelegenen Kellergassen entlang der L3026 deutlich. Die Kellergasse, nördlich der Ortschaft, besteht aus unregelmäßigen Kellerreihen, die zumeist locker verbaut sind. Diese wird durch Einfamilienhäuser mit der Ortschaft verbunden.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

### Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|       |                     |                  |                                |                                                                |     |                              |
|-------|---------------------|------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----|------------------------------|
| 10189 | Angern an der March | 06014 Ollersdorf | Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard | Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei) | 496 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 10186 | Angern an der March | 06014 Ollersdorf | Grabdenkmal (Gnadenstuhl)      | Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei) | 497 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 10187 | Angern an der March | 06014 Ollersdorf | Grabkreuz                      | Kirchengasse 125 , 2252 Angern an der March (Ollersdorf) (bei) | 497 | Denkmalschutz per Verordnung |

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>1</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard (bei Kirchengasse 125): Die Kirche ist ein einheitlicher Barockbau, Pfarre 1429, 1738 wiedererrichtet, bis 1782 der Kartause Mauerbach inkorpiert. Bemerkenswert ist der Längszentralbau.
- Grabdenkmal Gnadenstuhl (bei Kirchengasse 125): Dieser barocke Grabstein mit Relief *Gnadenstuhl* steht vor der Kirche hl. Leonhard.
- Grabkreuz (bei Kirchengasse 125): Dieser barocke Grabstein mit Relief *Kreuzigung* steht vor der Kirche hl. Leonhard.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>2</sup>

- Kellerstraße: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich nördlich außerhalb der Ortschaft in Graben- und Hanglage. Es besteht aus 336 Gebäuden (davon mehr als 20 mit Wohnnutzung) und hat eine Gesamtlänge von 1480 Metern. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, etwa ein Viertel giebelständig, einige wenige traufständig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1831 zurück.

#### Fotodokumentation:



Abbildung 3: Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 4: Kellergasse in Ollersdorf (Quelle: wiki-media)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Angern\\_an\\_der\\_March](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Angern_an_der_March)

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Angern\\_an\\_der\\_March](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Angern_an_der_March)



## KG Prottes (PG Prottes)

Prottes ist eine Marktgemeinde mit 1443 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich (Österreich). Die Ortschaft befindet sich in einer Geländemulde am Fuß des Matzner Waldes. Prottes wird einerseits durch den Weinbau geprägt, andererseits gibt es einen großen Einfluss von Seiten der Erdöl- und Erdgasgewinnung im unmittelbaren Umfeld der Ortschaft.

Gemäß DEHIO (2010) ist Prottes ein Mehrstraßendorf am nördlichen Marchfeldrand. Aus dem Linsenangerdorf Großprottes im Süden und dem Breitstraßendorf Kleinprottes im Norden entstand ein zusammengewachsener Ort mit zeiligen bzw. angerähnlichen Erweiterungen. Man findet eine durchgehend geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit großteils Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser und Hakenhöfe. An der westlichen Hintausstraße und Ebenthalerstraße gibt es Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise. Das Mehrstraßendorf orientiert sich entlang von zwei Achsen. Eine Achse verläuft in West-Ost Richtung, eine zweite Achse erstreckt sich in Süd-Nord Richtung. Der Großteil der Bebauung ist in geschlossener Bauweise angeordnet.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich im Süden des Ortes in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße. Ursprünglich war die Kirche von einem Friedhof umgeben. Gemäß DEHIO (2010) fand die erste urkundliche Erwähnung 1346 statt. Die Pfarre wurde 1783 dem Benediktinerstift Melk inkorporiert. Der mittelalterliche Bau im Kern ein Langhaus im romanischen Stil (erste Hälfte 13 Jh.) und einen gotischen Chor (Mitte 15 Jh.). 1740 erfolgte ein barocker Umorientierungsbau, der 1929 und 1964 restauriert wurde.

Der Ernestinenhof liegt westlich von Prottes an der Landesstraße L3161 in der Katastralgemeinde Prottes. Beim Ernestinenhof handelt es sich um einen Gutshof, der rein wirtschaftlich von der Schloss Raggendorf Sekt-Weinhandel GmbH genutzt wird.

Größere Betriebshallen sind im Norden der Ortschaft im Bereich des Gewerbeparks zu finden. Im Südwesten der Ortschaft findet sich ein OMV-Lagerplatz. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befinden sich hauptsächlich im Süden sowie im Westen von Prottes.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|       |         |               |                                       |                                                   |      |                              |
|-------|---------|---------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------|------|------------------------------|
| 10282 | Prottes | 06016 Prottes | Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk | Dörfleser Straße 7a , 2242 Prottes (bei)          | 3397 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 10666 | Prottes | 06016 Prottes | Wenzelkapelle                         | Ebenthaler Straße 33 , 2242 Prottes (nordöstlich) | 3282 | Denkmalschutz per Bescheid   |
| 10281 | Prottes | 06016 Prottes | Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt  | Kirchengasse 1 , 2242 Prottes (bei)               | 3487 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 10668 | Prottes | 06016 Prottes | Pfarrhof                              | Kirchengasse 2 , 2242 Prottes                     | 3484 | Denkmalschutz per Verordnung |

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>3</sup>

- Wenzelkapelle (Nordöstlich Ebenthaler Straße 33): Kleine Wegkapelle in barocken Formen, bezeichnet 1909
- Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Kirchengasse 1): Romanisches Langhaus aus dem 13. Jahrhundert mit gotischem Chor und barockem Umorientierungsbau von 1740

<sup>3</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Prottes](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Prottes)

- Pfarrhof (Kirchengasse 1): 1783 erbauter zweigeschoßiger Bau nördlich der Kirche
- Figurenbildstock hl Johannes Nepomuk (bei Dörfleser Straße 7a): Barocke Figur aus dem 18. Jahrhundert

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Marktgemeinde:<sup>4</sup>

- Kellergasse/Ebenthalerstraße (Friedhof): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und in Hanglage am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus 89 Gebäuden (mehrheitlich traufständige Presshäuser, aber auch 15 Abgangshäuschen und 15 Um- und Neubauten) und hat eine Länge von 700 Metern. Das Kellerviertel ist überwiegend gut erhalten. Die Keller sind meist Sandkeller, nur wenige weisen Ziegelgewölbe auf. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1859 zurück.
- Kleinprottes: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand entlang der Josef Seitz-Straße. Es besteht aus 67 Gebäuden (davon 18 Um- und Neubauten, teils mit Wohnnutzung) und hat eine Länge von 700 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1917 zurück.

#### Fotodokumentation:



Abbildung 5: Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 6: Kellergasse Ebenthalerstraße (Friedhof) in Prottes (Quelle: wikimedia)



Abbildung 7: Kellergasse Kleinprottes in Prottes (Quelle: wikimedia)

<sup>4</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Prottes](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Prottes)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Matzen (PG Matzen-Raggendorf)**

Die Katastralgemeinde Matzen gehört zur Marktgemeinde Matzen-Raggendorf und hat 2040 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Jänner 2025). Sie liegt an der Grenze zwischen dem Weinviertler Hügelland und dem Marchfeld in Niederösterreich ca. 35 km nordöstlich von Wien. Die Gemeinde ist nicht nur wegen ihrer Weine bekannt, sondern auch aufgrund großer Erdöl- und Erdgasvorkommen in der Umgebung. Nach Matzen ist das „Matzen-Feld“, das größte zusammenhängende Erdölvorkommen Mitteleuropas, benannt.

Matzen ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrstraßendorf mit Rechteckplatz am nördlichen Rand des Marchfeldes. Das ursprüngliche Straßendorf (nördl. Hauptstraße) befindet sich am Fuß des Schlossberges, zwischen der erhöht gelegenen Kirche und dem ehemals weitläufigen Meierhof (Meierhofgasse). Man findet eine durchgehend geschlossene, ein- und zweigeschossige Verbauung. Entlang der Hauptstraße herrscht geschlossene, traufständige Bebauung vor. Eine zeilige Erweiterung findet man mit dem Rechteckplatz (Jubiläumsplatz) nach Süden und Nordwesten (Schweinbartherstraße). Man findet großteils Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, Hakenhöfe und einige Streckhöfe. In der Oberen Berggasse und Winzergasse finden sich Gruppen von Kleinhäusern. Im Nordosten der Ortschaft befindet sich der bewaldete Schlossberg mit einem Schloss aus dem 12. Jahrhundert. Am Fuße des Schlossberges befinden sich die etwas erhöht gelegene Kirche, sowie der Meierhof. Die durch den Weinbau geprägte Region ist anhand der locker verbauten Kellergasse am nördlichen Ortsausgang (Spannbergerstraße) ersichtlich. Im Südosten der Ortschaft befindet sich ein Bahnhof mit direkter Anbindung in die südlich gelegene Bezirkshauptstadt Gänserndorf und im Westen zum Bahnhof Obersdorf.

Die katholische Pfarrkirche hl. Leonhard liegt erhöht im Norden des Ortes und ist ein ehemals gotischer, um 1700 barockisierter Bau mit 1958/59 errichtetem modernem Erweiterungsbau von Josef Vytiska.

Das Schloss Matzen ist ein tlw. restaurierter und privat genutzter Schlossbau, welcher nicht zu besichtigen ist. Das Schloss ist eine mächtige weithin sichtbare Anlage, und liegt in erhöhter Lage nordöstlich des Ortszentrums auf einer gegen die Siedlung gerichteten, spornartigen Rückfallkuppe, einem südwestlichen Ausläufer des Matzener Waldes. Die Topografie gestattete eine typische Spornlage, wobei die Anlage in O-W Richtung dem Gelände folgt. Die heutige Zufahrtsstraße benutzt vermutlich die Eintiefung des ehemaligen Halsgrabens, der zum Schutz gegenüber dem überhöhten Vorgelände nötig war. Das heutige Schloss ist das Resultat neuzeitlicher Baumaßnahmen, insbesondere der Umbauten durch die Freiherren v. Fünfkirchen zwischen 1629 und 1700. Gemäß DEHIO (2010) geht der heutige Baubestand weitgehend auf das 17. Jh. zurück. Die Einblickmöglichkeiten von außen sind sehr eingeschränkt.

Im Süden der Ortschaft findet sich ein Platz mit großen Schulgebäuden. Große Siedlungserweiterungsgebiete sind sowohl im Nordwesten als auch im Westen der Ortschaft zu erkennen. Betriebsgebiete finden sich im Osten und im Süden der Ortschaft.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|       |                   |              |                                       |                                                              |        |                                                               |
|-------|-------------------|--------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------|
| 10272 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Standesamt                            | Hauptstraße 20 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)             | .35    | Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv) |
| 10663 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Figurenbildstock hl. Josef mit Kind   | Josefsplatz 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (gegenüber)  | 92/16  | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10661 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Schule (Altbau)                       | Jubiläumplatz 10 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)           | 1366/6 | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10662 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Kath. Pfarrkirche hl. Leonhard        | Kirchengasse 1 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)             | .23    | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10273 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Pfarrhof                              | Meierhofgasse 2 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)            | .116   | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 11047 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Zinshaus samt Schuppen                | Reyersdorferstraße 4 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)       | 2041/2 | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)           |
| 10276 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Kreuzigungsgruppe mit Heiligenfiguren | Schloßstraße 3 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (bei)       | 29/2   | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10664 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Ehem. Schulhaus/ Hufschmiede          | Schloßstraße 4 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)             | .27    | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10275 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Herrschaftliches Presshaus            | Schloßstraße 5 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)             | .26    | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)           |
| 10274 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Schloss Matzen                        | Schloßstraße 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen)             | .1     | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)           |
| 10665 | Matzen-Raggendorf | 06013 Matzen | Herrschaftskeller                     | Schloßstraße 7 , 2243 Matzen-Raggendorf (Matzen) (gegenüber) | 8      | Denkmalschutz per Verordnung                                  |

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>5</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl Leonhard (Kirchengasse 1): Ehemals gotischer, um 1700 barockisierter Bau mit 1958/59 errichtetem modernem Erweiterungsbau von Josef Vytiska
- Pfarrhof (Meierhofgasse Nr.2) Eingeschoßiger Barockbau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts
- Schloss Matzen (Schlossstraße 7): Unregelmäßiger Bau, weitgehend aus dem 17. Jahrhundert, 1827 romantisch umgestaltet.
- Herrschaftliches Presshaus (Schlossstraße 5): großer barocker Bau mit Schopfwalmdach
- Kreuzigungsgruppe mit Heiligenfiguren (bei Schlossstraße 3) moderne Anlage mit barocker Kreuzigungsgruppe aus Figuren um 1700

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>6</sup>

- Kellergasse am nördlichen Ortsausgang: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 31 Gebäude, davon zwölf Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. und eine Scheune. Die Keller sind teils traufständig, teils in Schildmauerform; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1901
- Obere Berggasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus. Auf 250 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude, davon sieben Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, mehr als die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Matzen-Raggendorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Matzen-Raggendorf)

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Matzen-Raggendorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Matzen-Raggendorf)



Fotodokumentation:



Abbildung 8: Pfarrkirche hl. Leonhard (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 9: Schloss Matzen (Quelle: wikimedia)



Abbildung 10: barocke Kreuzigungsgruppe (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 11: Pfarrhof (Quelle: wikimedia)



Abbildung 12: Kellergasse



Abbildung 13: Kellergasse „Obere Berggasse“

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch



vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### KG Ebenthal (PG Ebenthal)

Ebenthal ist eine Marktgemeinde mit 883 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Ebenthal liegt im Osten des Weinviertels in Niederösterreich, nördlich des Matzener Waldes.

Siedlungserweiterungsgebiete finden sich hauptsächlich im Süden der Ortschaft, diese reichen in die bestehenden Waldflächen des Matzner Waldes. Neue Siedlungsgebiete verlaufen entlang der Haupttrouten zu den benachbarten Ortschaften im Süden Richtung Ollersdorf (L3026), im Südosten Richtung Grub an der March (L3028) sowie im Nordosten in Richtung Waidendorf (Waidendorferstraße).

Ebenthal ist gemäß DEHIO (2010) ein unregelmäßiges Grabenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel mit Großteils lockerer, meist eingeschossiger, traufständiger Verbauung. Im westlichen Ortsteil gibt es eine dreieckplatzartige Erweiterung. Im Südwesten des Ortes in Hanglage befinden sich Kleinhäuser und schlichte Kellerbauten.

Die im Südosten von Ebenthal leicht erhöht auf dem ehemaligen Hausberg gelegene Pfarrkirche hl. Koloman ist ein ursprünglich kleiner Barockbau des 17. Jahrhunderts mit einem wahrscheinlich romanischen Baukern, der 1831 bis 1840 verändert und durch einen wesentlich breiteren Zentralbau erweitert wurde.

Das Schloss Ebenthal (auch: Schloss Coburg) ist eine barocke Schlossanlage mit älterem Kern im Südosten des Ortes, die zum größten Teil aus dem 18. Jahrhundert stammt. Das Schloss ist heute Privatbesitz und nicht zu besichtigen. Im Norden des Schlosses liegt das Areal des Meierhofes mit einem dominant in Erscheinung tretenden, mehrgeschoßigen Schüttkasten aus der M. d. 18. Jhs. Der Speicherbau wurde in jüngster Zeit revitalisiert und zur "Kulturwerkstätte" der Gemeinde Ebenthal ausgebaut.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|       |          |                |                                                                   |                                                |         |                                                               |
|-------|----------|----------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------|
| 10791 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Grabdenkmal für August Ludwig Viktor von Sachsen-Coburg und Gotha | Forsthaus Ebenthal 1, 2251 Ebenthal (bei)      | 1868/1  | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)           |
| 10222 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Wohnhaus, ehem. herrschaftliches Verwalterhaus                    | Gärtnergasse 17, 2251 Ebenthal                 | .144    | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)           |
| 10220 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk                             | Hauptstraße 11, 2251 Ebenthal (bei)            | 1759/19 | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)           |
| 10221 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Pestsäule                                                         | Hauptstraße 44, 2251 Ebenthal (gegenüber)      | 1759/57 | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10215 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Florianikapelle                                                   | Hauptstraße 53, 2251 Ebenthal (bei)            | .304    | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10790 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Ehem. Herrschaftsstadt                                            | Kastanienweg 7, 2251 Ebenthal (südöstlich)     | 174     | Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv) |
| 10218 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Pfarrhof                                                          | Pfarrgasse 2, 2251 Ebenthal                    | .157    | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10788 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Figurenbildstock hl. Franziskus                                   | Pfarrgasse 2, 2251 Ebenthal (bei)              | 1759/54 | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10789 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Ehem. Herrschaftsstadt, Schüttkasten                              | Stilfriederstraße 1b, 2251 Ebenthal            | .160    | Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv) |
| 10217 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Schloss Coburg/ Schloss Ebenthal                                  | Stilfriederstraße 4, 2251 Ebenthal             | .129    | Denkmalschutz per Bescheid                                    |
| 10224 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Figurenbildstock hl. Florian                                      | Stilfriederstraße 4, 2251 Ebenthal (gegenüber) | 1759/52 | Denkmalschutz per Verordnung                                  |
| 10216 | Ebenthal | 06005 Ebenthal | Kath. Pfarrkirche hl. Koloman                                     | Stilfriederstraße 4, 2251 Ebenthal (gegenüber) | .158    | Denkmalschutz per Verordnung                                  |



Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>7</sup>

- Schloss Coburg / Schloss Ebenthal (Stillfriederstraße 4): Das Schloss Ebenthal ist eine barocke Schlossanlage mit älterem Kern im Südosten des Ortes.
- Pfarrhof (Pfarrgasse 2): Der Pfarrhof östlich neben der Kirche ist ein zweigeschoßiger Bau aus dem frühen 19. Jahrhundert. Die schlichte Fassade ist durch ein Korbbogenportal geöffnet. Die Räume im Erdgeschoß haben zum Teil Stuckkappengewölbe.
- Schüttkasten (Stillfriederstraße 1b): Der Schüttkasten aus dem 18. Jahrhundert mit schlichter Putzgliederung wurde 1993 zu einem Veranstaltungsort umgestaltet.
- Florianikapelle (bei Hauptstraße 53): Die Kapelle am Florianiplatz ist eine neugotische Wegkapelle aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Über dem spitzbogigen Eingang befindet sich eine kleine Figurennische mit einer spätbarocken Figur des hl. Florian aus dem späten 18. Jahrhundert. Die Kapelle wird von einem kleinen Satteldach mit Spitzgiebel gedeckt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:<sup>8</sup>

- Kellergasse „Protteser Straße“: Die Kellergasse ist einseitiges Einzelkellergassensystem an einer Geländekante. Sie besteht aus 79 Gebäuden und hat eine Länge von 560 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1805 zurück.

#### Fotodokumentation:



Abbildung 14: Pfarrkirche hl. Koloman (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 15: Florianikapelle (Quelle: eigene Aufnahme)

<sup>7</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Ebenthal](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ebenthal)

<sup>8</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Ebenthal](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ebenthal)



Abbildung 16: Kellergasse „Protteser Straße“ (Quelle: wikimedia)



Abbildung 17: Das Schloss Ebenthal ist eine barocke Schlossanlage mit älterem Kern im Südosten des Ortes (Quelle: wikimedia)



Abbildung 18: Schüttkasten (Quelle: wikimedia)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **KG Reyersdorf (PG Schönkirchen-Reyersdorf)**

Schönkirchen-Reyersdorf ist eine Marktgemeinde mit 2020 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Die Katastralgemeinde Reyersdorf liegt südwestlich des geplanten Windpark-Vorhabens.

Reyersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf im nördlichen Marchfeld und wurde erstmals 1115 urkundlich erwähnt. Im Ortskern findet man eine durchgehend geschlossene eingeschossige, traufständige Verbauung, welche im Osten zeitig erweitert wurde. Die Bebauung im Ortskern besteht aus Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, welche vielfach Längslauben aufweisen. Eine Gruppe von giebelständigen Kleinhäusern findet sich im Osten des Ortes. An den südlichen Hintausstraßen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Dazwischen gibt es gemauerte, schlichte Erdkeller und Preßhäuser. Eine Kellergasse befindet sich am westlichen Ortsausgang, an deren Ende ein kleiner gemauerter Kalkbrennofen steht.



Die Filialkirche hl. Leonhard ist ein weithin sichtbarer Bau mit mittelalterlichem Kern in der Ortsmitte. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Weiters finden sich mehrere Betriebsflächen in der Ortschaft.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|                  |                                       |                                                            |     |                              |
|------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----|------------------------------|
| 06018 Reyersdorf | Kath. Filialkirche hl. Leonhard       | Am Bergl 1, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (bei)             | 1   | Denkmalschutz per Verordnung |
| 06018 Reyersdorf | Figurenbildstock hl. Florian          | Hauptstraße 46, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (gegenüber)   | 344 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 06018 Reyersdorf | Schwedenkreuz                         | Kirchfeldgasse 1, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (gegenüber) | 229 | Denkmalschutz per Verordnung |
| 06018 Reyersdorf | Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk | Matznerstraße 12, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (gegenüber) | 425 | Denkmalschutz per Verordnung |

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>9</sup>

- Kath. Filialkirche hl. Leonhard (bei Am Bergl 1): Kleine gotische Chorquadratkirche in der Ortsmitte, im 17. Jahrhundert barockisiert.
- Figurenbildstock hl. Florian (Hauptstraße 46): Spätbarocke Figur aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (Matznerstraße 12): Figur auf einer Säule am Weidenbach

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:<sup>10</sup>

- Kellergasse/Hans Wagner-Schönkirchstraße: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und an einer Geländekante. Sie besteht aus 22 Gebäuden und hat eine Länge von 250 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1910 zurück.

#### Fotodokumentation:



Abbildung 19: Kath. Filialkirche hl. Leonhard, Reyersdorf (Quelle: wikimedia)



Abbildung 20: Blick von der L18 Richtung Reyersdorf (eigene Aufnahme)

<sup>9</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Sch%C3%B6nkirchen-Reyersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sch%C3%B6nkirchen-Reyersdorf)

<sup>10</sup> Quelle: [Liste der Kellergassen in Schönkirchen-Reyersdorf – Wikipedia](#)



Abbildung 21: Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (Quelle: wikimedia)



Abbildung 22: Figurenbildstock hl. Florian (Quelle: wikimedia)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **KG Schönkirchen (PG Schönkirchen-Reyersdorf)**

Schönkirchen-Reyersdorf ist eine Marktgemeinde mit 2020 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Die Katastralgemeinde Schönkirchen liegt südwestlich des geplanten Windpark-Vorhabens.

Zur Ortschaft Schönkirchen zählen auch die Siedlung Silberwald und der Zuckermantelhof.

Schönkirchen ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitstraßendorf im nördlichen Marchfeld, welches 1150 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im Ortskern findet man eine durchgehend geschlossene, eingeschossige traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, welche vereinzelt Längslauben aufweisen. An der südlichen Hintausstraße finden sich Gruppen von Längs- und T-Scheunen in Ständerbauweise, welche von gemauerten, schlichten Kellern und Preßhäusern unterbrochen sind.

Die Pfarrkirche hl. Markus ist ein mächtiger, im Kern mittelalterlicher Barockbau, welcher weithin sichtbar im Nordwesten des Ortes steht.

Das Schloss Schönkirchen, ein barocker Dreiflügelbau mit dominierendem Haupttrakt, befindet sich leicht erhöht im Süden des Ortes. Eine Besichtigung ist nur von außen möglich. Das dreigeschossige Gebäude liegt inmitten eines ausgedehnten Parks und wenig einsichtig.

Der prächtige Park Erzherzog Rainers ist seit 1908 in seiner damaligen Form nicht mehr erhalten. Die heutige Anlage ist wesentlich verkleinert. Der Schüttkasten östlich des Schlosses ist ein mächtiger 2geschossiger Bau unter hohem Schopfwalmdach. Gegenüber finden sich eingeschossige Wirtschaftsgebäude.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Weiters finden sich mehrere Betriebsflächen in der Ortschaft.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|                    |                                                 |                                                           |                     |                                                     |
|--------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------|
| 06020 Schönkirchen | Schüttkasten des Schlosses Schönkirchen         | Gänserndorferstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (bei) | 224                 | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3) |
| 06020 Schönkirchen | Schloss Schönkirchen                            | Gänserndorferstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf       | 222                 | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3) |
| 06020 Schönkirchen | Dreifaltigkeitssäule                            | Kirchenplatz 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (gegenüber)  | 760/1               | Denkmalschutz per Verordnung                        |
| 06020 Schönkirchen | Kath. Pfarrkirche hl. Markus mit Abgusskruzifix | Schulstraße 4, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (bei)         | 1                   | Denkmalschutz per Verordnung                        |
| 06020 Schönkirchen | Grabkreuz                                       | Schulstraße 4, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (bei)         | 1                   | Denkmalschutz per Verordnung                        |
| 06020 Schönkirchen | Grabkreuz                                       | Schulstraße 4, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf (bei)         | 1                   | Denkmalschutz per Verordnung                        |
| 06020 Schönkirchen | Awarisches Gräberfeld Schönkirchen              | Breitenbau 2241 Schönkirchen-Reyersdorf                   | 518/7, 518/8, 518/9 | Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3) |

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>11</sup>

- Awarisches Gräberfeld Schönkirchen (Breitenbau): Archäologische Ausgrabungsstätte
- Schloss Schönkirchen (Gänserndorferstraße 2): Die urkundlich 1175 erstmals erwähnte Feste wurde zuletzt 1822 in einen barocken Dreiflügelbau mit klassizistischer Fassade umgebaut.
- Schüttkasten des Schlosses Schönkirchen (bei Gänserndorferstraße 2): Zweigeschoßiger Schüttkasten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Dreifaltigkeitssäule (gegenüber Kirchenplatz 2): Figurengruppe aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts mit Puttenkapitell auf toskanischer Säule.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus mit Abgusskruzifix (bei Schulstraße 4): Im Kern mittelalterlicher Barockbau, 1695–1698 vollendet

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:<sup>12</sup>

- Am Bergl (bei der Kirche): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hanglage. Sie besteht aus 17 Gebäuden und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1823 zurück.
- Hauptstraße: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 25 Gebäuden und hat eine Länge von 200 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1926 zurück.

<sup>11</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCTzten\\_Objekte\\_in\\_Sch%C3%B6nkirchen-Reyersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Sch%C3%B6nkirchen-Reyersdorf)

<sup>12</sup> Quelle: [Liste der Kellergassen in Schönkirchen-Reyersdorf – Wikipedia](#)



### Fotodokumentation:



Abbildung 23: Schloss Schönkirchen (Quelle wikimedia)



Abbildung 24: Kath. Pfarrkirche hl Markus mit Abgusskruzifix (Quelle wikimedia)



Abbildung 25: Zweigeschoßiger Schüttkasten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.



Abbildung 26: Figurengruppe aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts mit Puttenkapitell auf toskanischer Säule.

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

## KG Tallesbrunn (PG Weikendorf)

Tallesbrunn ist eine Katastralgemeinde der Marktgemeinde Weikendorf mit 321 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Tallesbrunn liegt südöstlich des geplanten Windpark-Vorhabens. Die kleine Ortschaft erstreckt sich entlang der B8 in Nordost-Südwest Richtung.

Tallesbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitstraßendorf im nordöstlichen Marchfeld mit großteils geschlossener, überwiegend eingeschossiger, traufständiger Verbauung. Man findet Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser und einige Streckhöfe. An der nordwestlichen Hintausstraße gibt es z.T. geschlossene Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise, unterbrochen von schlichten gemauerten Kellern.

Die Filialkirche hl. Leopold befindet sich im Südwesten des Ortes und ist ein schlichter Bau von 1973. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

|       |            |                   |                            |                                                                       |    |                                                        |
|-------|------------|-------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------|
| 50795 | Weikendorf | 06026 Tallesbrunn | Figurenbildstock hl. Josef | Tallesbrunner Hauptstraße 37 , 2253<br>Weikendorf (Tallesbrunn) (bei) | 85 | Denkmalschutz per Bescheid<br>(Unterschutzstellung §3) |
|-------|------------|-------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------|

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>13</sup>

- Figurenbildstock hl. Josef: In der Ortsmitte steht auf einem neuen Sockel eine aus dem späten 18. Jahrhundert stammenden Figur des hl. Josef mit Kind.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:<sup>14</sup>

- Kellerplatz: Das beidseitige Kellergassensystem liegt südlich weit außerhalb der Ortschaft in einer Mulde. Auf einer Fläche von etwa 200 mal 200 Meter befinden sich 44 Objekte, davon drei Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1869. Feuerwehr und Musikverein veranstalten jährlich ein Kellergassenfest.

### Fotodokumentation:



Abbildung 27: Figurenbildstock hl. Josef (Quelle wiki-media)

<sup>13</sup> Quelle: [Liste der denkmalgeschützten Objekte in Weikendorf – Wikipedia](#)

<sup>14</sup> Quelle: [Liste der Kellergassen in Weikendorf – Wikipedia](#)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **KG Dörfles (PG Weikendorf)**

Dörfles ist eine Katastralgemeinde der Marktgemeinde Weikendorf mit 246 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Dörfles liegt südlich des geplanten Windpark-Vorhabens.

Dörfles ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf im nordöstlichen Marchfeld. Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte 1228. Die Randstraßen sind großteils geschlossen, meist eingeschossig und traufständig mit Zerzhöfen und meist Gassenfrontenhäuser verbaut.

Die Betkapelle hl. Vitus stellt einen schlichten Biedermeierbau aus dem beginnenden 19. Jh. dar, und befindet sich in der Ortsmitte. Die ehemalige Volksschule stellt einen eingeschossigen Bau mit späthistoristischer Fassade dar.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **Zusammenfassung:**

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **Gutachten:**

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| <b>ORTSBILD</b>                                                               |                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>                                      | <b>Ein-<br/>griffs-<br/>intensi-<br/>tät</b> |
| Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente                 | gering                                       |
| Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente | mäßig                                        |
| Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente                     | hoch                                         |
| Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente              | sehr<br>hoch                                 |

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

### **Auflagen:**

-



## 4.1.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

### Gutachten:

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

| ORTSBILD                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Eingriffsintensität |
| <p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p> | gering              |

| ORTSBILD                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Eingriffsintensität |
| <p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p> | mäßig               |
| <p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>                         | hoch                |
| <p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>                                                          | sehr hoch           |

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.01.00-01 Visualisierung des Vorhabens, C.02.02.00-00 Sichtbarkeitsanalyse).

Da die geplanten Windkraftanlagen den in der Strategischen Umweltprüfung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind, LGBl. 8001/1-0 idgF) zugrundeliegenden Prüfmaßstab von 275 m (250 m zzgl. 10% Toleranz) überschreiten, wurden zur eigenständigen Plausibilisierung der visuellen Störungen eine eigene Visualisierung vom Fotostandpunkt aus der Ortsmitte in Prottes erstellt.

### **KG Ollersdorf (PG Angern an der March):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlagen des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Ausnahme davon stellen jene Straßenzüge dar, die in Richtung des geplanten Vorhabens verlaufen und aus denen Sichtbeziehungen zumindest stellenweise gegeben sein werden. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind weiters allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage OLLE1 (Ollersdorf Ortsrand) zeigt den Blick von dem nordwestlichen Ortsrand von Ollersdorf in Richtung des Vorhabensgebiets (Abstand zur nächstgelegenen WEA PRO 03 ca. 2.250 m). Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

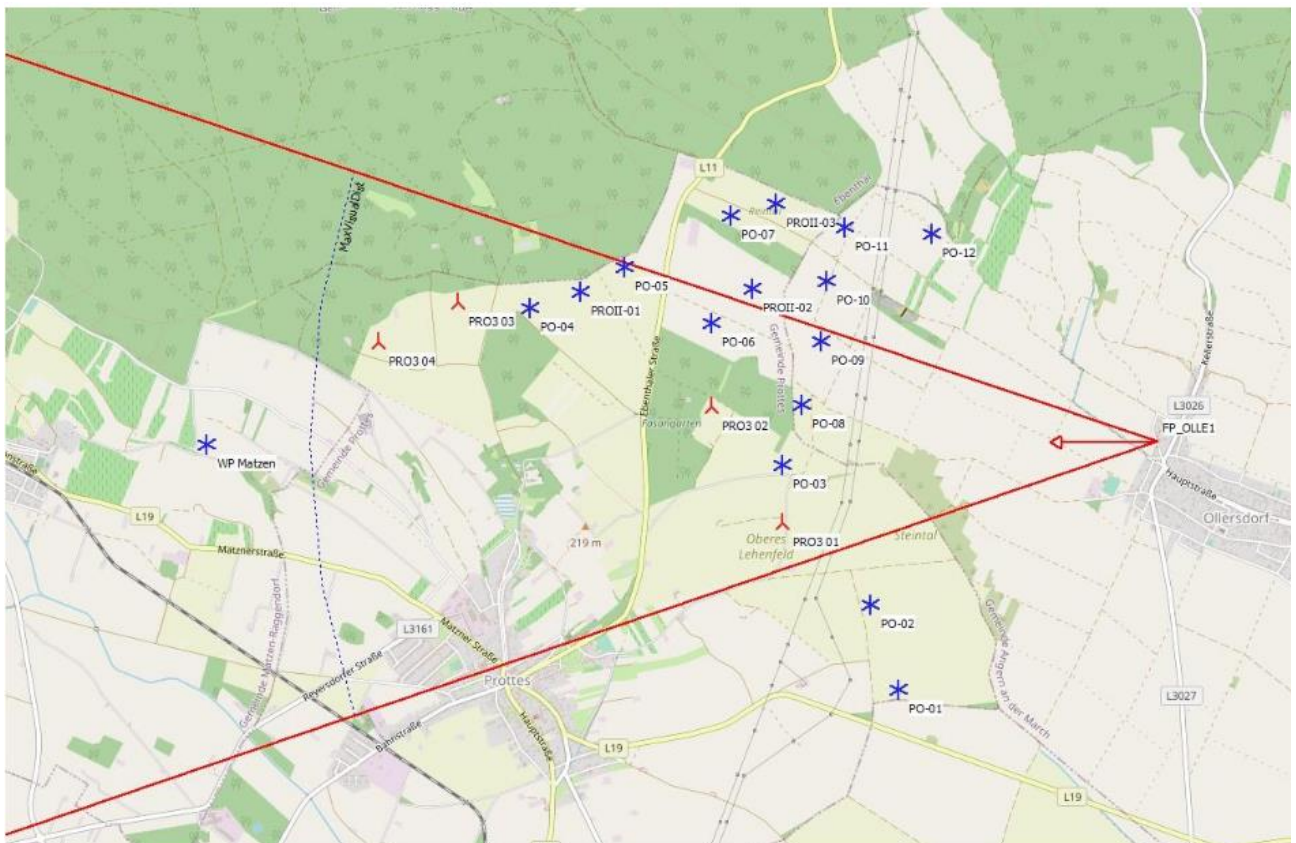










Abbildung 28: Fotomontage OLLE 03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)

Wie die Visualisierung vom Ortsrand von Ollersdorf zeigt, werden die geplanten Windkraftanlagen von jenen Straßenzügen und Bereichen des Ortszentrum gut sichtbar sein, die in Richtung des Vorhabens verlaufen. Sie fügen sich jedoch in den Bestand des Windparks Prottes-Ollersdorf ein. Eine ortsbildverändernde Wirkung ist durch die Vorbelastung des Bestands aber auch anderer technogener Anlagen wie der Weinviertelleitung stark reduziert. Weiters ist aufgrund der Entfernung von mind. 2 km anzunehmen, dass die Anlagen trotz ihrer Höhe von 285 m nicht dominant wirksam werden.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich in nicht erhöhter Lage südlich der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) bereichsweise gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,4 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist – auch unter Berücksichtigung, dass aus einigen Straßenzügen der Ortsmitte, die in Richtung des Vorhabens verlaufen, bereichsweise eine deutliche Sichtbarkeit gegeben sein wird - von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### KG Prottes (PG Prottes)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur Windkraftanlage (PO-03) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels das Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Ausnahme davon stellen jene Straßenzüge dar, die in Richtung des geplanten Vorhabens verlaufen und aus denen Sichtbeziehungen zumindest stellenweise gegeben sein werden. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind weiters vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage PROT1A (Prottes Mitte) zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Prottes in nördliche Richtung. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

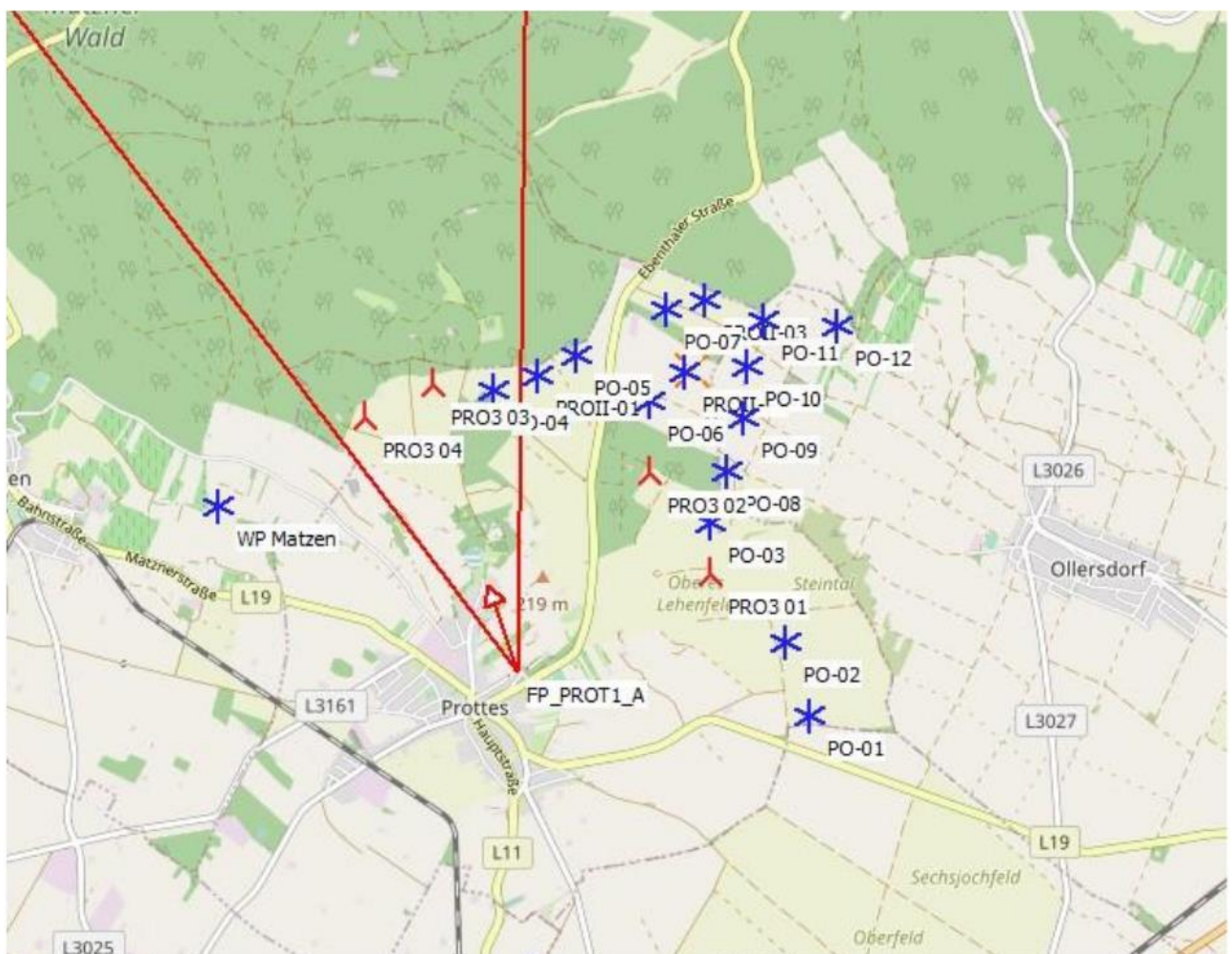








Abbildung 29: Fotomontage PROT1A: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)



Die nachfolgende Fotomontage PROT1B (Prottes Mitte) zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Prottes in nordöstliche Richtung in Richtung Vorhabensanlagen. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

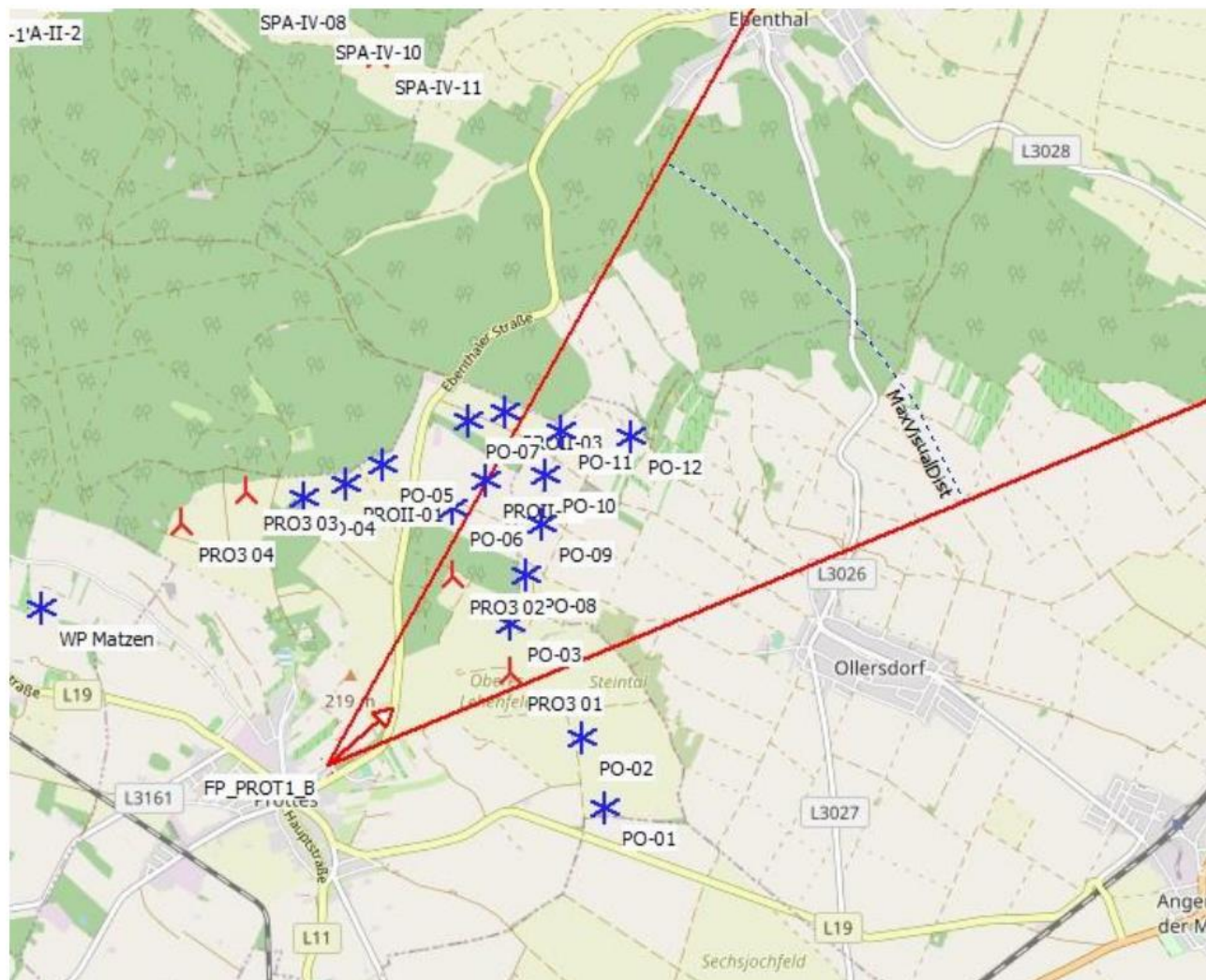










Abbildung 30: Fotomontage PROT1B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)

Die nachfolgende Fotomontage PROT2A (Prottes Ortsansicht) zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Prottes in nördliche Richtung. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

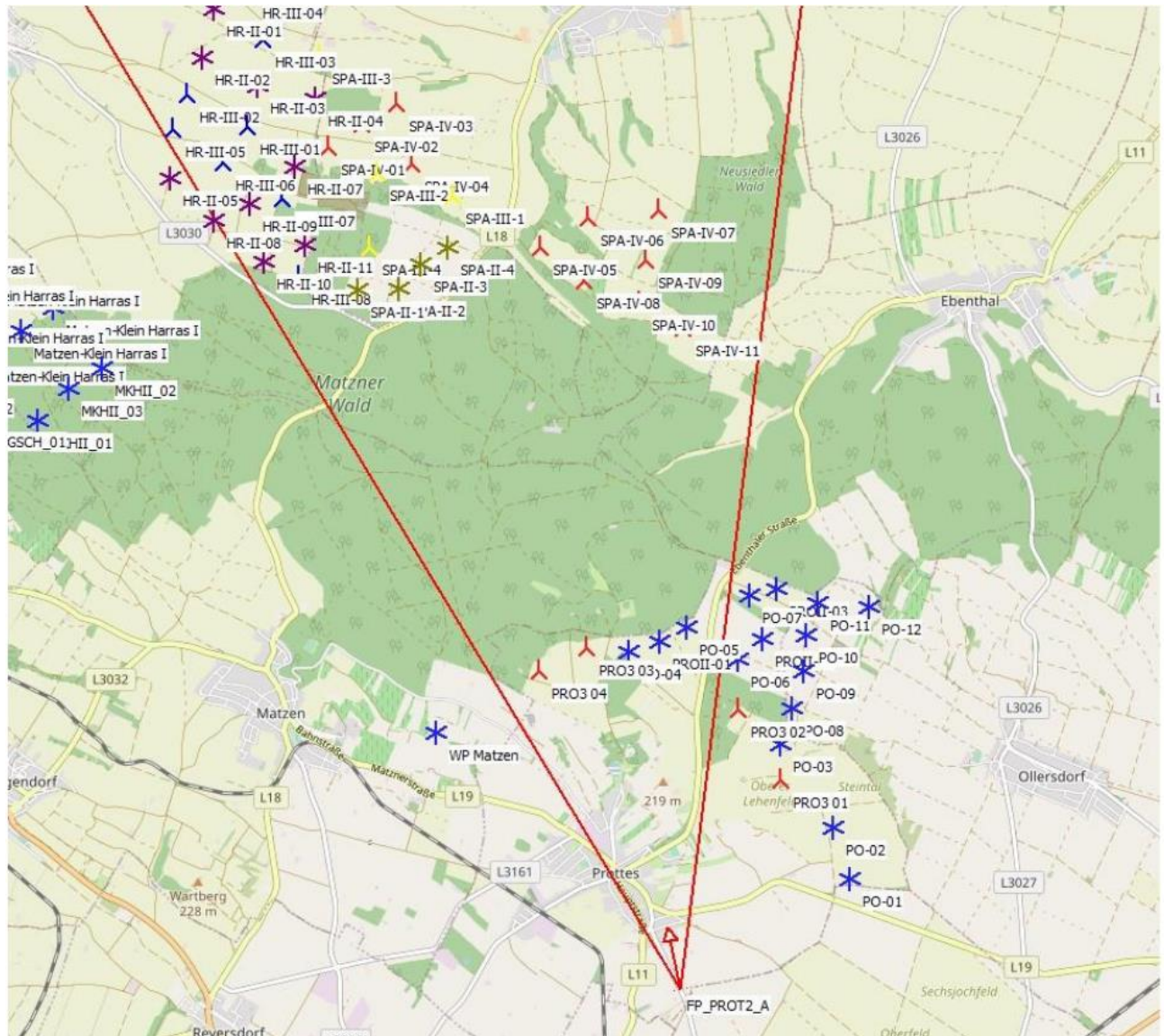








Abbildung 31: Fotomontage PROT1B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)



Die nachfolgende Fotomontage PROT2B (Prottes Ortsansicht) zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Prottes in nördliche Richtung. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

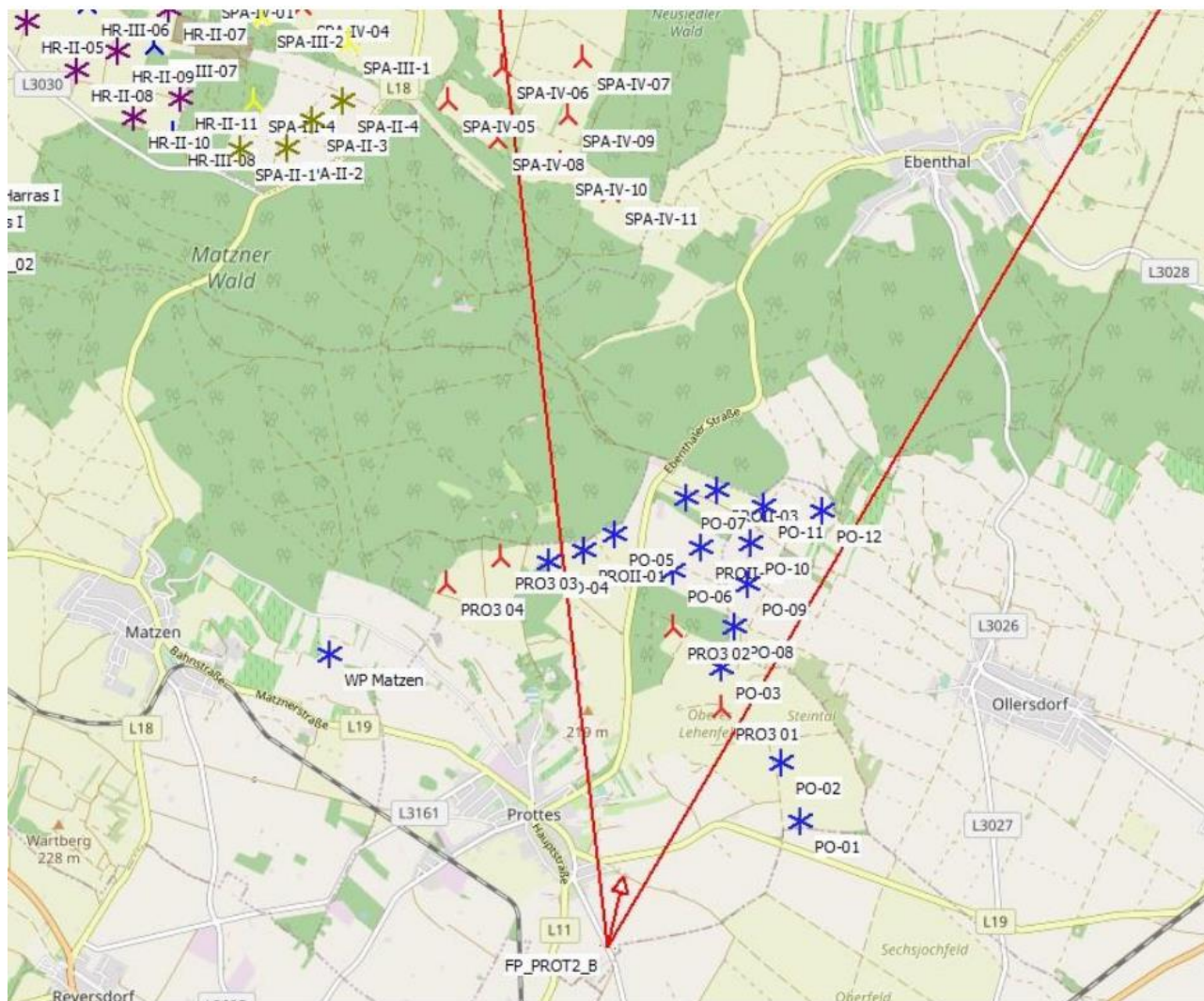








Abbildung 32: Fotomontage PROT1B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)



Die nachfolgende Fotomontage PROT3 (Prottes Ortsansicht) zeigt den Blick vom Hauptplatz von Prottes in nördliche Richtung. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

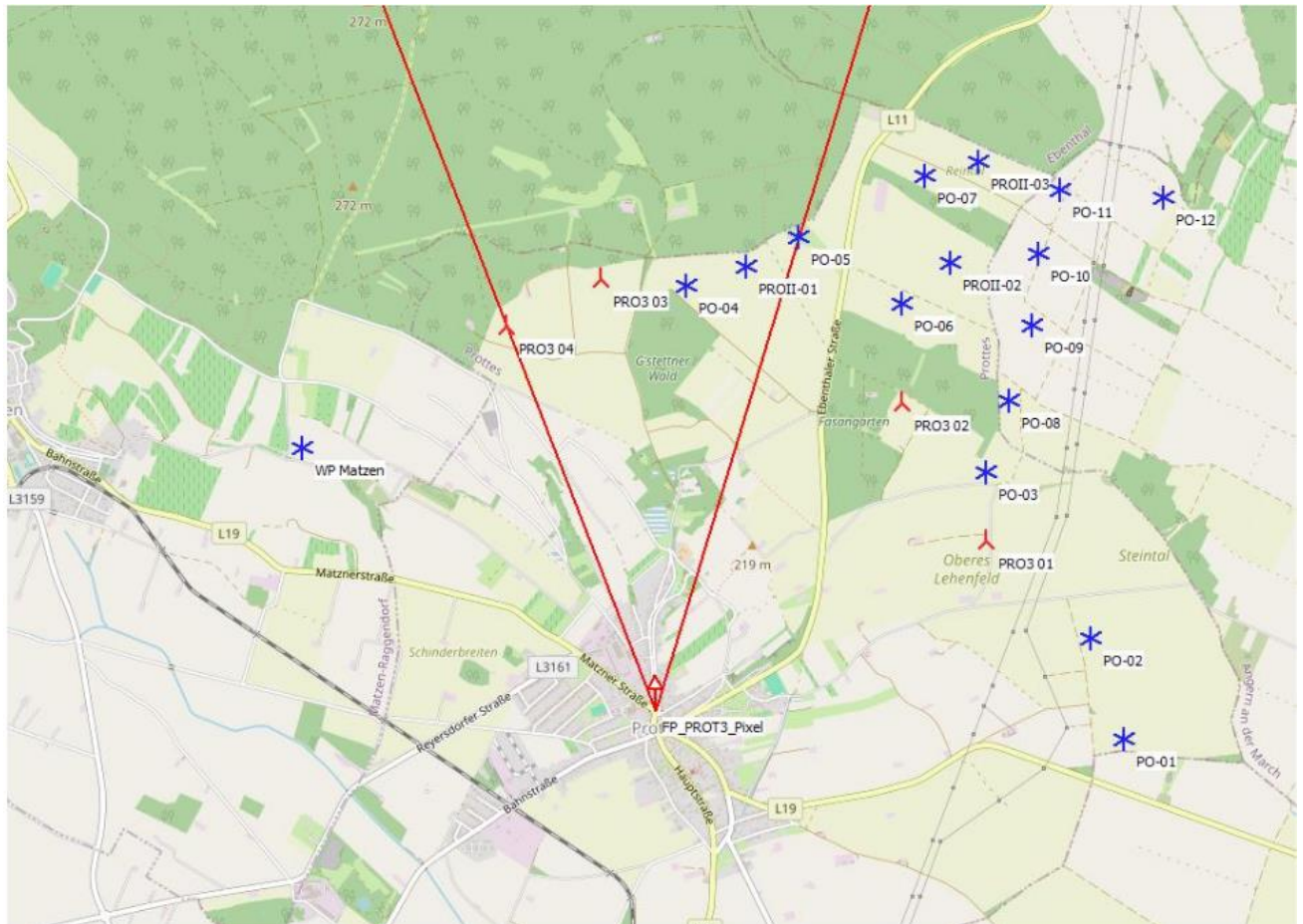








Abbildung 33: Fotomontage PROT1B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)





Abbildung 34: Plausibilisierung Fotomontage Nähe PROT1B: 1. Bestand mit genehmigten/geplanten Vorhaben in der Umgebung, 2. Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (Quelle: eigene, Fotoaufnahme vom 01.07.2025)



Wie die Visualisierungen aus dem Ortszentrum von Prottes zeigen, werden die geplanten Windkraftanlagen von jenen Straßenzügen und Bereichen des Ortszentrum gut sichtbar sein, die in Richtung des Vorhabens verlaufen. Eine ortsbildverändernde Wirkung ist durch die Vorbelastung des Bestandswindparks Prottes-Ollersdorf reduziert. Weiters ist aufgrund der Entfernung von mind. 1,3 km anzunehmen, dass die Anlagen trotz ihrer Höhe von 285 m nicht dominant wirksam werden.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche bleibt in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,0 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

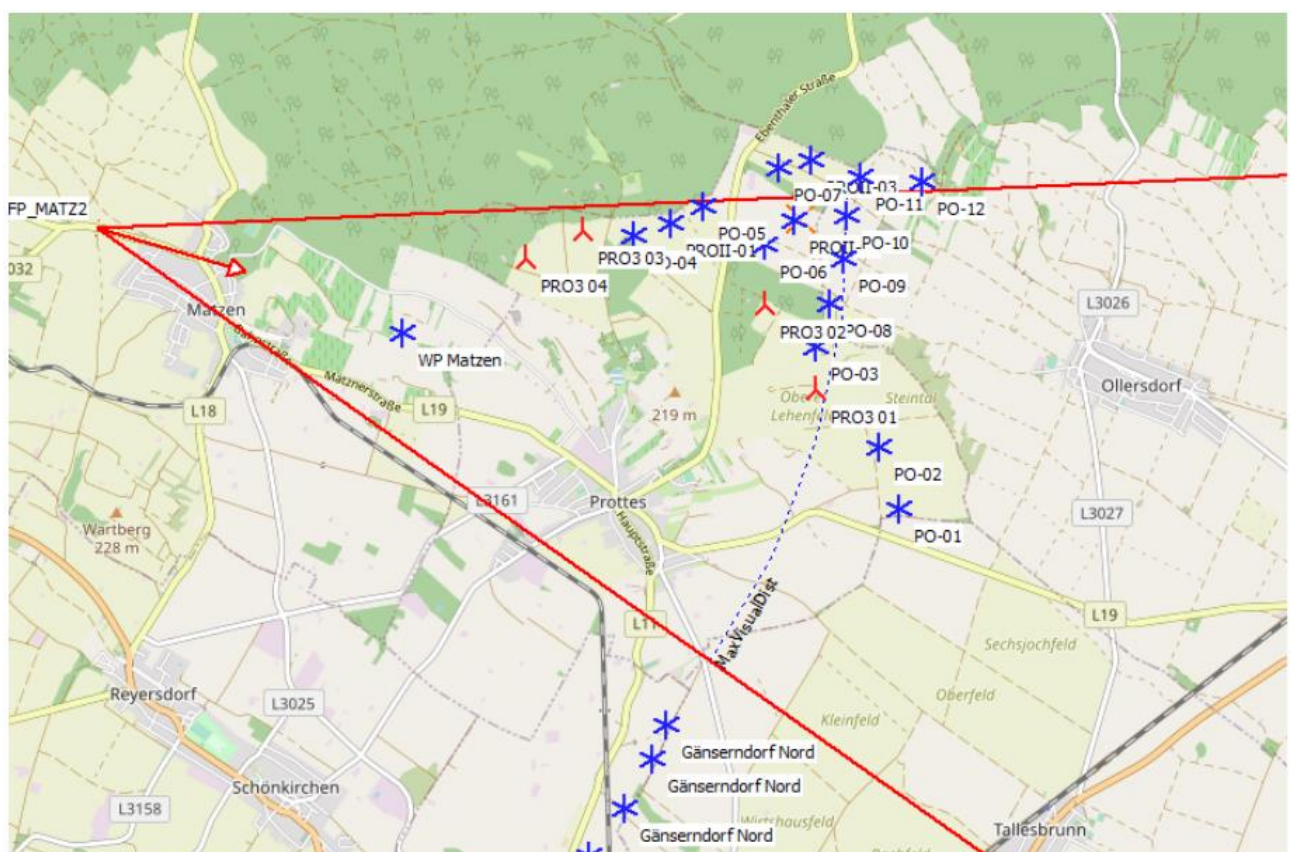
Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend – auch unter Berücksichtigung, dass aus einigen Straßenzügen der Ortsmitte, die in Richtung des Vorhabens verlaufen, bereichsweise eine deutliche Sichtbarkeit gegeben sein wird - mit **mäßig-hoch eingestuft**. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

## KG Matzen (PG Matzen-Raggendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-04) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage MATZ2 (Matzen Ortsansicht) zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Matzen nach Osten in Richtung Vorhabensanlagen. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.







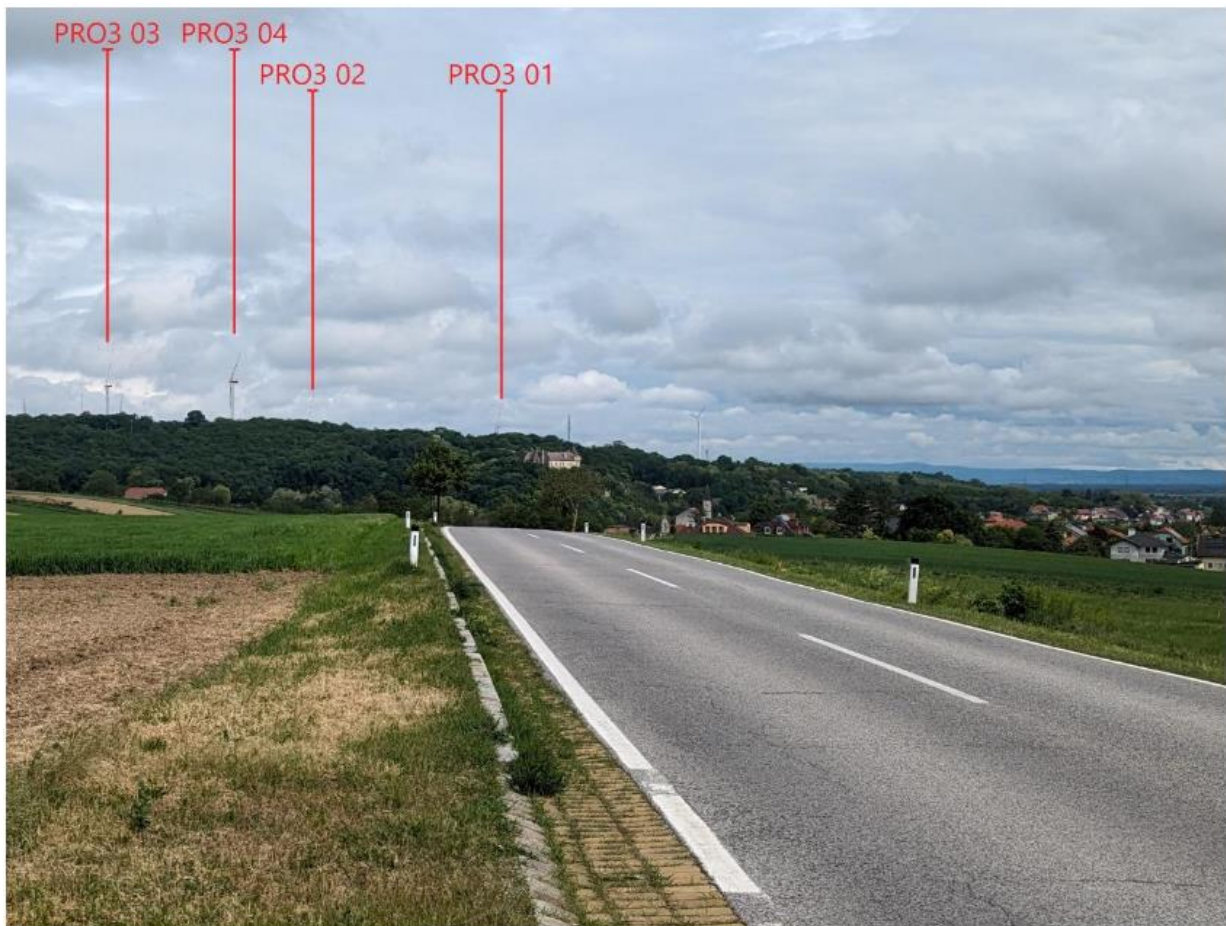


Abbildung 35: Fotomontage MATZ2: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)

Das Schloss Matzen befindet sich in erhöhter Lage auf einem Ausläufer des Matzener Waldes in unmittelbarer Nähe zum Ortskern. Durch die topografische Situation und den vorgelagerten Waldbestand kommt es zu keinen Sichtbeziehungen mit dem Vorhaben und bleibt die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext erhalten.

Die Pfarrkirche hl. Leonhard befindet sich in erhöhter Lage südlich des Schlosses. Aufgrund der Topographie des Matzener Waldes bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten.

Aufgrund der Entfernung des Schlosses und der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,4 km) und ihrer Lage am Abhang des Matzener Waldes sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss bzw. der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses bzw. der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

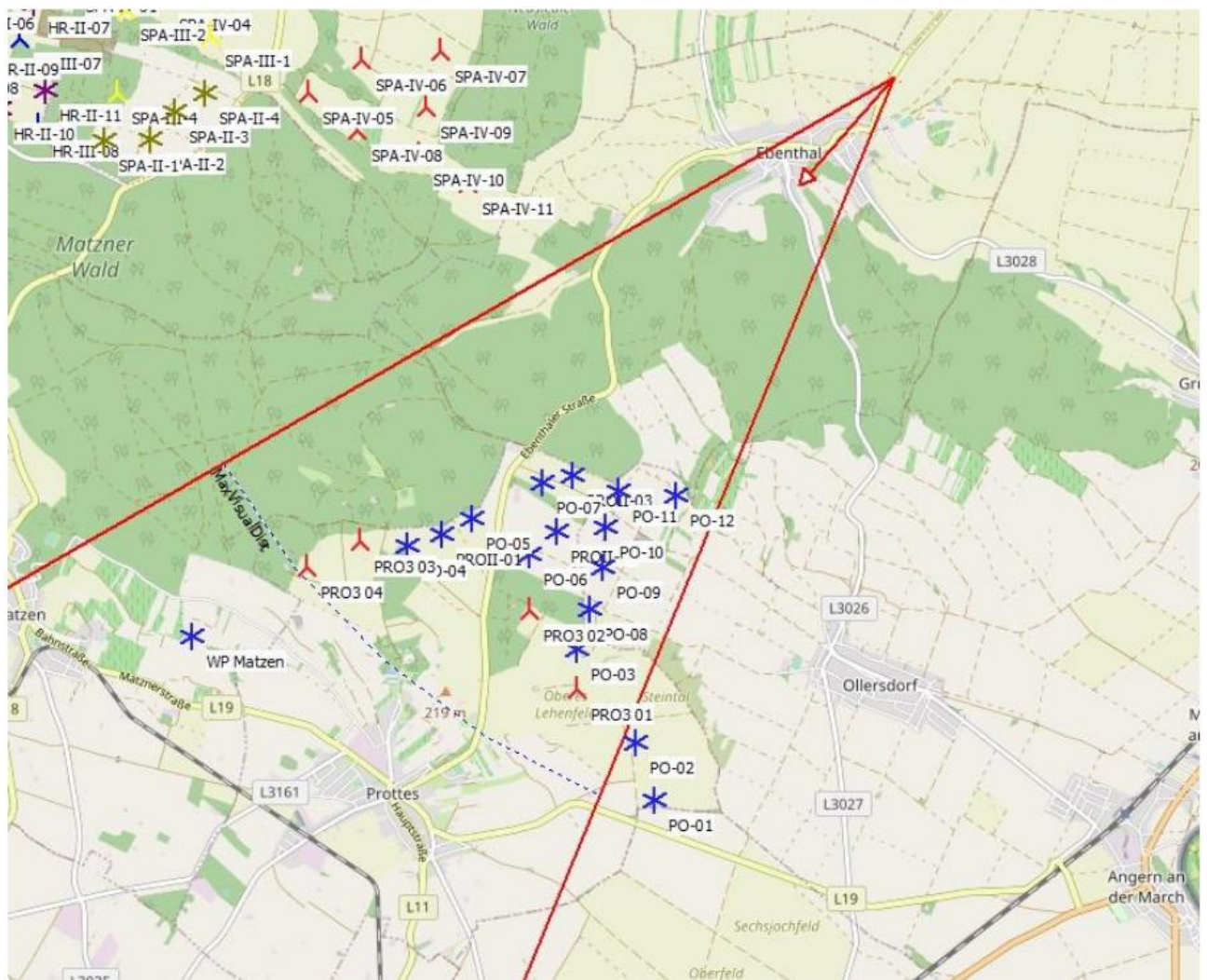
Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

## KG Ebenthal (PG Ebenthal)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-02) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage EBEN (Ebenthal Ortsansicht) zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Matzen nach Osten in Richtung Vorhabensanlagen. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Fernwirkzone.









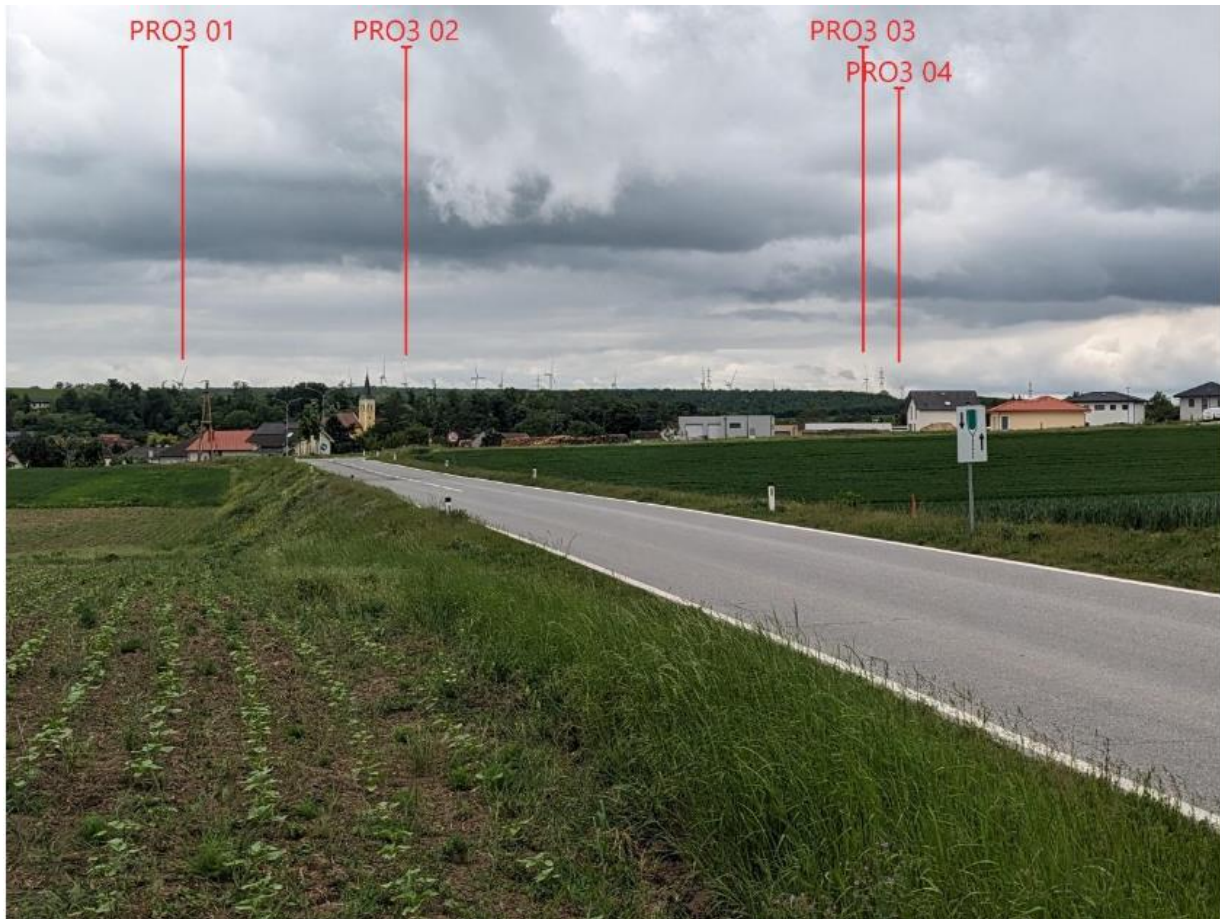


Abbildung 36: Fotomontage : 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)

Die Pfarrkirche hl. Koloman befindet sich in leicht erhöhter Lage im südöstlichen Ortsgebiet am ehemaligen Hausberg. Das Schloss Ebenthal befindet sich gegenüber der Stillfriederstraße. Aufgrund der Topographie des Matzener Waldes ist das ggst. Vorhaben nicht sichtbar. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleiben erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche und des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,7 km) und der Topographie sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche bzw. dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche bzw. des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Reyersdorf (PG Schönkirchen-Reyersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-04) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Filialkirche hl. Leonhard befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,8 km) sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Schönkirchen (PG Schönkirchen-Reyersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. Rd. 4,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-04) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage SCHO (Schönkirchen Ortsrand) zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Schönkirchen nach Nordosten in Richtung Vorhabensanlagen. Der Aufnahmestandort befindet sich in der Mittelwirkzone.

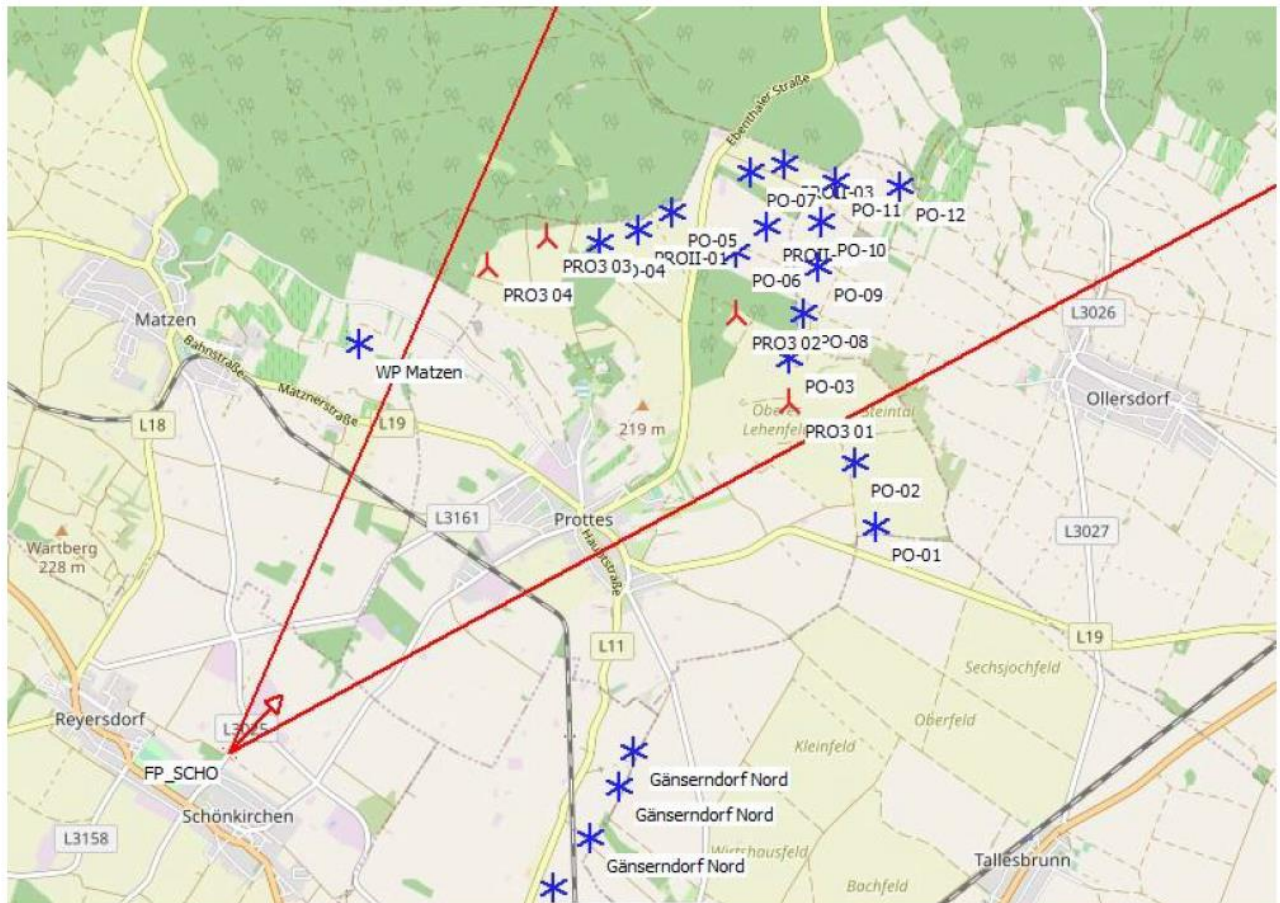












Abbildung 37: Fotomontage SCHO : 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.01.00-01, Visualisierung des Vorhabens)

Die Pfarrkirche hl. Markus befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,7 km) sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Tallesbrunn (PG Weikendorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-01) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu



erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Filialkirche hl. Leopold befindet sich in nicht erhöhter Lage im südwestlichen Ortsbereich. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,1 km) sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Dörfles (PG Weikendorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (PRO3-01) des geplanten Vorhabens Windpark Prottes 3.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.02.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Betkapelle hl. Vitus befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern. Die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,4 km) sind keine direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 199 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 285 m) mit einer Gesamtleistung von 28,8 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder bereichsweise von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben die 285 m hohen Anlagen auch bei gegebener Sichtbarkeit keine erheblich erhöhte Dominanzwirkung aufweisen. Weiters sind Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen gegeben. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen, Schlösser) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der topographischen Situation nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Auflagen:**

-

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Das Vorhaben berührt fremde Rechte bzw. Anlagen, sowie von der Öffentlichkeit genutzte Infrastrukturen. Die Aufstellung im Dokument C.01.01.00 „Einbautenverzeichnis“, sowie ergänzend im Dokument C.01.02.00. „Einbautenverzeichnis OMV“ beinhaltet alle Rechte Dritter und Infrastruktur im Nahbereich der Vorhabensteile mit Ausnahme der Eigentümer:innen der Standort-, Rodungs-, Zuwegungs- und Kabeltrassengrundstücke. Im Dokument C.01.03.00 „Einbautenverzeichnis Index“ ist die Betroffenheit der vorhandenen Einbauten durch vorhabensbedingte Eingriffe aufgelistet. Die genaue Lage der Einbauten ist den Plänen im Teil B des Operats zu entnehmen.

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der*



*Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.*

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

| KULTURGÜTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Sensibilität |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung<br>Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)<br>z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler                                                                                                                                       | gering       |
| Lokal bedeutende Kulturgüter<br>Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)<br>z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler | mäßig        |
| Regional bedeutende Kulturgüter<br>Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)<br>z.B. archäologische Verdachtsflächen                                                                                                  | hoch         |
| Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter<br>Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)<br>z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz                                                                                                          | sehr hoch    |

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) konnte keine archäologische Verdachtsfläche definiert werden. „Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der geplanten Aufstellungsorte des Windparks Prottes 3 wurden keine Indizien für das Vorhandensein von archäologischen Strukturen im Bereich der Bauflächen und temporär beanspruchten Flächen gefunden.“ Die Sensibilität wird daher als gering eingestuft.

#### Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich vier nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.

| Bezeichnung | Art des Kulturgutes | Lage                                       | Denkmalschutz (ja/nein) |
|-------------|---------------------|--------------------------------------------|-------------------------|
| KG_1        | Kreuz               | Entlang der Zuwegung                       | nein                    |
| KG_2        | Bildstock           | Entlang der Zuwegung                       | nein                    |
| KG_3        | Kreuz               | Entlang der Kabeltrasse                    | nein                    |
| KG_4        | Marterl             | Eisfallüberwachungsbereich der WEA PRO3 04 | nein                    |



Abbildung 38: KG\_1, Wielandkreuz (Quelle: Einlage D.03.07.00-01; KG\_01)



Abbildung 39: KG\_2, Bildstock zum Gedenken an das Jagdhaus Prottes (Quelle: Einlage D.03.07.00-01; KG\_02)





Abbildung 40: KG\_3, Kreuz zum Gedenken an Kriegs- und Terroropfer (ehem. Jelinek-Kreuz)  
(Quelle: Einlage D.03.07.00-01; KG\_03)



Abbildung 41: KG\_4, Schneiderkreuz (Quelle: Einlage D.03.07.00-01; KG\_04)

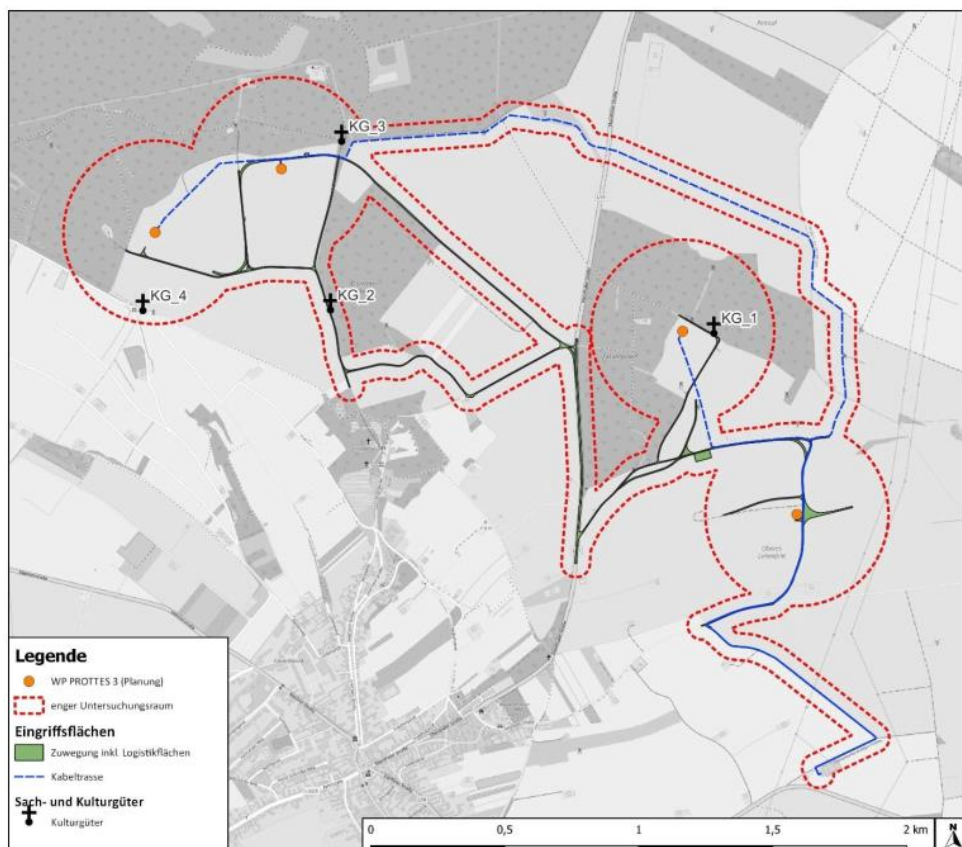


Abbildung 42: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.07.00-01)



## **Gutachten:**

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### **Vorbemerkung:**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### **Auswirkungen:**

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf die Einlagen D.03.07.00-01 Fachbeitrag Sach-, Kulturgüter und Ortsbild, B.02.07.00-00 Einbauten [A0-A2], B.02.02.00-00 Lagepläne Vorhaben + Netzableitungsplan [A0-A2], B.02.01.00-00 Übersichtsplan [A3] und B.02.04.00-01 Verkehrskonzept [A3] verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu einer Querung von 4 Landesstraßen (B 8, L3027, L19 und L11), welche mittels Spülbohrung hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Für weiterführende Ausführungen wird auf das UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik verwiesen.

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.07.00-01) wird mit Ausnahme der OMV-LÖSST MA II/A ein ausreichend großer Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen eingehalten.

Für die Einbauten der OMV wurde eigens ein Gutachten in Auftrag gegeben (siehe Einlage C.03.04.00 bei), um die Gefährdung von Sonden/Bohrungen, der Station LÖSST MA II/A und der FW-Leitung der OMV AG durch die gegenständlich geplanten Anlagen zu bewerten. Erforderliche Maßnahmen werden im Dokument C.03.04.00 näher beschrieben.

Tabelle 19: Darstellung der Entfernung nahegelegener bedeutender Infrastruktureinrichtungen zu WEA  
(Quelle: Einreichoperat D.03.07.00-01)

| Entfernung von nahegelegenen bedeutenden Infrastruktureinrichtungen zu den Windkraftanlagen |                             |                              |                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Infrastruktur                                                                               | Betroffen von Vorhabensteil | Entfernung <sup>1</sup> in m | ausreichend ja/nein                                                         |
| APG-380 kV Hochspannungsfreileitung                                                         | PRO3 01                     | 338                          | ja                                                                          |
| Netz NÖ-110kV-Leitung Gänserndorf - Spannberg                                               | PRO3 01                     | 287                          | ja                                                                          |
| EVN-Erdverlegte Mittelspannungskabel                                                        | PRO3 01                     | 23                           | Ja                                                                          |
| EVN-Lichtwellenleiter                                                                       | PRO3 01                     | 23                           | ja                                                                          |
| OMV-FW-Leitung Ringschluss Ost                                                              | PRO3 01                     | 27                           | Ja                                                                          |
| OMV-LÖSST MA II/A                                                                           | PRO3 03                     | 224                          | Nein,<br>Sicherungsmaßnahme<br>während der<br>Betriebsphase<br>erforderlich |
| OMV-P217                                                                                    | PRO3 01                     | 274                          | Ja                                                                          |
| OMV-P64                                                                                     | PRO3 01                     | 156                          | Ja                                                                          |
| OMV-P87                                                                                     | PRO3 02                     | 212                          | Ja                                                                          |
| OMV-MA F 202                                                                                | PRO3 02                     | 152                          | Ja                                                                          |
| OMV-MA F 201                                                                                | PRO3 02                     | 141                          | Ja                                                                          |
| OMV-MA 332                                                                                  | PRO3 04                     | 191                          | Ja                                                                          |
| OMV-MA 478                                                                                  | PRO3 04                     | 183                          | Ja                                                                          |

#### Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgenden Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- „Vor Baubeginn wird eine aktuelle Einbautenabfrage erhoben. Das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn wird eingeholt. Die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen werden umgesetzt. Während des Baus wird darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen.“
- „Erforderliche Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung bzw. des Bauprojektes eingeholt.“

Im UVE-Fachbeitrag Sach-, Kulturgüter und Ortsbild (Einlage D.03.07.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- „MN\_SG\_01:  
Als Maßnahme wird festgelegt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“
- MN\_SG\_02:  
Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht

zu beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

- **MN\_SG\_03:**

*Die Bewertung der Gefährdung infolge Falls von Eisfragmenten liefert für das Schutzobjekt Station – LÖSST MA II/A die Notwendigkeit einer Sicherungsmaßnahme für den Nachweis einer zulässigen Gefährdung. Die Sicherungsmaßnahme „Rotor- und Gondelarretierung“ ist bei stillstehender WEA anzuwenden. Bei dieser Sicherungsmaßnahme müssen die Gondel und der Rotor arretiert und ggf. vorher gebremst werden. Ein Trudeln im arretierten Zustand des Rotors ist unzulässig. Durch diese Maßnahme beträgt die maximale Fallweite für Eisfragmente in Richtung der Station – LÖSST MA II/A ca. 193 m und ist somit kleiner als der Abstand zwischen der WEA PRO3 03 und der Station – LÖSST MA II/A. Es wird gewährleistet, dass Eisfall auf das Schutzobjekt durch die WEA PRO 03 nicht erfolgt und keine signifikante Gefährdung des Schutzobjektes besteht. Die Arretierung der Gondel erfolgt unter den folgenden Vorgaben für die WEA PRO 03: Ausrichtung der Rotorblattebene parallel zum Schutzobjekt bzw. in Nord-Süd-Richtung. In Bezug auf die Windrichtungssektoren bedeutet dies eine Positionierung der Rotorebene im Sektorwinkel 30° bis 75° nach 210° bis 255° (Rotorblätter weisen in diese Richtungen).“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- *„2. Die Anbindungen an die L11 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der nördlichen und südlichen Windparkanbindung an die L11 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich (nördliche Zufahrt) bzw. 100 m nordöstlich bis 200 m südwestlich (südliche Zufahrt) der beiden Anbindungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.“*
- *„3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*



Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Bautechnik und Verkehrstechnik verwiesen.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 20: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| <b>KULTURGÜTER</b>                                                                              |                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>                                                        | <b>Ein-<br/>griffs-<br/>intensi-<br/>tät</b> |
| Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen                                               | gering                                       |
| Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.   | mäßig                                        |
| Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten. | hoch                                         |
| Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort          | sehr<br>hoch                                 |

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) wurden im Bereich der Baufelder keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase können als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegung und Kabeltrasse.

Es werden im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Einlage D.03.07.00-01) keine Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase

geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

### **Auflagen:**

#### **Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### **Kulturgüter:**

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

### Gutachten:

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 21: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

| KULTURGÜTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Eingriffsintensität |
| Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens<br>Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten<br>Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten | gering              |
| Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens<br>Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt<br>Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten                                                                   | mäßig               |
| Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | hoch                |



| KULTURGÜTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Eingriffsintensität |
| Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt<br>Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden |                     |
| Kulturgut wird verändert<br>Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben<br>Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion                                                                                             | sehr hoch           |

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

#### Auflagen:

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>15</sup> und technogene<sup>16</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

<sup>15</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

<sup>16</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

### Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

### Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger



homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Matzner Wald / Hochleitenwald (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Marchniederung (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Slowakei ragen nur mit einem kleinen Teil in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

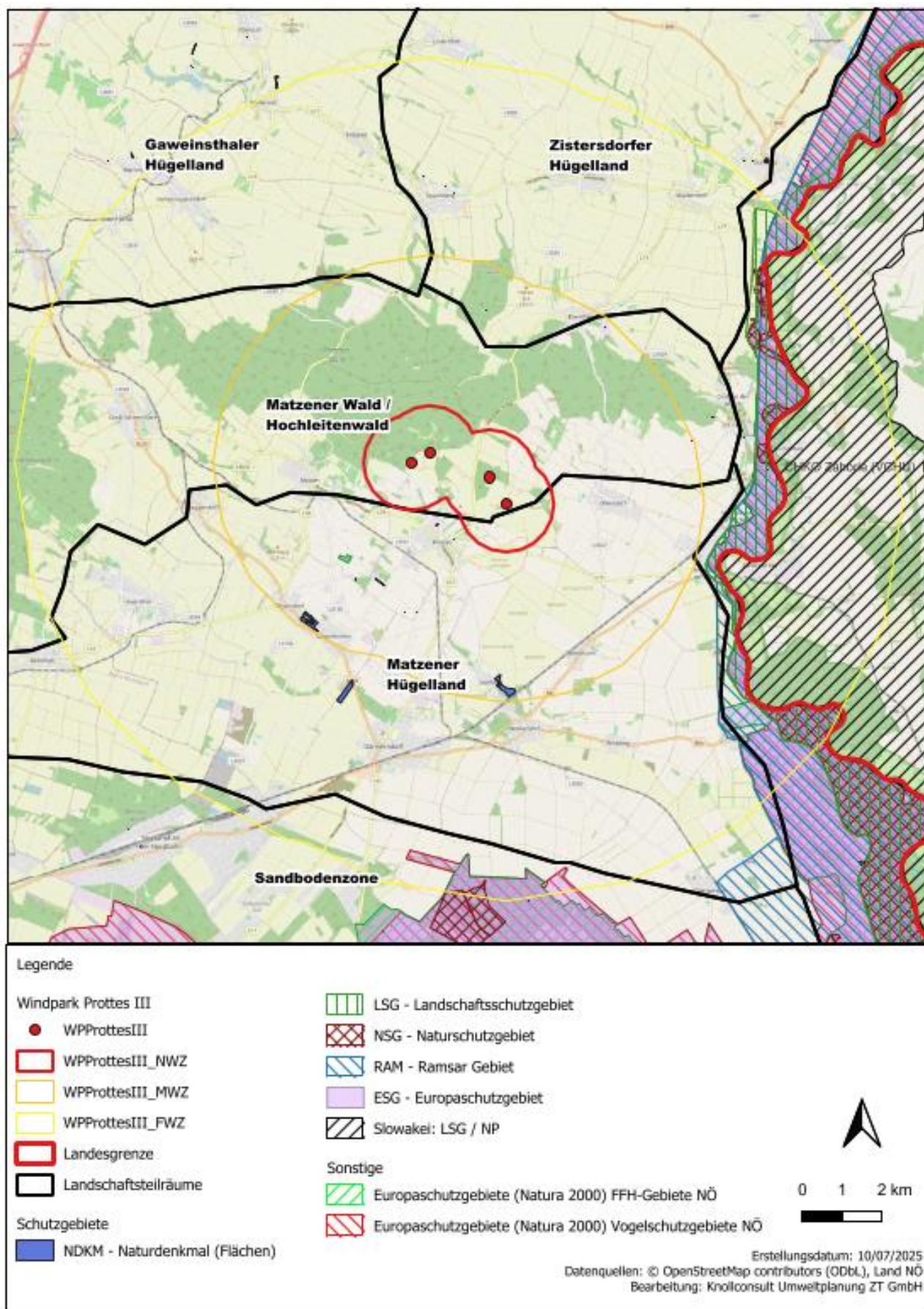


Abbildung 43: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte



Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 22: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

| LANDSCHAFTSBILD       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Beurteilungskriterium |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Sensibilität |
| <b>Eigenart</b>       | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>17</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum | gering       |
|                       | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.                                                                                                                                  | mäßig        |
|                       | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.                                                                               | hoch         |

<sup>17</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

| LANDSCHAFTSBILD                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |              |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Beurteilungskriterium                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Sensibilität |
|                                                          | Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | sehr hoch    |
| <b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b> | Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild<br>Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft | gering       |
|                                                          | Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst<br>Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden                                                                                                                                                                                  | mäßig        |
|                                                          | Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden<br>Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen                                                                                                                                          | hoch         |
|                                                          | Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden<br>Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern                                                                                            | sehr hoch    |
| <b>Vielfalt</b>                                          | Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gering       |
|                                                          | Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | mäßig        |
|                                                          | Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie                                                                   | hoch         |
|                                                          | Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | sehr hoch    |

| LANDSCHAFTSBILD       |                                                                                                                                               |              |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Beurteilungskriterium |                                                                                                                                               | Sensibilität |
|                       | Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert |              |

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

**Hohe Bedeutung:**

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

**Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:**

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 23: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT |                                                                                                  |              |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Beurteilungskriterium        |                                                                                                  | Sensibilität |
| Landschaftsbild              | siehe Landschaftsbild                                                                            | gering       |
|                              | siehe Landschaftsbild                                                                            | mäßig        |
|                              | siehe Landschaftsbild                                                                            | hoch         |
|                              | siehe Landschaftsbild                                                                            | sehr hoch    |
|                              | Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden | gering       |



| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Beurteilungskriterium                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Sensibilität                                               |
| Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>18</sup> und Ausflugsziele | Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden<br>Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich<br>Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)                                                                                                                                                                                                      |                                                            |
|                                                                                                | Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen<br>Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden<br>Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar<br>Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)                                                                                                     | mäßig                                                      |
|                                                                                                | Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen<br>Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden<br>Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar<br>Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)                                                                                                                                                            | hoch                                                       |
|                                                                                                | Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur<br>Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden<br>Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar<br>Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung) | sehr hoch                                                  |
| Vorbelastungen durch Immissionen                                                               | Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe) |

<sup>18</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

### Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Matzner Wald / Hochleitenwald (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ), gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzner Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Teilraum Matzner Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Groß-Schweinbarth, Prottes, Matzen, Ollersdorf und Ebenthal.

Im Teilraum sind keine für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen. Es sind auch keine Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Teilraum ausgewiesen. Abseits der Waldflächen sind größere erhaltenswerte Landschaftsteile im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF ausgewiesen. Der ggst. Windpark befindet sich außerhalb dieser erhaltenswerten Landschaftsteile. Der ggst. Windpark kommt auf Ackerland zu liegen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Teilraum Matzner Wald / Hochleithenwald handelt es sich um ein großflächig wärmegetöntes, geschlossenes Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster im Bereich der randlichen Einhänge. Dominante Nutzungen sind Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzener und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um Walddominierte Mittelgebirge (205) mit einer hohen Schutzwürdigkeit (2) und weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit (1). Untergeordnet finden sich noch Große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), außeralpines Hügelland (403) und Becken und Talböden (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4), sowie pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

An den Einhängen findet sich eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Matzner Wald hat die Nutzfunktion als Leitfunktion. Es handelt sich überwiegend um eine anthropogen überformte Landschaft. Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Eisenbahnlinien, eine Hochspannungsleitung, Windenergieanlagen und Öl- und Erdgassonden.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um Walddominierte Mittelgebirge (205) und weinbaudominierte Hangzonen (602) mit jeweils einer guten Ausstattung (2). Untergeordnet finden sich noch Große Waldinseln (202) mit einer guten Ausstattung (2), außeralpines Hügelland (403) mit einer mittleren Ausstattung (3), außeralpine Becken und Talböden (404) mit einer geringen Ausstattung (4), sowie pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung (3). (WRBKA et al 2005)

Die Waldfläche des Teilraumes wird vom Matzener Wald geprägt und haben laut dem Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221).

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine Kulturlandschaft mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen, jedoch merkbaren technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Landschaftsteilraum um eine Kulturlandschaft mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und merkbaren technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche des Teilraumes wird vom Matzener Wald geprägt und haben laut dem Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Der Matzner Wald ist jedoch ein geeignetes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Umgebung.

Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz im Landschaftsraum um den geplanten Windpark ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen und dem flachen bis kupierten Relief, vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Radfahren, Spaziergehen, etc. unterworfen. Die Ebene südlich des ggst. Windparks wird vor allem von Sportlern auf Grund des planaren Geländes häufig genutzt.

Erholungsinfrastruktur findet sich in Form einiger Radwege wie der Radtour „OMV Erlebnisradweg“ und dem „Weinradweg Traminer“. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz im Teilraum eignet sich zudem für die Naherholungsnutzung der umliegenden Siedlungsgebiete.

Gesamtbewertung:

Da sich der Teilraum aufgrund seiner Landschaftsausstattung für extensive Erholungsaktivitäten eignet und durch Erholungsinfrastruktur erschlossen ist, jedoch technogen vorbelastet ist, wird der Erholungswert der Landschaft insg. mit **mäßig** eingestuft.



Abbildung 44: Blick Matzener Wald / Hochleitenwald nördlich von Prottes (Quelle: eigene Aufnahme)



Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzner Hügelland (MWZ, FWZ)

**Teilraum Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Teilraum findet sich südlich des geplanten Vorhabens in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Auerthal, Raggendorf, Schönkirchen – Reyersdorf, Prottes, Ollersdorf, Dörfles, Tallesbrunn, Gänserndorf, Silberwald, Weikendorf, Stripfing.

Im Teilraum sind keine für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen. Es sind auch keine Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Teilraum ausgewiesen. Es sind mehrere erhaltenswerte Landschaftsteile im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF ausgewiesen. Eine regionale Grünzone ist entlang des Weidenbachs ausgewiesen.

**Landschaftsbild:**

Eigenart:

Beim Teilraum Matzner Hügelland handelt es sich um eine flachwellige bis ebene, sehr strukturarme Offenlandschaft mit homogenen standörtlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen und pedologischen Situation (Löß). Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster vor. Dominante Nutzungen sind intensiver Ackerbau, im Nordteil stellenweise Weinbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich vor allem um außeralpine Becken und Talböden (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich noch Kulturlandschaftstypen wie Weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit (1), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe mit hoher Schutzwürdigkeit (2), Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) und kleinstädtische Siedlungsräume mit einer derzeit sehr geringen Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarsteppe mit wenigen kleinstflächigen nichtagrari-schen Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Waldungen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Teilraum findet sich vorwiegend eine intensive agrarische Nutzung mit geringem Maß an Naturnähe. Es handelt sich überwiegend um eine stark anthropogen überformte Landschaft. Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Eisenbahnlinien, Öl- und Erdgassonden, Öl- und Gasbehälter, Betriebsgebiete, Materialgewinnungsstätten, die OMV Deponie und Windenergieanlagen.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich vor allem um außeralpine Becken und Talböden (404) mit einer geringen Ausstattung (4). Untergeordnet finden sich noch Kulturlandschaftstypen wie Weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer hohen Ausstattung (2) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603), Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) und kleinstädtische Siedlungsräume mit jeweils einer mittleren Ausstattung (3). (WRBKA et al 2005)

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege).

#### Gesamtbewertung:

Da im Landschaftsteilraum eine strukturell verarmte Agrarlandschaft mit einer merkbaren technogenen Beeinflussung und durch fehlende bis geringe Formenvielfalt ein monotones Landschaftsbild vorherrschen, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **gering** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Der Teilraum ist vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Projekt-umfeld ist der Erholungswert durch die landwirtschaftliche Nutzung und die technogenen Vorbelastungen eingeschränkt.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege).

Erholungsinfrastruktur findet sich in Form etlicher Radwege wie der „Weinradroute Traminer“, „OMV Erlebnisradweg“ und Wanderwege wie dem „Franziskusweg Weinviertel“ und einigen Weinberg Walking Strecken und Waldwanderwegen. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz im Teilraum eignet sich zudem für die Naherholungsnutzung der umliegenden Siedlungsgebiete.

#### Gesamtbewertung:

Da sich der Teilraum aufgrund seiner Landschaftsausstattung (strukturarme Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und geringer erlebter Natürlichkeit) nur bedingt für extensive Erholungsaktivitäten eignet, der Teilraum jedoch durch Erholungsinfrastruktur erschlossen ist, wird der Erholungswert der Landschaft insg. mit **gering-mäßig** eingestuft.



Abbildung 45: Blick ins Matzener Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

#### **Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Teilraum befindet sich in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsräumen Hohenruppersdorf und Erdpreß.

Im Teilraum sind keine für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen. Es sind auch keine Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Teilraum ausgewiesen. Es sind mehrere kleinräumige erhaltenswerte

Landschaftsteile im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF ausgewiesen. Regionale Grünzonen sind keine ausgewiesen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich zudem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich zudem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünland-nutzung (307) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straße, Gas- und Ölbehälter, Stromleitungen und einer Bahntrasse.

##### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / natur-nah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Der Teilraum umfasst Landschaftsstrukturen von lokaler Bedeutung, die sich als Naherholungsgebiet für die angrenzenden Ortschaften eignen. Man findet eine Landschaftsausstattung mit einem merkbaren Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen vor.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331).

Der Teilraum ist durch Freizeit- und Erholungsinfrastruktur (wie zB Radwege Nr. 7, „Weinradroute Traminer“, „Weinradroute Zweigelt“, „Weinradroute Muskateller“, Radweg Nr. 91 „Marchfeldkanal-Drasenhofen“) erschlossen.



Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten      Nördlich von Ebenthal in Richtung Westen

Abbildung 46: Fotodokumentation Gaweinsthaler Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

**Teilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Teilraum befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Ebenthal, Spannborg, Götzendorf, Waidendorf, Dürnkrot und Loidesthal.

Im Teilraum sind keine für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen. Es sind auch keine Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Teilraum ausgewiesen. Bereichsweise sind erhaltenswerte Landschaftsteile im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF ausgewiesen. Regionale Grünzonen sind keine ausgewiesen.

**Landschaftsbild:**

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügel-land mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der

Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf und Drösing findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Hochspannungsleitungen, und Windenergieanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die sich im Untersuchungsraum befindlichen Waldflächen haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221 & 331). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (wie zB „Weinradroute Muskateller“, Radweg Nr. 947, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91 „Marchfeldkanal-Drasenhofen“) finden sich im Untersuchungsraum.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der Mistelbacher Straße außerhalb von Dürnkrot Richtung Nordwesten



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der L3026 (zwischen Loiesthal und Velm-Götzendorf) Richtung Nordosten

Abbildung 47: Fotodokumentation Zistersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Marchniederung (FWZ)

| Teilraum Marchniederung (FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Teilraum befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Grub an der March, Stillfried, Mannersdorf an der March, Angern an der March und Zwerndorf.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen ausgewiesen. Die Auwälder und Wiesen entlang der March bilden eine einheitliche Landschaft. Des Weiteren sind im Teilraum noch folgende Schutzgebiete vorrangig mit Relevanz für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgewiesen: Naturschutzgebiet Angerer und Dürnkroter Marchschlingen, Naturschutzgebiet Untere Marchauen, Europaschutzgebiet (Natura 2000 Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) March-Thaya-Auen und das Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen. Im Teilraum sind großräumig erhaltenswerte Landschaftsteile und tlw. regionale Grünzonen im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ausgewiesen.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Teilraum handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich sowohl um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und weinbaudominierte Hangzonen (602) mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (1), als auch Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> |



#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtflächen (Wiesen), die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch reliktdäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um außeralpines Hügelland mit dominanten Getreidebau mit mittlerer (403) und geringer (404) Ausstattung, Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Ausstattung, außeralpiner Täler und Mulden mit Grünlandnutzung (307), weinbaudominierte Hangbereiche (602) mit hoher Ausstattung und kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit einer mittleren Ausstattung. (WRBKA et al 2005)

Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 232). Die Waldflächen südlich von Dürnkrot haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Radwege, Wanderwege, Fischerei). Die restlichen Gehölzbestände haben ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 331).

Technogene Vorbelastungen bestehen unter anderem durch die B49 und eine Bahnlinie.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich bei der Marchniederung um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft handelt, wird die Sensibilität des Teilraums in Bezug auf das Landschaftsbild insg. mit **hoch** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft.

Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Fischerei, Radwege, Wanderwege) (Wertziffer: 232). Die Waldflächen südlich von Dürnkrot haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege). Die restlichen Gehölzbestände haben ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 331).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung). Das Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (EuroVelo 13, Grenzlandradweg, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radweg) und Wanderwege (Niederösterreichischer Landesrundwanderweg - Weinviertel Abschnitt) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Des Weiteren werden geführte Kanu- und Kajakfahrten an der March angeboten.

#### Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** eingestuft.



Abbildung 48: Fotodokumentation nördliche von Ebenthal in Richtung Osten, im Hintergrund die Karpaten (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 29: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

| Untersuchungsraum                                                       | Sensibilität    |               |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------|
|                                                                         | Landschaftsbild | Erholungswert |
| Teilraum Matzner Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) | mäßig           | mäßig         |
| Teilraum Matzner Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)                              | gering          | gering-mäßig  |
| Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)                             | mäßig           | mäßig         |
| Teilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)                             | gering-mäßig    | gering-mäßig  |
| Teilraum Marchniederung (FWZ)                                           | Hoch            | hoch          |

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 30: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| LANDSCHAFTSBILD                                                                                                                                                                                    |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme                                                                                                                                                                  | Eingriffsintensität |
| Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen                 | gering              |
| Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen | mäßig               |
| Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen          | hoch                |
| Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen              | sehr hoch           |

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 31: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                                                                    |                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme                                                                                                                                                                                                                               | Eingriffsintensität |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen                | gering              |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen | mäßig               |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:                                                                                                                                                                                                             | hoch                |



| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                                                          |                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme                                                                                                                                                                                                                     | Ein-<br>griffs-<br>intensi-<br>tät |
| Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen                                                         |                                    |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen | sehr<br>hoch                       |

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ).

Tabelle 32: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Matzner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

| Teilräume Matzener Wald / Hochleitenwald (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum Matzner Wald / Hochleitenwald ist in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B.01.01.00-01, B.02.02.00, B.02.04.00-01 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen. Das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung ragt über den Untersuchungsraum hinaus und kleinfächig in den Landschaftsteilraum „Matzener Hügelland“.</p> <p>Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden die 30 kV Leitungen gemäß österreichischer Normen verlegt. „Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen und einer Tiefe von 1,2m. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“</p> |

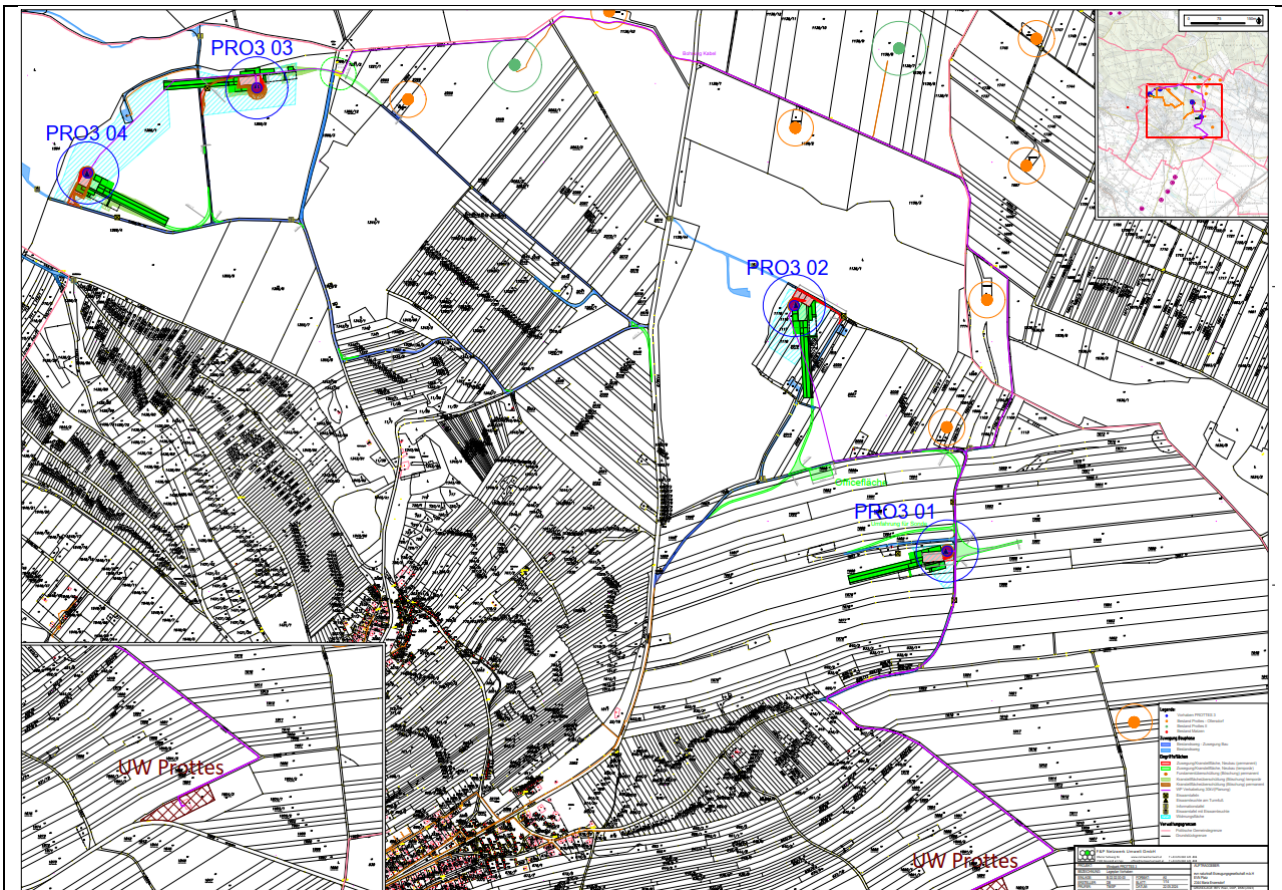


Abbildung 49: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.02.00-00)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage B.01.02.00-00 Bodenschutzkonzept überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Gemäß der Einlage B.01.01.00-01 werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens permanente Rodungen im Ausmaß von 215 m<sup>2</sup> für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung und die Verkabelung erforderlich. Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von ca. 1,3 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden ca. 4,6 ha Flächen beansprucht.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß D.01.02.00-00 Bodenschutzkonzept folgende Maßnahmen wirksam:

- „Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme werden einerseits gewisse Flächen durch die Lage der Zuwegung und Nutzung von bestehenden Wegstrukturen nicht neu beansprucht.“
- „Hinsichtlich der Versiegelung wird auf eine vollständige Versiegelung der Zuwegungsflächen verzichtet und eine weitgehende Versiegelung dieser Flächen durch mechanische Stabilisierung auf das im bautechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß begrenzt.“
- „Nach dem Rückbau der temporären Flächen erfolgt eine Rekultivierung nach dem Stand der Technik, die beispielsweise den Erhalt des Mutterbodens und die Bodenlockerung beinhalten.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 33: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ)

#### **Teilräume Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

##### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Teilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlagen B.01.01.00-01, B.02.04.00-01, B.02.07.00-00 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) betroffen.

Teilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage B.01.02.00-00 Bodenschutzkonzept knapp 44 % intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, knapp 53,8 % befestigte und unbefestigte Straßen permanent betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung zum Teilaspekt Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Zuwegung und Trompete, Netzableitung) dauerhafte Rodungen im Umfang von insgesamt 215 m<sup>2</sup> im Bereich von Windschutzgürteln notwendig.

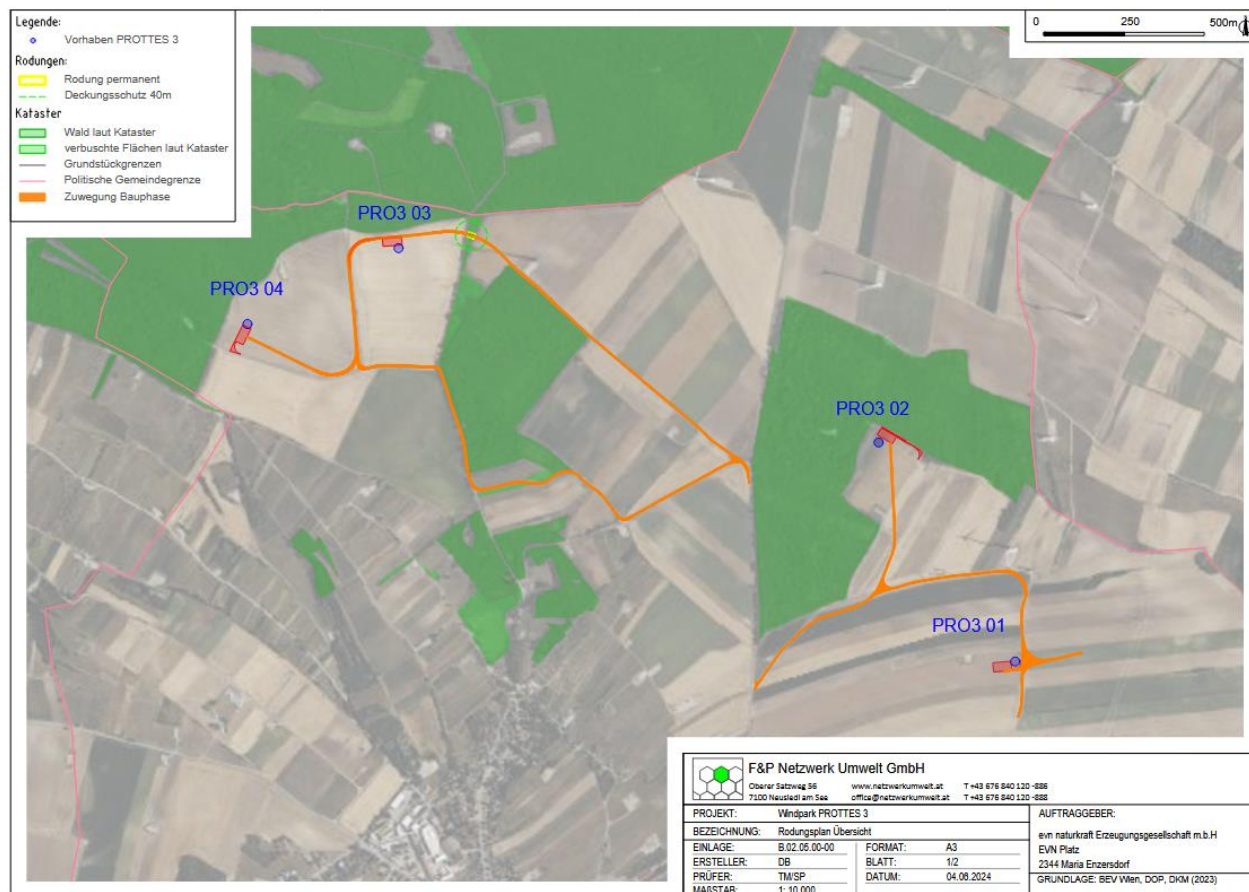


Abbildung 50: Übersichtsplan Rodungen Windpark Prottes 3 (Einlage B.02-05.00-00)



Teilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

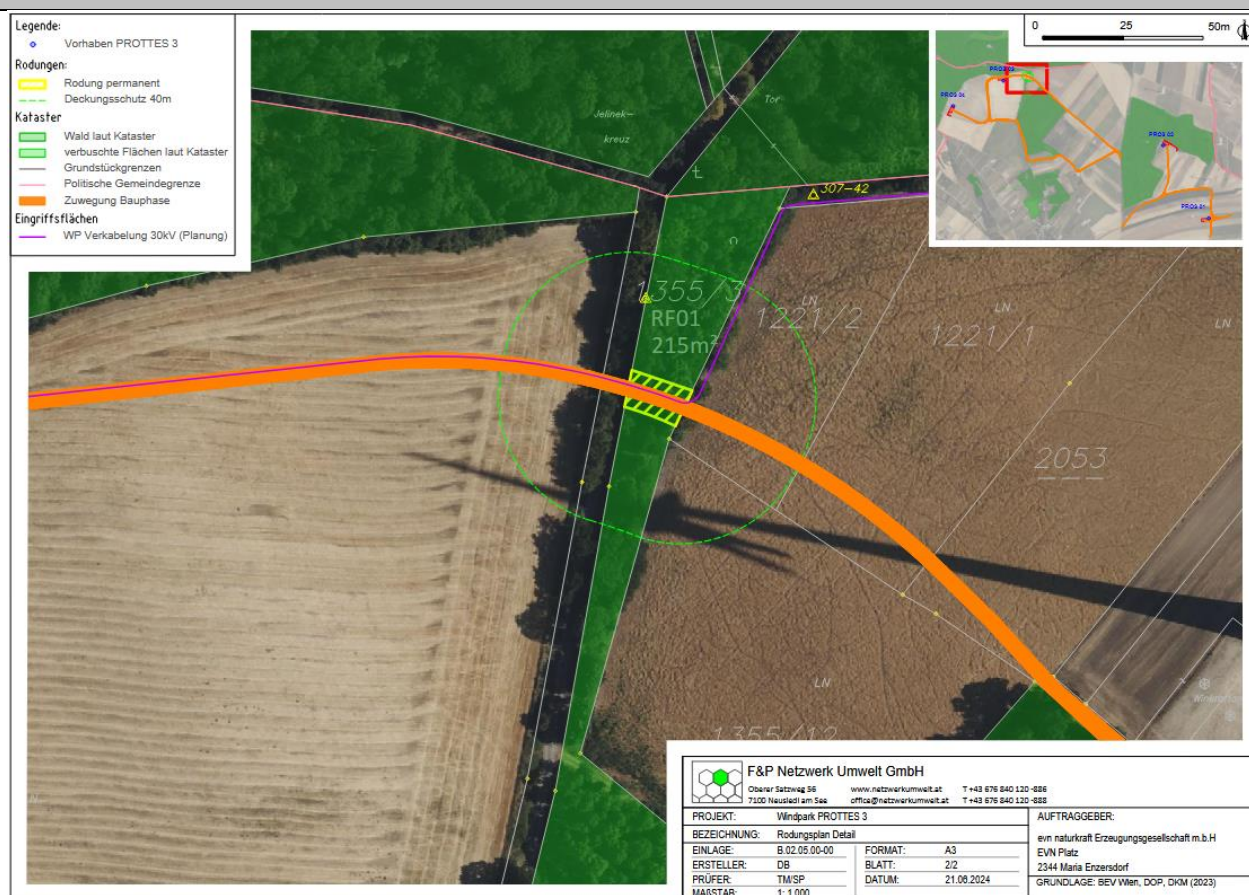


Abbildung 51: Detailansicht Rodungen Prottes 3 (Einlage B.02.05.00-00)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B.01.01.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *Ausgleich Flächenverluste: Anlage eines mind. 1.219 m<sup>2</sup> großen Artenreichen Ackers, Anlage von in Summe mind. 7.503 m<sup>2</sup> des BTs Artenreiche Ackerbrache, Anlage von in Summe mind. 88 m<sup>2</sup> des BTs Baum-/Strauchhecke, Sicherung von mind. 15 m<sup>2</sup> Obstbäumen*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ)

**Teilräume und Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ)**

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirkender, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

| LANDSCHAFTSBILD                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)                                                                                                                                                                                                  | Eingriffsintensität |
| Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>19</sup> oder Sichtachsen <sup>20</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte | gering              |

<sup>19</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>20</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

| LANDSCHAFTSBILD                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)                                                                                                                                                                                                                                | Eingriffsintensität |
| Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden | mäßig               |
| Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen                   | hoch                |
| Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen                  | sehr hoch           |

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 37: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)                                                                                                                                                                                                                                            | Eingriffsintensität |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt<br>Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)       | gering              |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt<br>Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen) | mäßig               |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert<br>Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste) | hoch                |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:<br>Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation<br>Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)                           | sehr hoch           |



## Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ).

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleitenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

| Teilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Wald (NWZ, MWZ, FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> <p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> |

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ)

| Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach <b>keine Auswirkungen</b> auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p> |

**Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ)**

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Matzner Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

**Teilraum Matzner Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr

**Teilraum Matzner Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWL, FWZ), Marchniederung (FWZ)

**Teilräume Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWL, FWZ), Marchniederung (FWZ)**

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

| LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ein-<br>griffs-<br>intensi-<br>tät |
| Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:<br><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten<br><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste | gering                             |



| LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ein-<br>griffs-<br>intensi-<br>tät |
| <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>21</sup>, Raumtiefe<sup>22</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>23</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                    |
| <p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p> | mäßig                              |
| <p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>                                                                                                                           | hoch                               |
| <p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | sehr hoch                          |

<sup>21</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>22</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>23</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

| LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT                                                                                                                                                                                            |                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen                                                                                                                                                                                                             | Ein-<br>griffs-<br>intensi-<br>tät |
| <i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens |                                    |

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.02.00-00 Sichtbarkeitsanalyse, C.02.01.00-01 Visualisierungen des Vorhabens).

*Ad Fotomontagen (Visualisierungen):*

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

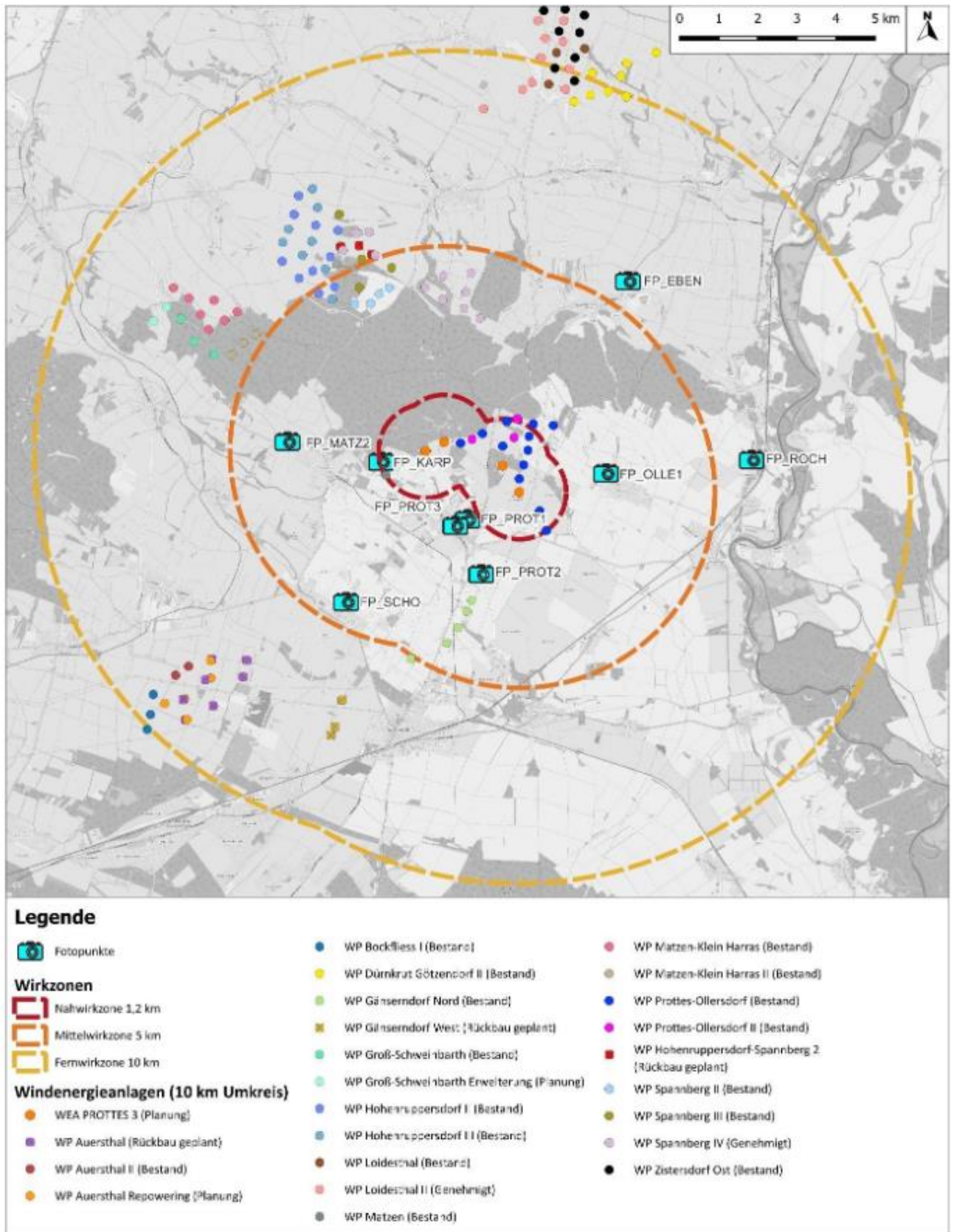


Abbildung 52: Übersicht der Fotopunkte für Fotomontagen, Wirkzonen und umliegende WP (Quelle: Einreichoperat Einlage C.02.01.00-01), zusätzlich wurden auf Basis des Verbesserungsauftrags noch die Fotomontagen FP\_PROT3: Standort Prottes, Josef-Seitz-Straße - N erstellt.



### Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse erfolgte im Programm QGIS mittels der Funktion „Viewshed“ des Plug-ins „Visibility Analysis“. In der Sichtbarkeitsanalyse werden jene Bereiche innerhalb des gewählten Untersuchungsraums von 10 km Radius ermittelt, wo WEA (Anlagengesamthöhe) für Observer in Augenhöhe (1,50 m) theoretisch optisch wirksam werden. Als Grundlage dient das digitale Oberflächenmodell (DOM), welche es ermöglicht auch Sichtbarkeiten von Baumkronenspitzen, Gebäudedächern, Leitungen etc. anzuzeigen. Im Oberflächenmodell können vorhandene Stromleitungen enthalten sein, die in der Analyseberechnung als „Wände“ angenommen werden und nicht vorhandene Verschattungen erzeugen können. Deshalb werden diese Leitungen vor der Berechnung aus dem DOM geschnitten, wodurch aber an diesen Stellen auch im Endergebnis ein Leerwert (= OP nicht sichtbar) angezeigt wird, auch wenn es von dort eine Sichtbarkeit gäbe.

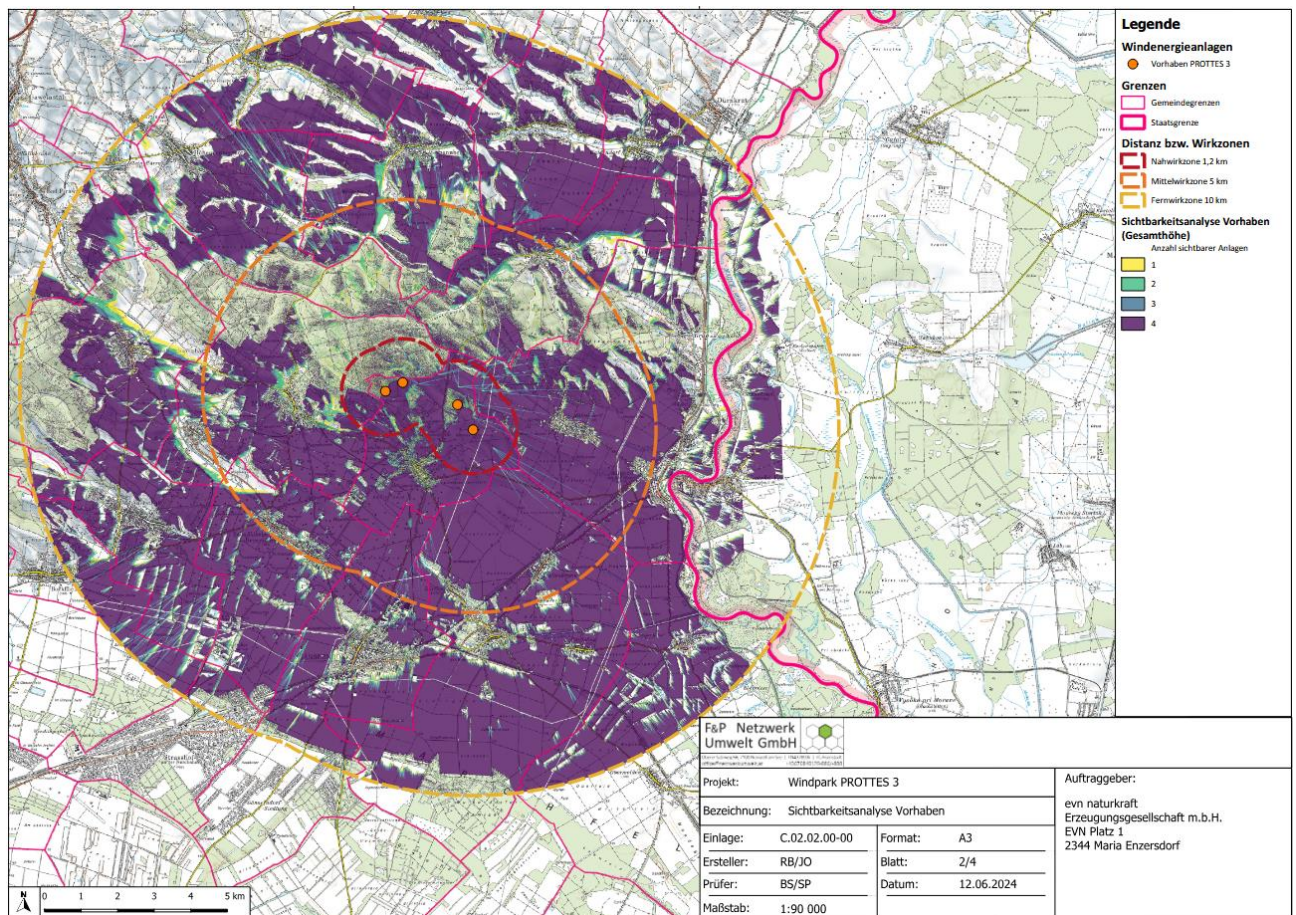


Abbildung 53: Sichtbarkeitsanalyse Vorhaben (Quelle: Einlage C.02.02.00-00)



Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks im Untersuchungsraum (Stand Juni 2024).

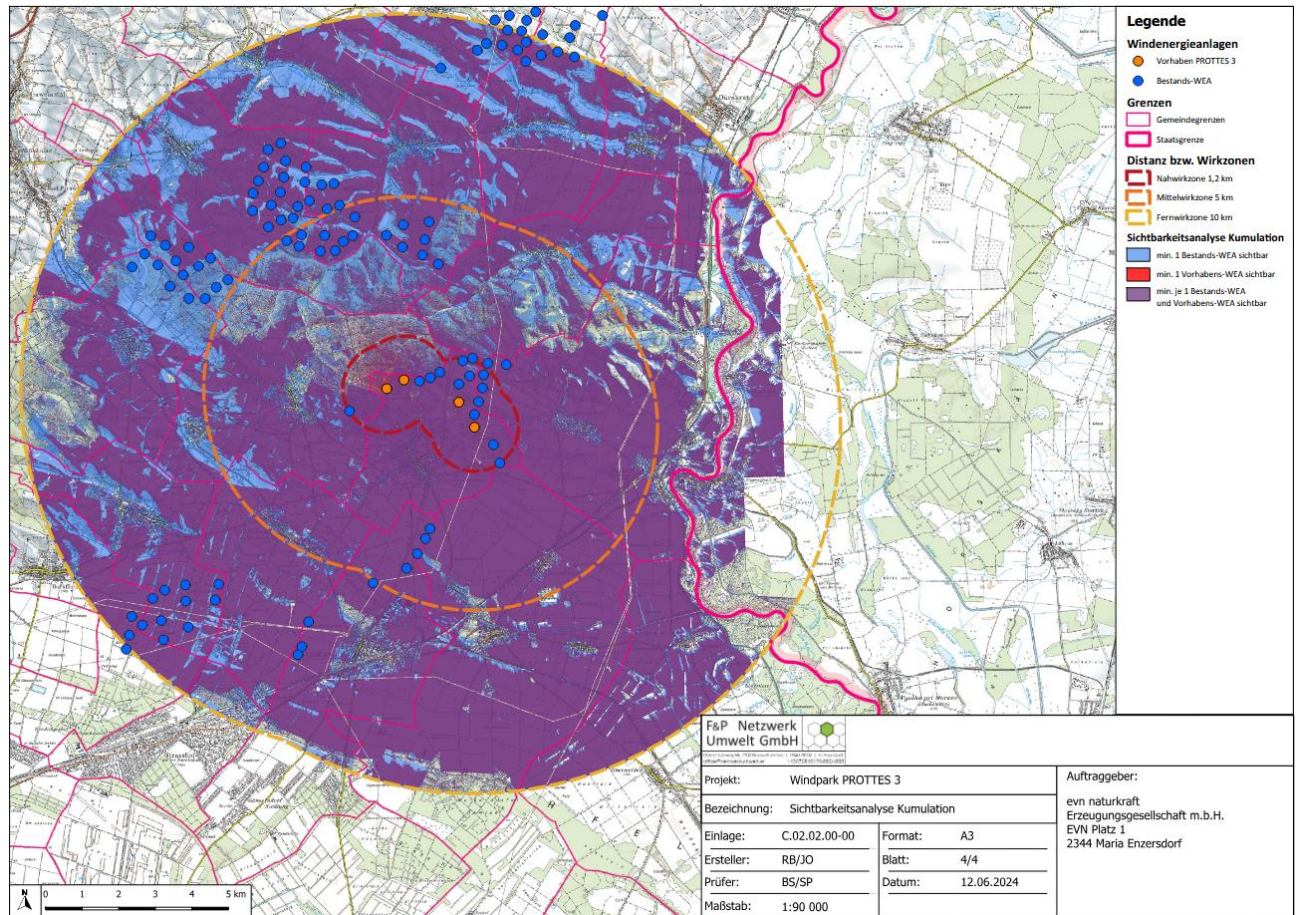


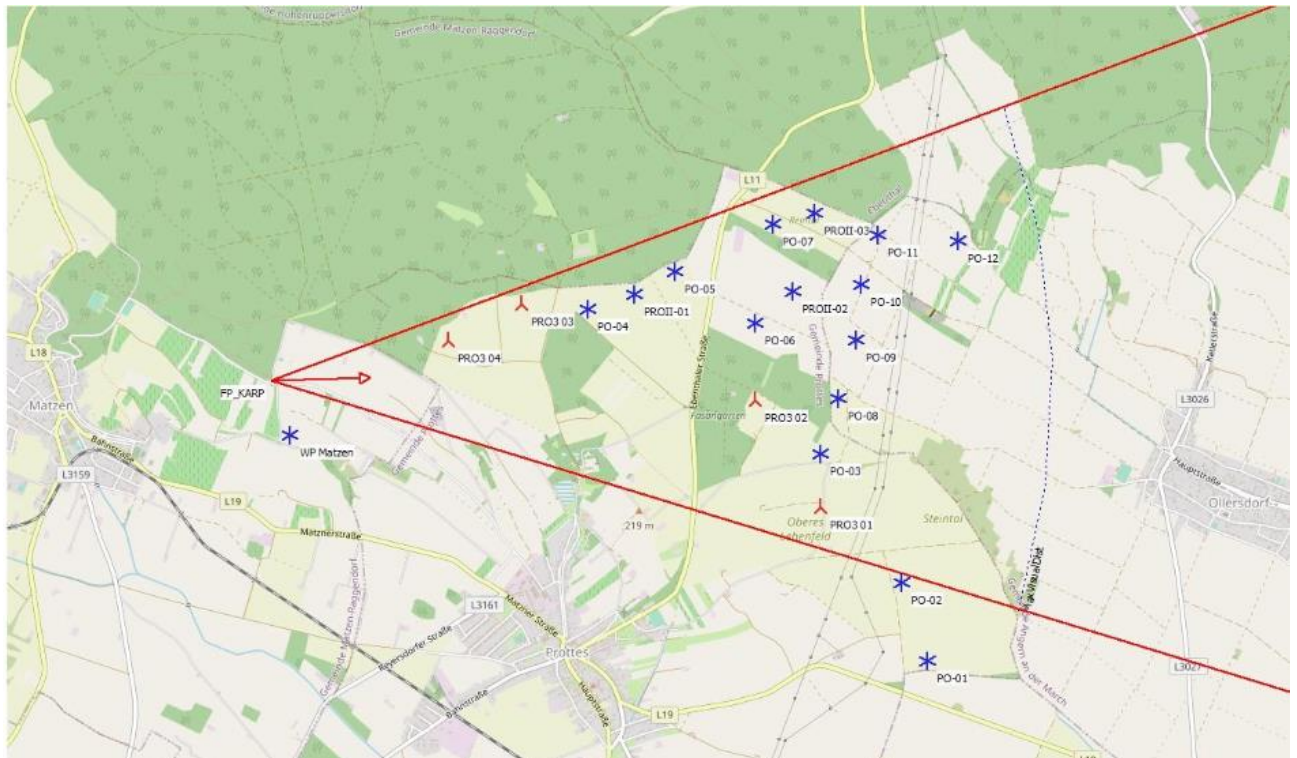
Abbildung 54: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einlage C.02.02.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ).

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

| Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen gemäß Oberflächenmodell berücksichtigt, abseits der Waldflächen großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Von den großflächigen Waldflächen im Gebiet ist das Vorhaben nicht sichtbar.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlage unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der Anlage. Für Blickpunkte in der Nahwirkzone (z.B. von Feldwegen im Bereich der intensiv genutzten Agrarlandschaft) ist eine hohe Dominanzwirkung zu erwarten. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Für Blickpunkte in der Mittel- und Fernwirkzone ist die Dominanzwirkung des Vorhabens bereits (stark) vermindert. Von der Fernwirkzone wird die geplante Anlage aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Durch die vier geplanten Windenergieanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die bestehenden Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.</p> <p>Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als <b>mäßig bis hoch</b> eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als <b>mittel</b> eingestuft.</p> |

Die nachfolgende Fotomontage FP\_KARP befindet sich in der Nahwirkzone und zeigt den Blick vom nordwestlich von Prottes gelegenen Aussichtspunkt „Karpartenblick“ in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 04 ca. 1.190 m).









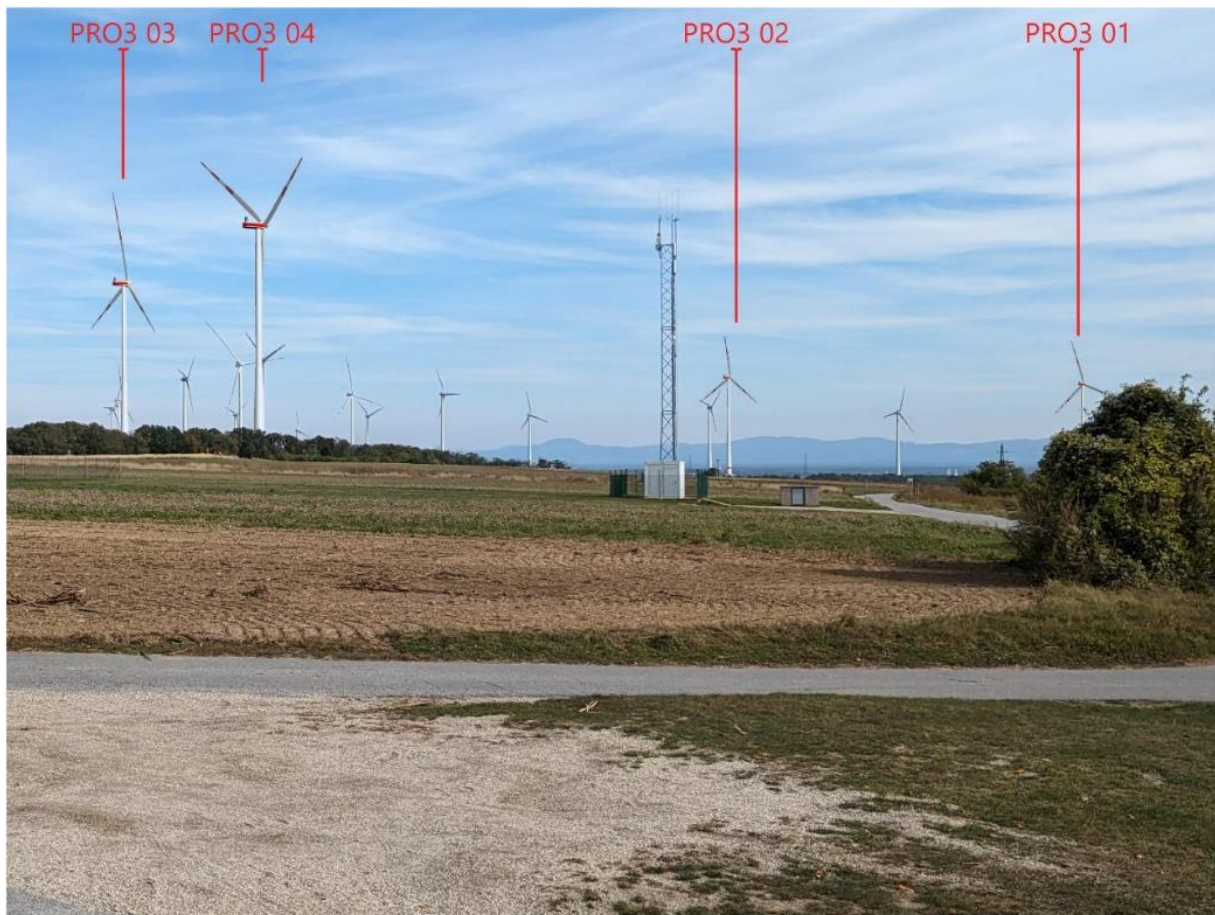
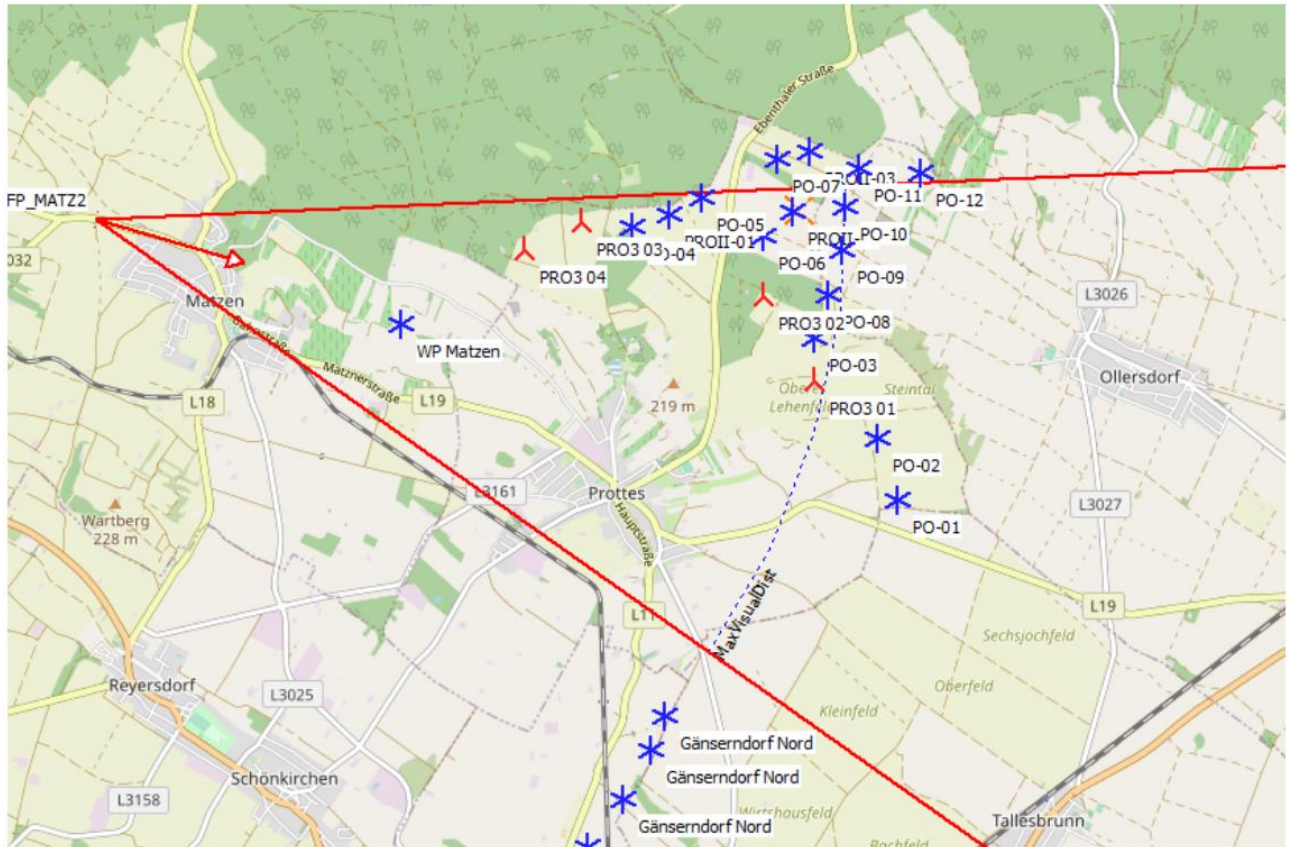


Abbildung 55: Fotomontage FP\_KARP: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage FP\_MATZ2 befindet sich in der Mittelwirkzone und zeigt den Blick der westlichen Ortseinfahrt von Matzen in Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Matzen im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 4 ca. 3.540 m).









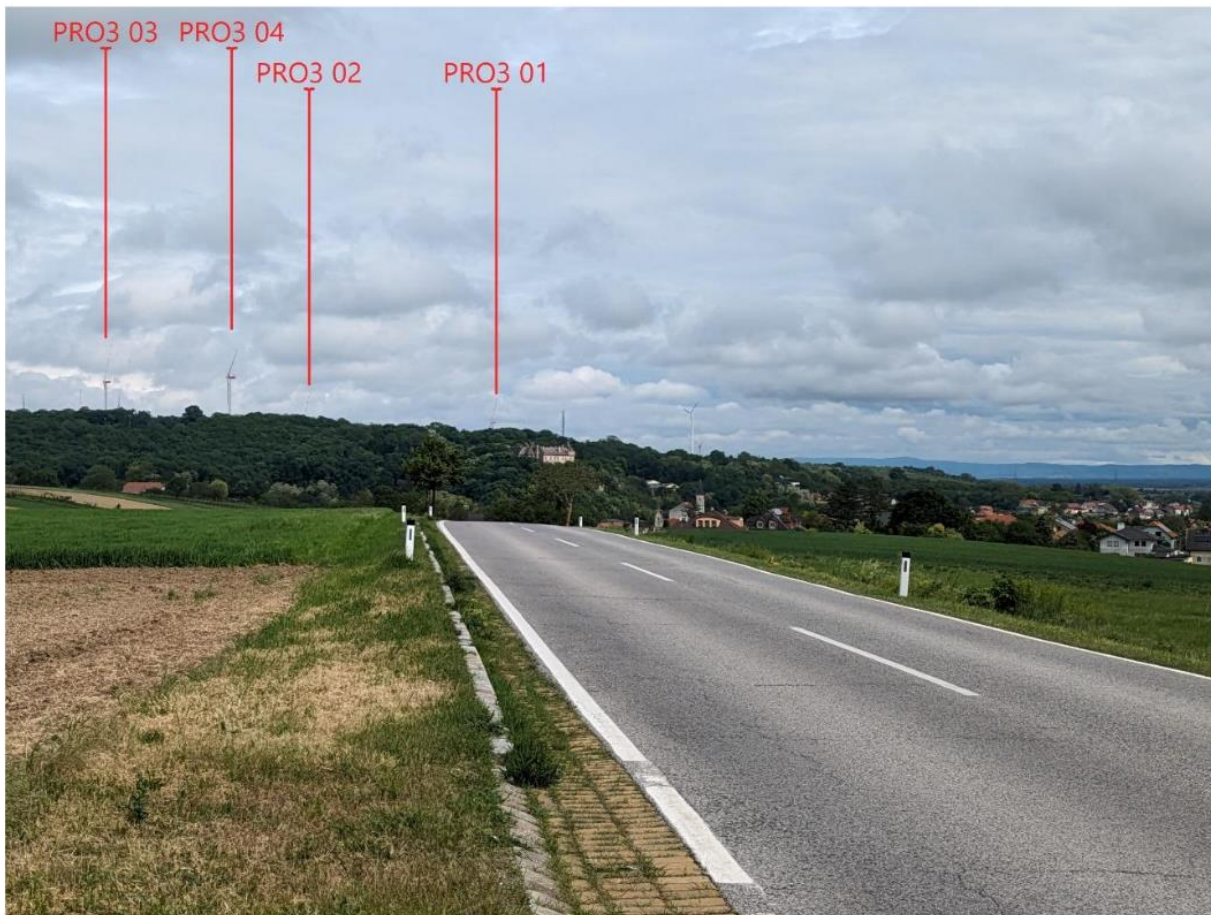


Abbildung 56: Fotomontage FP\_MATZ2: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

| <b>Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Gebäude.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der Anlage. Für Blickpunkte in der Nahwirkzone (z.B. von Feldwegen im Bereich der intensiv genutzten Agrarlandschaft) ist eine hohe Dominanzwirkung zu erwarten. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Durch die vier geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen</p> |



#### **Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)**

Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als **mäßig** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage FP\_PROTA1 befindet sich in der Mittelwirkzone und zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Prottes in Richtung Northwest (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 01 ca. 2.230 m).

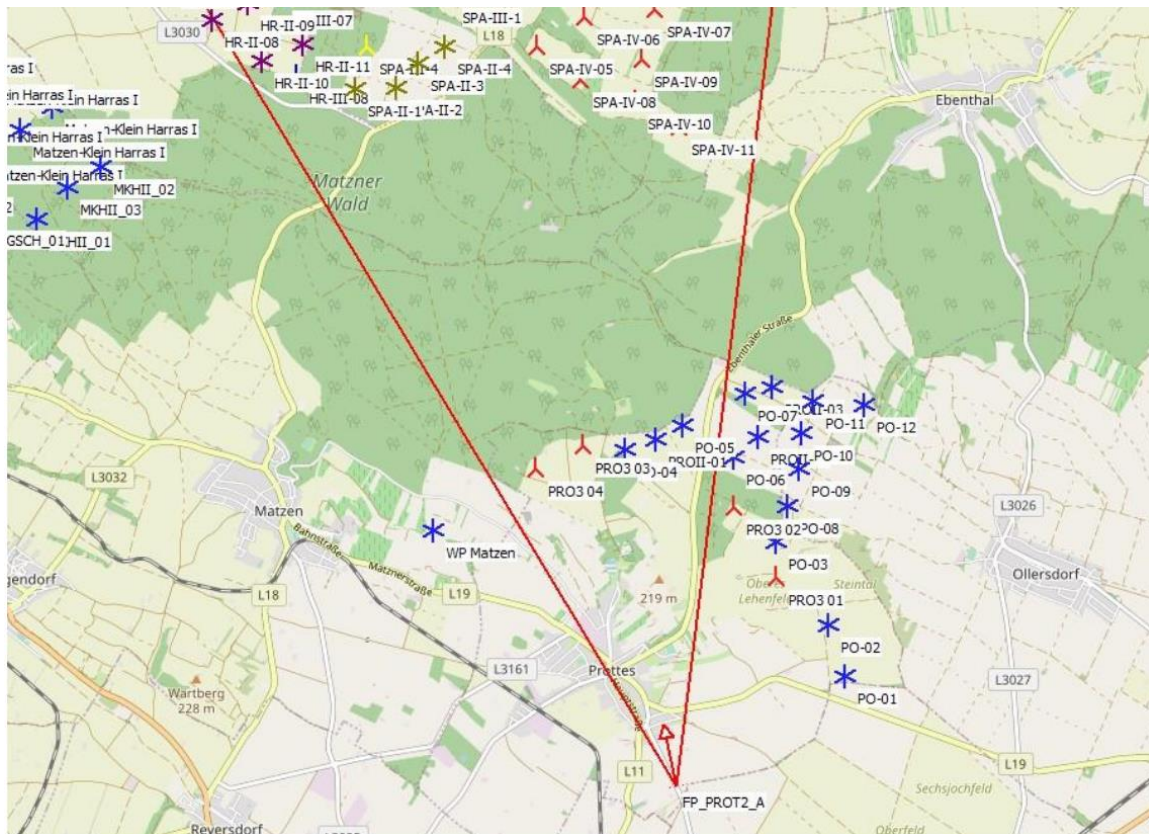






Abbildung 57: Fotomontage FP\_PROT2A: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)



Die nachfolgende Fotomontage FP\_PROT2B befindet sich in der Mittelwirkzone und zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand in Prottes in Richtung Nordost (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 01 ca. 1.400 m).

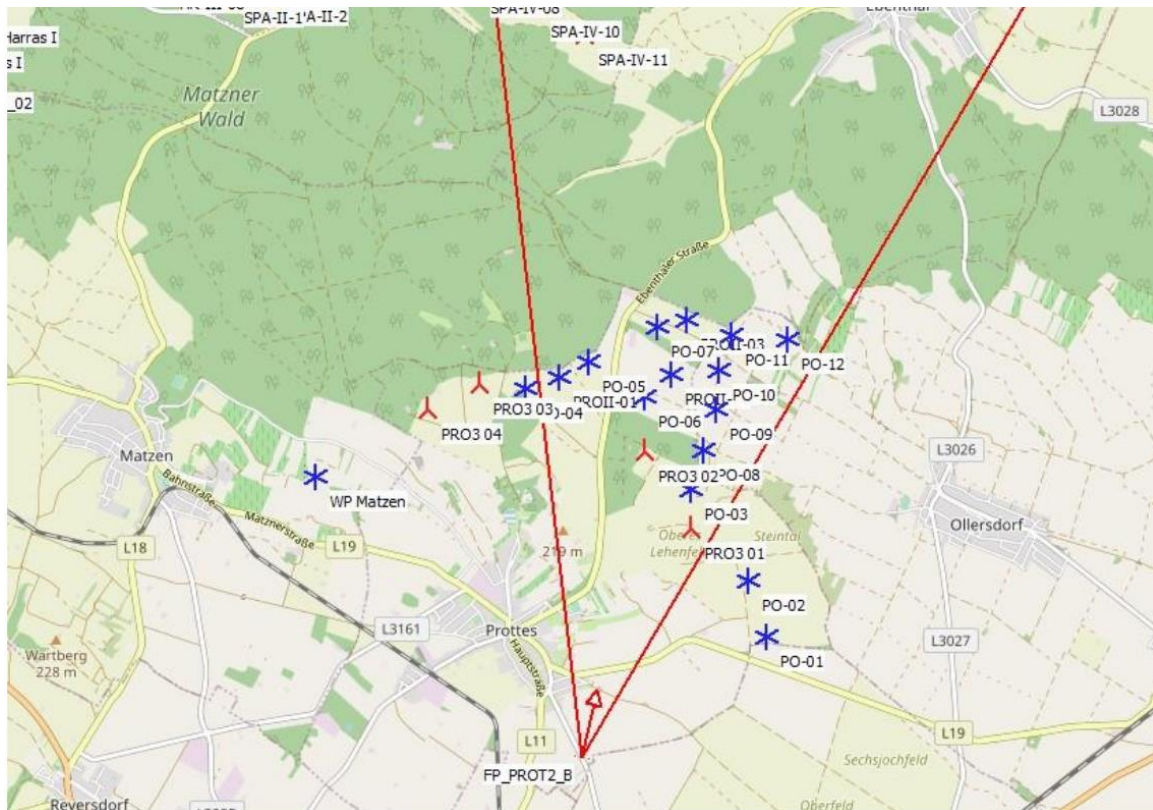






Abbildung 58: Fotomontage FP\_PROT2B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)



Die nachfolgende Fotomontage FP\_SCHO befindet sich in der Mittelwirkzone und zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Schönkirchen in Richtung Nordosten (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 04 ca. 4.400 m).

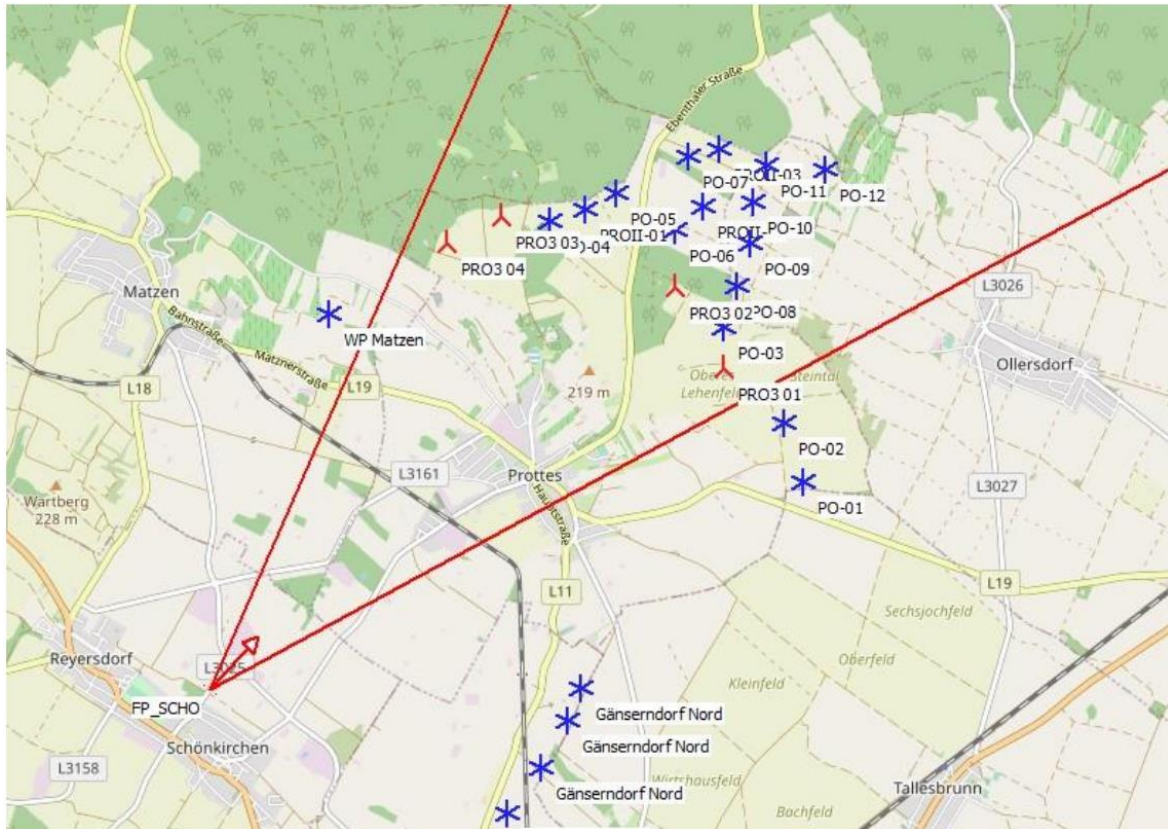






Abbildung 59: Fotomontage FP\_SCHO: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)



Die nachfolgende Fotomontage FP\_OLLE1 befindet sich in der Mittelwirkzone und zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Schönkirchen in Richtung Nordosten (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 01 ca. 2.280 m).

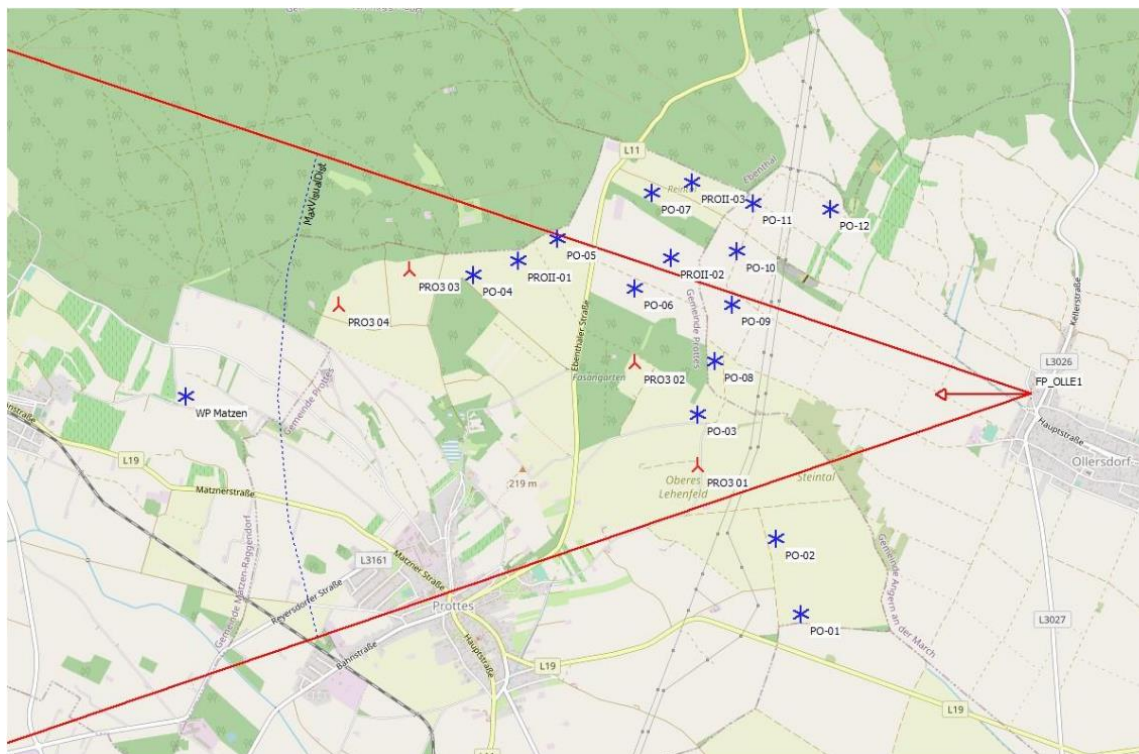




Abbildung 60: Fotomontage FP\_OLLE1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)



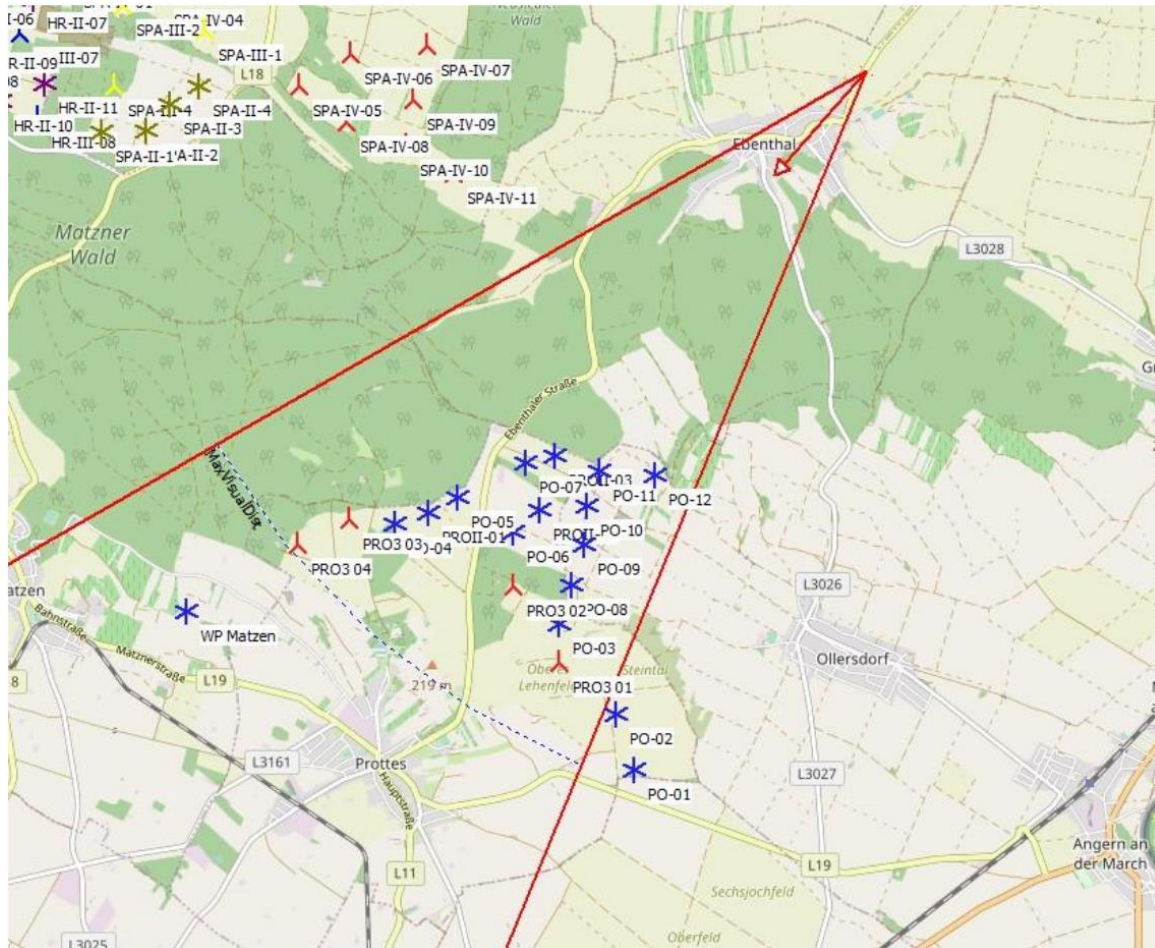
Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

| Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen gemäß Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend sichtbar. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölzbestände.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der bereichsw eisen Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> |

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland

| Teilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen gemäß Oberflächenmodell berücksichtigt, überiegend sichtbar. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölzbestände.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der bereichsw eisen Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> |

Die nachfolgende Fotomontage FP\_EBEN befindet sich in der Fernwirkzone und zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Ebenthal in Richtung Südwest (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 02 ca. 5.500 m).









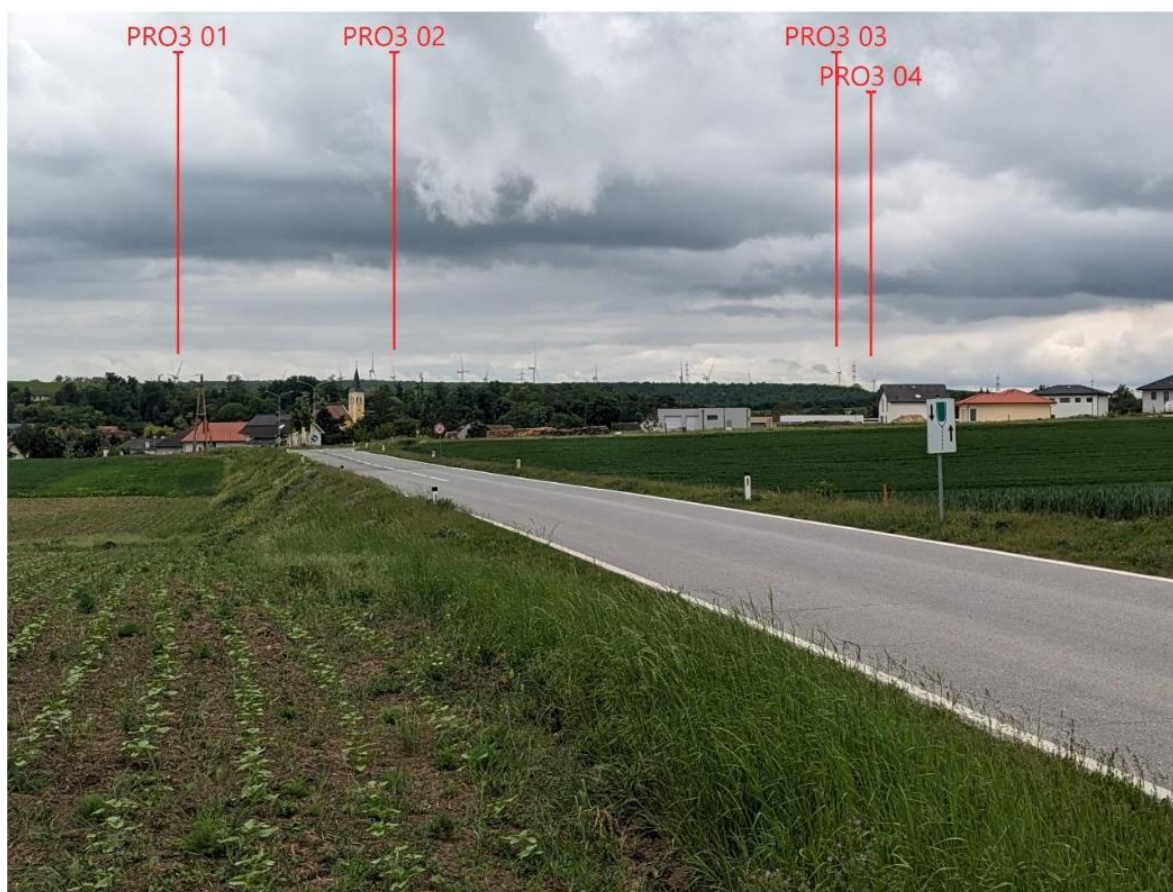


Abbildung 61: Fotomontage FP\_EBEN: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchniederung

| Teilraum Marchniederung (FWZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Auwälder).</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> |

Die nachfolgende Fotomontage FP\_ROCH befindet sich in der Fernwirkzone und zeigt den Blick vom nördlich von Mannersdorf an der March (Rochuskapelle) in Richtung West (Abstand zur nächstgelegenen Vorhabens-WKA PRO3 01 ca. 6.000 m).

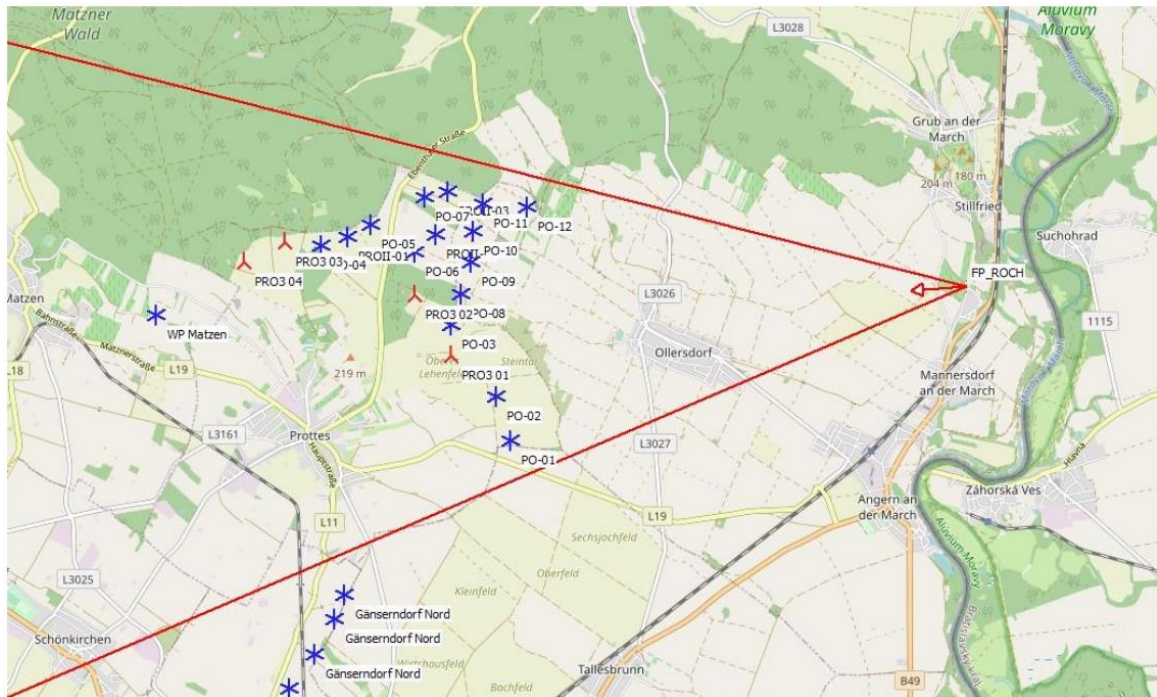






Abbildung 62: Fotomontage FP\_ROCH: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung, 4 Kennzeichnung (Quelle: Einlage C.02.01.00-01)



### Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 199 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 285 m) mit einer Gesamtleistung von 28,8 MW.

Im Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Matzener Wald – Hochleithenwald (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Marchniederung (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 48: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

| Schutzgut                           | Untersuchungsraum                                                | S <sup>24</sup> | EI <sup>25</sup> | EE <sup>26</sup> | MW <sup>27</sup> | VA <sup>28</sup> |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Landschaftsbild</b>              | Matzener Wald - Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) | mäßig           | mäßig-hoch       | mittel           | keine / gering   | mittel           |
|                                     | Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)                               | gering          | mäßig            | gering           | keine / gering   | gering           |
|                                     | Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)                               | mäßig           | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |
|                                     | Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)                               | gering - mäßig  | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |
|                                     | Marchniederung (FWZ)                                             | hoch            | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |
| <b>Erholungswert der Landschaft</b> | Matzener Wald - Hochleithenwald (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) | mäßig           | mäßig-hoch       | gering           | keine / gering   | mittel           |
|                                     | Matzener Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)                               | gering - mäßig  | mäßig            | mittel           | keine / gering   | mittel           |
|                                     | Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)                               | mäßig           | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |
|                                     | Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)                               | gering - mäßig  | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |
|                                     | Marchniederung (FWZ)                                             | hoch            | gering           | gering           | keine / gering   | gering           |

<sup>24</sup> Sensibilität

<sup>25</sup> Eingriffsintensität

<sup>26</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>27</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>28</sup> Verbleibende Auswirkungen

|               |  |               |
|---------------|--|---------------|
| <b>Gesamt</b> |  | <b>mittel</b> |
|---------------|--|---------------|

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die vier geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 5,2 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die vier geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 285 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Die geplanten Windkraftanlagen weisen mit 285 m eine etwas größere Höhenentwicklung als der Umgebungsbestand auf. Aufgrund der Lage im bestehenden Windparkkonglomerat ist dadurch jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Dominanzwirkung zu erwarten. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

### **Auflagen:**

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.



## **4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete**

### **4.4.1 Lärm**

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Vorbemerkung:**

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### **Standortgemeinden:**

Gemäß dem Genehmigungsantrag befinden sich die geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Prottes. Die Kabeltrasse berührt das Gemeindegebiet Angern an der March. Teile der Windpark-Infrastruktur, Netzableitung und Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Prottes und Ollersdorf. Die angeführten Gemeinden sind gemäß dem Genehmigungsantrag als Standortgemeinden anzusehen.

##### **Nächstgelegene Siedlungsgebiete:**

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Prottes im Süden
- Ollersdorf im Osten
- Matzen im Westen
- Ebenthal im Nordosten

### Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Pannonische Sanddünen
- Naturdenkmäler

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 5,2 km Entfernung.

### Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Wien Umland Nordost.

Das Vorhabensgebiet weist keine Festlegungen von regionalen Raumordnungsprogrammen auf.

Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. erhaltenswerte Landschaftsteile und Grünzüge des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost ausgewiesen.

Hinweis: Das Regionale Raumordnungsprogramms Raum Weinviertel Südost, geht demnächst in Begutachtung.

### Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich<sup>29</sup>:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE17“.

---

<sup>29</sup> Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

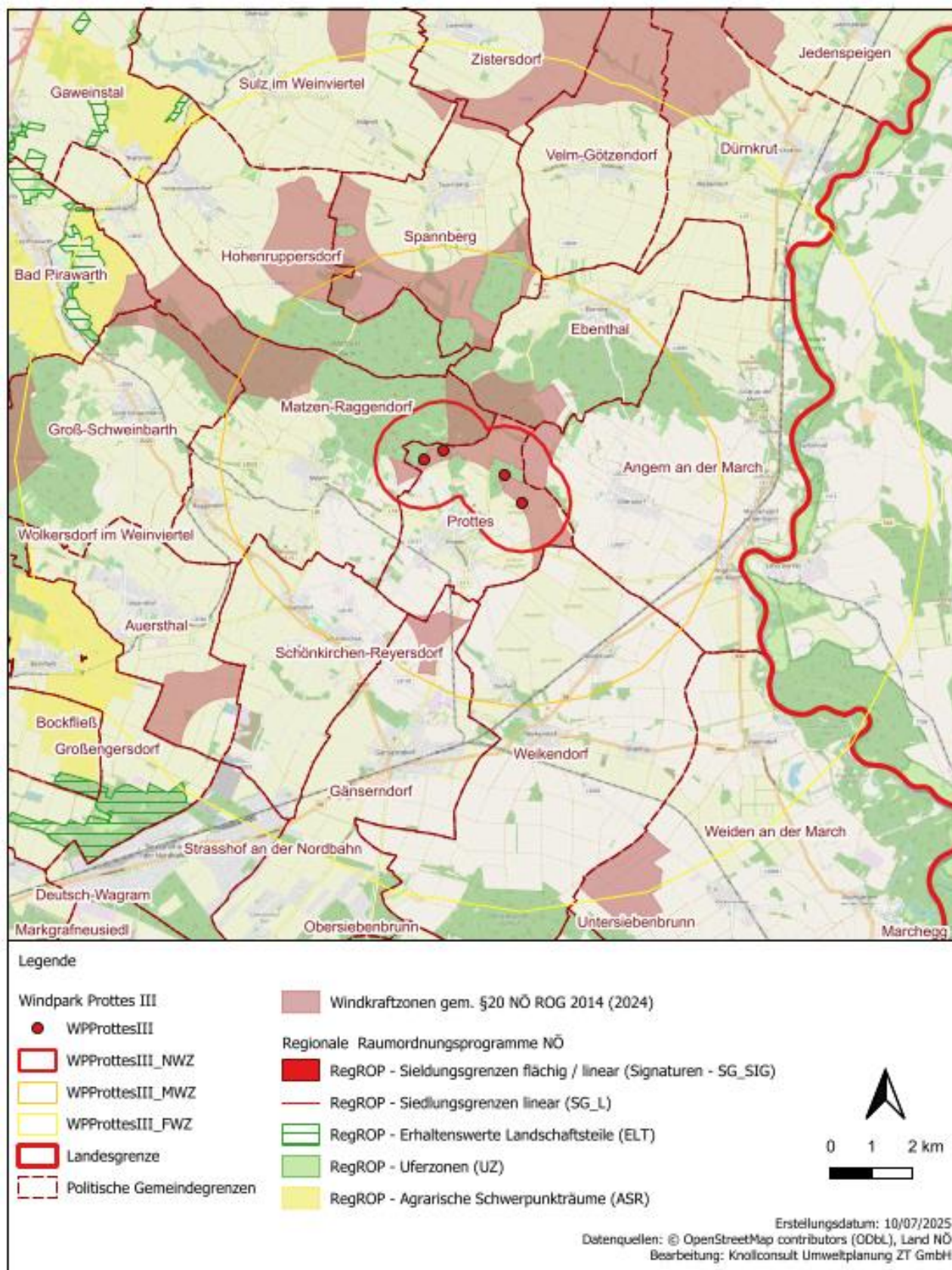


Abbildung 63: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Wien Umland Nordost) (Quelle: eigene Bearbeitung)



### Örtliche Raumplanung:

#### Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind mit 09.01.2025 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

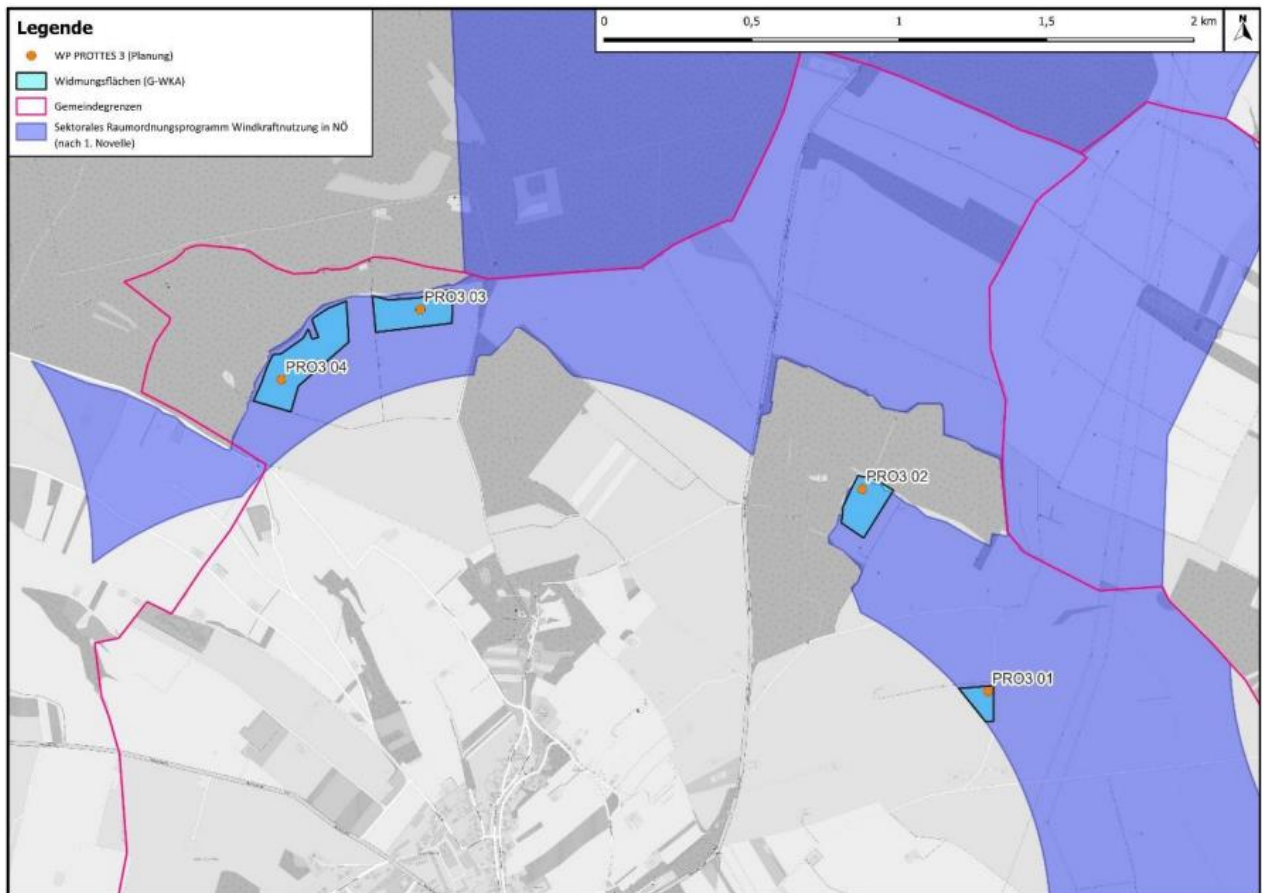


Abbildung 64: Widmungsflächen und Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ nach der ersten Novelle im Bereich der gegenständlich geplanten WEA (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.04.00-01)

#### Örtliches Entwicklungskonzept:

In der Standortgemeinde der Windkraftanlagenstandorte des Windparks Prottes 3 ist derzeit kein Örtliches Entwicklungskonzept verordnet.

#### Gutachten:

##### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 [N4] bzw. gemäß [G3] NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung [G2] begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. „Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“ „Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Montagetätigkeiten geplant.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“* *„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.“* *„Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-



#### **4.4.2 Schattenwurf**

##### **Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

##### **Fragestellungen:**

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

##### **Gutachten:**

###### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1901 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 49: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

| Kriterium                                       |          | Richtwert  |
|-------------------------------------------------|----------|------------|
| Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer | pro Tag  | 30 Minuten |
|                                                 | pro Jahr | 30 Stunden |
| Tatsächliche Beschattungsdauer                  | pro Tag  | 30 Minuten |
|                                                 | pro Jahr | 8 Stunden  |

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„Aufgrund den Richtwertüberschreitungen von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an den Immissionspunkten „PRONO\_01“ und „PROK\_01“ wird im schattenwurftechnischen Gutachten angeführt, dass eine automatische Abschaltung zur Einhaltung der genannten Richtwerte notwendig ist. Grundlage stellt dabei die gegenständliche Schattenimmissionsprognose dar.“*

*„Wie in Tabelle 4 und Tabelle 6 ersichtlich, sind die jährlichen und täglichen Richtwertüberschreitungen an den Immissionspunkten „PRONO\_01“ und „PROK\_01“ auf das gegenständliche Vorhaben zurückzuführen.“ „Im schattenwurftechnischen Gutachten wird auf die Einhaltung der Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag abgestellt.“*

*„Sollte der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr angewandt werden, so wäre ein fixer Abschaltplan bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich Sonnenschein vorliegt, in der Abschaltautomatik zu hinterlegen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung sind die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.“*

*„Aus technischer Sicht sind beide Konfigurationen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Die Richtwertüberschreitungen, hervorgerufen durch die gegenständlichen Windkraftanlagen, können bei entsprechender Steuerung eingehalten werden. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### **4.4.3 Visuelle Störungen**

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 199 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 285 m) mit einer Gesamtleistung von 28,8 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben die 285 m hohen Anlagen auch bei gegebener Sichtbarkeit keine erheblich erhöhte Dominanzwirkung aufweisen. Weiters sind Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen gegeben. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die großteils eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.



**Auflagen:**

-

## **4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen**

### **4.5.1 Lärm**

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 50: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

| FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Sensibilität |
| Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung<br>z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz                                                                                                                                                                                                                                                                 | gering       |
| Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen<br>z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege                                                                                                                                                                                                                                                                                        | mäßig        |
| Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen<br>z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege                                                                                                                                                                                                                        | hoch         |
| Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen<br>z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos | sehr hoch    |

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

#### Nahwirkzone (0-1,2 km):

Von West nach Süd verlaufen durch die Nahwirkzone, teils auf derselben Route, die Radroute „Weintour mit Energie“ und der Wanderweg „Franziskusweg Weinviertel“. Der „Weinradweg – Traminer“ kommt ebenfalls von Westen, führt dann jedoch weiter nach Osten.

Zudem verlaufen die Wanderwege „wein.hügel.weg“ und der „Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes“ teilweise im Nahebereich bzw. im Eisfallbereich der geplanten Anlagen. Nördlich von Prottes befindet sich zudem ein Schießplatz.

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schießstätte ÖMV Schützengilde Prottes: Die Schießstätte befindet sich nördlich der Ortschaft Prottes. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.



#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradroute – Traminer<sup>30</sup>: 62,45 km / 491 Hm / 4:15 h / Start / Ziel: Angern/March. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit hoch sensibel eingestuft.
- Weintour mit Energie - Energietour und "OMV Erlebnisradweg"<sup>31</sup>: 65,26 km / 292 Hm / 3:30 h / Start / Ziel: Wolkersdorf. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit **hoch** sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel<sup>32</sup>: Der Franziskusweg Weinviertel ist ein rd. 135 km langer Pilgerweg im Weinviertel, mit jederzeitiger Ein- und Ausstiegsmöglichkeit in 28 Orten. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Erdöl-Erdgas-Lehrpfad Prottes<sup>33</sup>: Der Erdöl-Erdgas-Lehrpfad wurde 1979 als Freilichtmuseum angelegt. Der Lehrpfad beginnt am Hauptplatz in Prottes und verläuft entlang der Josef-Seitz-Straße, wo Originalgeräte, die zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl und Erdgas verwendet werden, ausgestellt sind. Der Lehrpfad ist 4,5 km lang und es werden mehr als 150 Exponate gezeigt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „wein.hügel.weg“<sup>34</sup>: Start: Museum zum Erdöl- und Erdgaslehrpfad, Länge: 7,8 km. Der Einstieg in den wein.hügel.weg befindet sich in Prottes beim Erdöl- und Erdgasmuseum. Von hier gelangt man über das Kellerviertel Klein Prottes, vorbei an Barbarakreuz und Schneiderkreuz zum Karpartenblick. Hier treffen einander die beiden Walkingstrecken aus Matzen und Prottes. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.

#### Mittelwirkzone (1,2-5 km):

#### Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Aussichtspunkt Karpartenblick<sup>35</sup>: Der Karpartenblick östlich der Ortschaft Matzen bietet einen einmaligen Ausblick, beginnend im Osten mit dem Gebirgszug der Karpaten in der Slowakei, über das Marchfeld und Wien bis hin zum Schneeberg und dem Kahlenberg. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Die Hubertuskapelle nordöstlich der Ortschaft Matzen ist ein beliebter Ausgangspunkt für Spaziergänger, Wanderer und Läufer, die hier direkt im Matzner Wald eintauchen können. Etwas versteckt befindet sich westlich der Wegkreuzung der Zugang zu einem ruhigen Waldrastplatz sowie zum Waldlehrpfad, der in einem kurzen Rundwanderweg über das „Teufelsbrücklein“ wieder zurückführt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit lokaler Bedeutung werden mit mäßig sensibel eingestuft.
- Waldbad Matzen<sup>36</sup>: Angrenzend an den Matzner Wald, unterhalb des Schlosses findet sich das im Jahr 1997 sanierte Schwimmbad mit eigenem Kinderbereich, Garderobenbereich, Liegewiese, Kleinkinder-Wasserrutsche und Buffet. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.

<sup>30</sup> <https://www.weinviertel.at/a-weinradroute-traminer>

<sup>31</sup> <https://www.weinviertel.at/a-weintour-mit-energie-energietour-und-omv-erlebnisradweg>

<sup>32</sup> <https://www.weinviertel.at/franziskusweg>

<sup>33</sup> <https://www.weinviertel.at/weinviertler-ausflugsziele/a-erdoel-erdgas-lehrpfad-prottes>

<sup>34</sup> [http://www.weinberg-walking.at/Prottes\\_1](http://www.weinberg-walking.at/Prottes_1)

<sup>35</sup> <https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Karpartenblick>

<sup>36</sup> [https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Waldbad\\_Matzen](https://www.matzen-raggendorf.gv.at/Waldbad_Matzen)

- Kellergasse/Ebenthalerstraße (Friedhof, KG Prottes): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und in Hanglage am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus 89 Gebäuden (mehrheitlich traufständige Presshäuser, aber auch 15 Abgangshäuschen und 15 Um- und Neubauten) und hat eine Länge von 700 Metern. Das Kellerviertel ist überwiegend gut erhalten. Die Keller sind meist Sandkeller, nur wenige weisen Ziegelgewölbe auf. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1859 zurück. Das Kellerviertel wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Kleinprottes (KG Prottes): Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nord-östlichen Ortsrand entlang der Josef Seitz-Straße. Es besteht aus 67 Gebäuden (davon 18 Um- und Neubauten, teils mit Wohnnutzung) und hat eine Länge von 700 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1917 zurück. Das Kellerviertel wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Kellerstraße (KG Ollersdorf): Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich nördlich außerhalb der Ortschaft in Graben- und Hanglage. Es besteht aus 336 Gebäuden (davon mehr als 20 mit Wohnnutzung) und hat eine Gesamtlänge von 1480 Metern. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, etwa ein Viertel giebelständig, einige wenige traufständig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1831 zurück. Das Kellerviertel wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradroute – Traminer<sup>37</sup>: 62,45 km / 491 Hm / 4:15 h / Start / Ziel: Angern/March. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit hoch sensibel eingestuft.
- Weintour mit Energie - Energietour und "OMV Erlebnisradweg"<sup>38</sup>: 65,26 km / 292 Hm / 3:30 h / Start / Ziel: Wolkersdorf. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit hoch sensibel eingestuft.
- Erdöl-Erdgas-Lehrpfad Prottes<sup>39</sup>: Der Erdöl-Erdgas-Lehrpfad wurde 1979 als Freilichtmuseum angelegt. Der Lehrpfad beginnt am Hauptplatz in Prottes und verläuft entlang der Josef-Seitz-Straße, wo Originalgeräte, die zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl und Erdgas verwendet werden, ausgestellt sind. Der Lehrpfad ist 4,5 km lang und es werden mehr als 150 Exponate gezeigt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung wird mit hoch sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel<sup>40</sup>: Der Franziskusweg Weinviertel ist ein rd. 135 km langer Pilgerweg im Weinviertel, mit jederzeitiger Ein- und Ausstiegsmöglichkeit in 28 Orten. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „Karpatenblickroute“<sup>41</sup>: Start: Hubertuskapelle, Länge: 3,1 km, Gehzeit: ca. 35 min. Ausgangspunkt der Karpatenblickroute ist die Hubertuskapelle in Matzen. Durch die Weinried Auflagen führt der Weg über den Karpatenblick retour zum Ausgangspunkt in Matzen. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.

<sup>37</sup> <https://www.weinviertel.at/a-weinradroute-traminer>

<sup>38</sup> <https://www.weinviertel.at/a-weintour-mit-energie-energietour-und-omv-erlebnisradweg>

<sup>39</sup> <https://www.weinviertel.at/weinviertler-ausflugsziele/a-erdoel-erdgas-lehrpfad-prottes>

<sup>40</sup> <https://www.weinviertel.at/franziskusweg>

<sup>41</sup> <https://www.bergfex.at/sommer/matzen-raggendorf/highlights/6428-karpatenblickroute/>

- Weinberg Walking Strecke „wein.hügel.weg“<sup>42</sup>: Start: Museum zum Erdöl- und Erdgaslehrpfad, Länge: 7,8 km. Der Einstieg in den wein.hügel.weg befindet sich in Prottes beim Erdöl- und Erdgasmuseum. Von hier gelangt man über das Kellerviertel Klein Prottes, vorbei an Barbarakreuz und Schneiderkreuz zum Karpartenblick. Hier treffen einander die beiden Walkingstrecken aus Matzen und Prottes. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „Weintalriedrunde“<sup>43</sup>: Start: Schloss Ebenthal, Länge: 5,5 km. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Waldwanderweg Neubergerweg<sup>44</sup>: Start: Schloss Ebenthal, Länge: 8,15 km. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Waldwanderweg Weißweg<sup>45</sup>: Start: Ortsanfang Ebenthal, Länge: 4,69 km. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Panoramawanderweg<sup>46</sup>: Start: Stillfried, Bahngasse, Länge: 10,70 km. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Wander- und Radweg Ebenthal<sup>47</sup> (ca. 10 km). Die Freizeit- und Erholungseinrichtung mit lokaler Bedeutung wird mit mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradwege 947, 950, 952, 955, 956. Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit lokaler Bedeutung werden mit mäßig sensibel eingestuft.

<sup>42</sup> [http://www.weinberg-walking.at/Prottes\\_1](http://www.weinberg-walking.at/Prottes_1)

<sup>43</sup> [http://www.weinberg-walking.at/Ebenthal\\_1](http://www.weinberg-walking.at/Ebenthal_1)

<sup>44</sup> <https://www.weinviertel.at/a-waldwanderweg-neubergerweg>

<sup>45</sup> <https://www.weinviertel.at/a-waldwanderweg-weissweg>

<sup>46</sup> <https://www.weinviertel.at/a-panoramawanderweg>

<sup>47</sup> <https://ebenthal.at/radwege/>



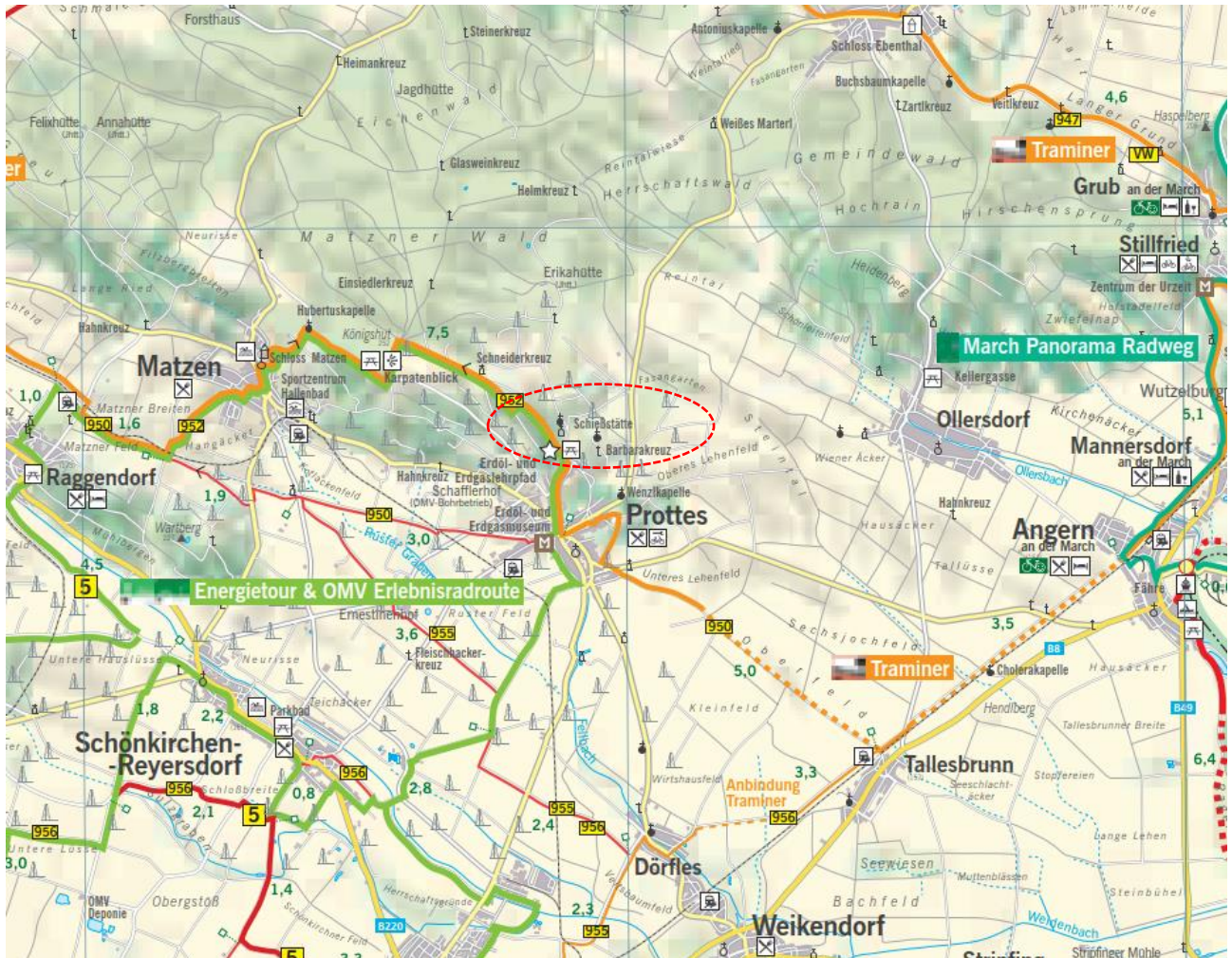


Abbildung 65: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel/](http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel/))

### Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 51: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                   |                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                                                                    | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten | gering              |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten   | mäßig               |

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                                       |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
|                                                                                                                                        | Ein-<br>griffs-<br>intensi-<br>tät |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch                               |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit                                                                           | sehr<br>hoch                       |

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Von West nach Süd verlaufen durch die Nahwirkzone, teils auf derselben Route, die Radroute „Weintour mit Energie“ und der Wanderweg „Franziskusweg Weinviertel“. Der „Weinradweg – Traminer“ kommt ebenfalls von Westen, führt dann jedoch weiter nach Osten.

Zudem verlaufen die Wanderwege „wein.hügel.weg“ und der „Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes“ teilweise im Nahebereich bzw. im Eisfallbereich der geplanten Anlagen. Nördlich von Prottes befindet sich zudem ein Schießplatz.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 [N4] bzw. gemäß [G3] NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung [G2] begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen.“* *„Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“* *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Montagetätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“* *„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben*

*und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.“ „Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-



## 4.5.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 52: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                                       |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                                                                                        | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten                     | gering              |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten                       | mäßig               |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch                |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit                                                                           | sehr hoch           |

Von West nach Süd verlaufen durch die Nahwirkzone, teils auf derselben Route, die Radroute „Weintour mit Energie“ und der Wanderweg „Franziskusweg Weinviertel“. Der „Weinradweg – Traminer“ kommt ebenfalls von Westen, führt dann jedoch weiter nach Osten.

Zudem verlaufen die Wanderwege „wein.hügel.weg“ und der „Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes“ teilweise im Nahebereich bzw. im Eisfallbereich der geplanten Anlagen. Nördlich von Prottes befindet sich zudem ein Schießplatz.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1901 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 53: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                                       |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                                                                                        | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten                     | gering              |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten                       | mäßig               |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch                |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit                                                                           | sehr hoch           |



## Auswirkungen Errichtungsphase:

Von West nach Süd verlaufen durch die Nahwirkzone, teils auf derselben Route, die Radroute „Wein-tour mit Energie“ und der Wanderweg „Franziskusweg Weinviertel“. Der „Weinradweg – Traminer“ kommt ebenfalls von Westen, führt dann jedoch weiter nach Osten.

Zudem verlaufen die Wanderwege „wein.hügel.weg“ und der „Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes“ teilweise im Nahebereich bzw. im Eisfallbereich der geplanten Anlagen. Nördlich von Prottes befindet sich zudem ein Schießplatz.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

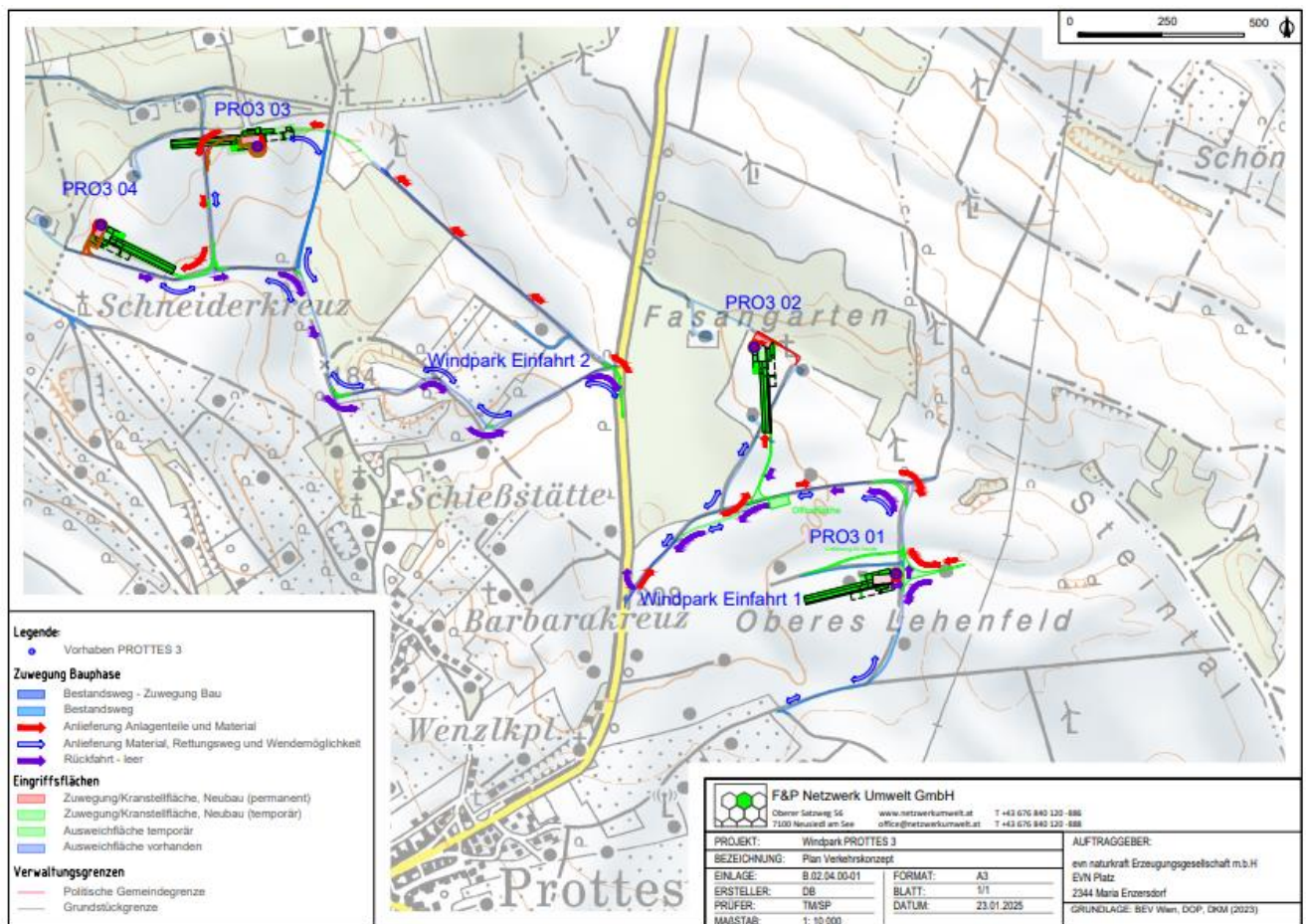


Abbildung 66: Windpark PROTTE III – Plan Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.00-01)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf-lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstim-mung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Ab-nahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

**Auswirkungen Betriebsphase:**

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

**Auflagen:**

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### **Fragestellungen:**

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?  
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

##### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN                                                                                       |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                                                                                        | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten                     | gering              |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten                       | mäßig               |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch                |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit                                                                           | sehr hoch           |



Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schießstätte ÖMV Schützengilde Prottes: Die Schießstätte befindet sich nördlich der Ortschaft Prottes in mind. rd. 1,10 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch den vorgelagerten Gehölzbestand im direkten Umfeld der Schießstätte zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Aussichtspunkt Karpatenblick: (Aussichtspunkt, KG Matzen): Der Aussichtspunkt Karpatenblick befindet sich in mind. rd. 1,15 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. Es kommt von diesem Blickwinkel jedoch zu einer Verdichtung von Windenergieanlagen und zu keiner Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Hubertuskapelle Matzen (KG Matzen): Die Hubertuskapelle liegt rd. 2 km zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage entfernt. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vorhanden. Sichteinschränkungen sind durch vorgelagerte Bäume im direkten Umfeld der Kapelle zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Waldbad Matzen: Das Waldbad Matzen liegt angrenzend an den Matzner Wald. Die Distanz zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage beträgt mindestens rd. 2,6 km. Von Waldbad Matzen ist das Vorhaben gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, nicht sichtbar. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellergasse/Ebenthalerstraße (Friedhof, KG Prottes): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene, welches sich sowohl in der Ebene als auch in Hanglage am östlichen Rand des Ortes Prottes erstreckt. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind untergeordnet Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. Es bestehen schon Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kleinprottes (KG Prottes): Das beidseitige Kellergassensystem erstreckt sich in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind untergeordnet Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume

im unmittelbaren Umfeld der Kellergasse zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Kellerstraße (KG Ollersdorf): Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich nördlich außerhalb der Ortschaft in Graben- und Hanglage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben möglich. Es bestehen schon Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im unmittelbaren Umfeld der Kellergasse zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 199 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 285 m).

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Auflagen:

-



Datum: 11.07.2025

Unterschrift: .....